

Sitzungsunterlagen

68. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	5
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 03.06.2025	
Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_HFA_	7
TOP Ö 3 Reform der Grundsteuer;	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 01.07.2025 3509/2025	9
2025-04-01 Präsentation Grundsteuer 2025 3509/2025	11
TOP Ö 4 SA-Nr. 139 - Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 01.07.2025 3061/2023/1	31
1) SA-Nr. 139; StRin Merkl, StR Halbauer; Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen 3061/2023/1	37
2) BVerwG - Pressemitteilung Nr. 40_2023 3061/2023/1	41
3) Tübingen - Verpackungssteuersatzung 3061/2023/1	43
4) Urteil BVerwG Verpackungssteuer 3061/2023/1	47
5) Tübingen - Flyer Verpackungssteuer 3061/2023/1	75
6) Tübingen - Auslegungshinweise Verpackungssteuer 3061/2023/1	77
8) 20230524_Kurzzusammenfassung_Studie_Verpackungssteuer 3061/2023/1	99
9) BVerfG 3061/2023/1	103
10) 2025-03-05 BayStädtetag - Rundschreiben 049_2025 3061/2023/1	129
10a) 2025-03-05 BayStädtetag - Rundschreiben 049_2025 - Anlage 1 3061/2023/1	131
10b) 2025-03-05 BayStädtetag - Rundschreiben 049_2025 - Anlage 2 3061/2023/1	137
NEU_11) 2025-06-17 Ergänzung aktueller Stand Verpackungssteuer 3061/2023/1	157
TOP Ö 5 Neuerlass der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3603/2025	159
Anlage 1 Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt mit Textfeld 3603/2025	169
Anlage 2 Satzung neu 3603/2025	177
Anlage 3 Satzung bisher 3603/2025	185
TOP Ö 6 Einführung einer Sicherheitswacht in Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3602/2025	191
Anlage 1 Flyer 3602/2025	199
Anlage 2 Broschüre 3602/2025	201

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

sitzungsdienst.HFA@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 17.06.2025

Einladung zur **68. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 01.07.2025, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO -keine-
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 03.06.2025
3. Reform der Grundsteuer;
Auswirkungen auf die Grundsteuererhebung in Fürstenfeldbruck
4. SA-Nr. 139 - Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen
5. Neuerlass der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Fürstenfeldbruck
6. Einführung einer Sicherheitswacht in Fürstenfeldbruck
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 03.06.2025
2. Vergaberecht
3. Personalangelegenheiten;
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Dr. Birgitta Klemenz
3. Bürgermeisterin

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

67. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Ö 2	Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241/ Amt 2	Erstelldatum	06.06.2025	
Verfasser		Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		Amt 2	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	01.07.2025	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Haupt-und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Haupt-und Finanzausschuss vom 03.06.2025.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3509/2025

68. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Reform der Grundsteuer; Auswirkungen auf die Grundsteuererhebung in Fürstfeldbruck			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:			Erstelldatum	25.02.2025	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./3 Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme- vertagt	01.04.2025	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme- vertagt	06.05.2025	Ö
3	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme	01.07.2025	Ö

Kenntnisnahme

Die Vorstellung der Auswirkungen erfolgt anhand einer Präsentation.

Grundsteuer 2025

Auswirkungen der Reform in Fürstenfeldbruck

Einleitung & Kontext

Anlass: Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1.1.2025 wegen Verfassungswidrigkeit der bisherigen alten Einheitswerte aus 1964

Grundlagen:

Bayerisches Flächenmodell – Steuer nach Fläche statt Wert („wertunabhängiges Flächenmodell“)

Ziel der Reform in Bayern ist die verfassungsfeste und gerechte Grundsteuererhebung. (<https://www.grundsteuer.bayern.de/>)

Anpassung Hebesatz auf 480 v.H. (bisher 350 v.H., neutral: 390 v.H.)

=> Steigerung um 23,07 %,
damit gerade Inflationsausgleich seit 2013: 23,13 %

Wie funktioniert die Grundsteuer?



Wie funktioniert die Grundsteuer?

600 m² Fläche des Grund und Bodens
120 m² Wohnfläche
Hebesatz der Gemeinde: 400 %

	Grund und Boden	Gebäude
Fläche	600 m ²	120 m ²
× Äquivalenzzahl	0,04 €/m ²	0,50 €/m ²
= Äquivalenzbeträge	24 €	60 €
× Grundsteuermesszahl	100 %	70 %
= Grundsteuermessbetrag	66 €	
× Hebesatz der Gemeinde	400 %	
= Grundsteuer	264 €	

Berechnung für ein Einfamilienhaus (Quelle: Bayrische Staatsregierung)

Ergebnis	
Äquivalenzbetrag Wohnfläche (70,00 %)	60,00 € ⓘ
+ Äquivalenzbetrag Nutzfläche (100,00 %)	0,00 € ⓘ
+ Äquivalenzbetrag Grund und Boden (100,00 %)	24,00 € ⓘ
= Grundsteuermessbetrag	66,00 € ⓘ
× Hebesatz	480,00 %
Grundsteuer ⓘ	316,80 €
Fehler in der Berechnung?	

Ihre Eingabe	
Bundesland ⓘ	Bayern ▼ ⓘ Berechnung nach dem Landesmodell Bayern
Gemeinde ⓘ	Fürstenfeldbruc Suchen
Hebesatz ⓘ	480 %
Grundstücksfläche ⓘ	600 m²
Wohnfläche ⓘ	120 m² Ermitteln
Nutzfläche ⓘ	Nutzfläche m²

Selbst berechnen unter: <https://grundsteuer.de/rechner/>

Datenbasis & Gesamtbild Grundsteuer B

(Stand 17.02.2025)

Objekte 2024: 15.381 | 4.647.520,78 €

Objekte 2025: 14.636 | 5.342.606,19 €

Ca. 92% der Objekte veranlagt (1.438 fehlen, 420 in 2025 erstmals va.)

Steuererhöhung: 5.938 | Steuersenkung: 7.970 | Unverändert: 5

[Anm.: Berücksichtigt wurden nur identische Objekte, daher Abweichung von Gesamtzahl]

Wie viele Objekte fallen in welche Steuerklasse (2025)?

>10.000 €	Plätze 1 – 39	39 Obj.
> 5.000 €	Plätze 40 – 93	54 Obj.
> 1.000 €	Plätze 94 – 550	457 Obj.
> 500 €	Plätze 551 – 1.110	560 Obj.
> 250 €	Plätze 1.111 – 5.000	3.890 Obj.
> 100 €	Plätze 5.001 – 11.848	6.848 Obj.
> 0,19 €	Plätze 11.849 – 14.636	2.788 Obj.

Der Großteil der Objekte (**2/3**) liegt im unteren Steuerbereich bis 250 €, während nur wenige Objekte hohe und sehr hohe Beträge aufweisen.

Verteilung der Steuerlast - Statistisches

Median: 171,60 € / 168,38 €

Der typische Wert (Median, die Mitte aller Werte bei Platz 7.318) sinkt leicht.

Mittelwert: 604,28 € / 743,89 €

Der Durchschnitt (Mittelwert) steigt spürbar – sehr hohe Einzelwerte ziehen ihn nach oben.

Modus: 144,69 € / 62,88 €

Der häufigste Wert (Modus) sinkt deutlich. Dabei handelt es sich um Wohnungen in den Gebäudekomplexen Buchenauer Str. bzw. Am Drudenbogen.

Größte Steigerungen - Einordnung

- Die Neuberechnung führt zu teils erheblichen Steigerungen der Grundsteuer.
- Sehr hohe absolute Steigerungen (€): Betreffen vor allem Gewerbeobjekte.
- Relative Steigerungen (%): Sehr hohe Prozentwerte entstehen oft bei Objekten, deren Grundsteuer 2024 sehr niedrig war (z.B. Garagen, Nebenflächen, aber auch Wohnhäusern älteren Bj. oder mit großem Garten).
- Wichtiger Hinweis: Extreme relative Steigerungen (z.B. Garage +32.558%) deuten oft auf Fehler in der Steuererklärung hin (hier vermutlich gesamte Anlage statt Einzelgarage). Diese Fälle werden ggf. auch ohne Antrag geprüft und noch mit dem FA abgestimmt.

Größte Steigerungen - TOP-Abweichungen

Als größte **absolute** (€) Steigerungen waren zu verzeichnen:

Platz 2024	Platz 2025	GrSt 2024	GrSt 2025	+/-	%	Art
2	1	63.761,91	127.575,93	63.814,02	+100	Gewerbe
29	9	10.316,28	31.833,60	21.517,32	+208	Gewerbe
18	7	18.293,27	37.030,17	18.736,90	+102	Gewerbe
12	10	19.364,31	37.381,15	18.016,84	+93	Gewerbe
11	5	25.074,59	41.471,61	16.397,02	+65	Gewerbe
27	11	11.912,81	28.226,40	16.313,59	+137	Gewerbe
9	3	34.173,30	50.196,09	16.022,79	+47	Gewerbe
48	16	6.461,21	22.482,24	16.021,03	+248	St - TG
3676	27	248,64	13.957,34	13.708,70	+5.513	St - Sport
35	18	8.794,31	21.817,24	13.022,93	+148	Gewerbe

Größte Steigerungen - TOP-Abweichungen

Als größte **relative** (%) Steigerungen waren zu verzeichnen:

Platz 2024	Platz 2025	GrSt 2024	GrSt 2025	+/-	%	Art
14.614	106	13,79	4.503,55	4.489,76	+32.558	Garage
15.371	13.349	0,63	58,46	57,83	+9.179	Hobbyraum
14.795	455	12,49	1.153,15	1.140,66	+9.133	TG-Stpl.
15.358	4.639	3,47	265,15	261,41	+6.990	Fl.Nr.
15.372	13.496	0,63	44,35	43,72	+6.940	Garage
15.373	13.497	0,63	44,35	43,72	+6.940	Garage
3.676	27	248,64	13.957,34	13.708,70	+5.513	St – Sportanl.
15.360	9.104	2,52	139,05	136,53	+5.418	Hobbyraum
14.437	724	15,64	806,11	790,47	+5.054	Kleingarten
12.280	102	108,95	4.657,92	4.548,97	+4.175	V'Forum Büro

Größte Reduzierungen - Einordnung

- Die Reform führt ebenso zu (teils erheblichen) Reduzierungen der Grundsteuer.
- Absolute Reduzierungen (€):
Auch hier sind, wie die Details zeigen, oft Gewerbeobjekte betroffen.
- Relative Reduzierungen (%):
Reduzierungen bis nahe 100% kommen vor.
- Wichtiger Hinweis: Sehr niedrige Steuerbeträge (< 10 €) deuten oft auf Fehler in der Steuererklärung hin. Auch diese Fälle werden intensiv geprüft und noch mit dem Finanzamt abgestimmt.

Größte Reduzierungen - TOP-Abweichungen

- Als größte **absolute** (€) Reduzierungen waren zu verzeichnen:

Platz 2024	Platz 2025	GrSt 2024	GrSt 2025	+/-	%	Art
3	8	58.247,66	34.280,06	-23.967,60	-41	Gewerbe
6	25	38.845,13	15.989,95	-22.855,18	-59	Gewerbe
5	20	42.270,51	20.740,27	-21.530,24	-51	Gewerbe
8	15	37.490,35	25.080,14	-12.410,21	-33	Gewerbe
17	38	18.359,67	10.404,00	-7.955,67	-43	Gewerbe
26	75	12.170,23	5.746,46	-6.423,77	-53	Gewerbe
28	83	11.410,49	5.584,03	-5.826,46	-51	Gewerbe
46	218	6.809,46	2.455,96	-4.353,50	-64	unbebaut
22	31	15.196,72	11.813,90	-3.382,82	-22	Gewerbe
49	176	6.411,75	3.045,16	-3.366,59	-53	Gewerbe

Größte Reduzierungen - TOP-Abweichungen

- Als größte **relative** (%) Reduzierungen waren zu verzeichnen:

Platz 2024	Platz 2025	GrSt 2024	GrSt 2025	+/-	%	Art
14.058	14.360	48,82	0,19 (1 m ²)	-48,63	-99,6	Wohnen
14.120	14.361	39,44	0,19	-39,25	-99,5	Wohnen
14.187	14.341	28,17	0,19	-27,98	-99,3	TG-Stpl
14.188	14.342	28,17	0,19	-27,98	-99,3	TG-Stpl
13.365	14.277	80,15	0,57 (3 m ²)	-79,58	-99,0	Ke + TG
14.138	14.316	36,33	0,38 (2 m ²)	-35,95	-98,9	TG-Stpl
8.695	14.167	158,44	1,72	-156,72	-98,8	Wohnen
14.454	14.354	15,64	0,19	-15,45	-98,8	TG-Stpl
6.480	14.094	186,02	2,49	-183,53	-98,7	Wohnen
14.692	14.343	13,16	0,19	-12,97	-95,6	Gartenant.

Auswirkungen auf Immobilien der Stadt Fürstenfeldbruck

2024: 67 Objekte | Grundsteuer: 32.278,97 €

2025: 45 Objekte | Grundsteuer: 91.031,81 € (+54.752,84 €)

Daten noch unvollständig: 23 Objekte aus 2024 fehlen noch
(entsprachen 10.151,55 € in 2024).

1 Objekt neu in 2025 hinzugekommen.

Relative Änderungen: -85% bis +5.513% (Sportanlage)

Absolute Änderungen: -681,91 € bis +16.021 € (Tiefgarage)

Einige Veranlagungen erscheinen unplausibel (z.B. Klosterstr. 2, KPR
6,8,10) und werden mit SG 24 geprüft.

Hoher administrativer Aufwand & Datenqualität

**Personalkapazität in der Steuerstelle: < 2 Stellen für
Gewerbe-, Grund-, Hundesteuer + Passivbesteuerung (kein Aufwuchs)**

Bisheriger Aufwand (Umstellung & Bescheide)

- Extrem hohes Telefonaufkommen (Dez./Jan.)
- ca. 350 E-Mails beantwortet
- ca. 1.500 unzustellbare Bescheide neu recherchiert und zugestellt
- 55 Widersprüche

Hoher administrativer Aufwand & Datenqualität

Laufende & künftige Aufgaben

- Prüfung fehlender (ca. 9% / 1.438 Objekte offen) und unplausibler Veranlagungen eigener und externer Objekte
- Abstimmung mit Finanzamt bei Verdacht auf fehlerhafte Erklärungen
- Bearbeitung der Widersprüche (ggf. Vorlage an LRA)
- Laufende Bürgeranfragen und Änderungen

Die Grundsteuerreform bindet erhebliche Personalressourcen. Dieser Aufwand wird uns noch Monate begleiten.

„Erweiterte Erlassregelung“ nach Art. 8 BayGrStG

Das bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) sieht in Artikel 8 die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden in Einzelfällen die Grundsteuer ganz oder teilweise erlassen können, soweit allein aufgrund des Systemwechsels eine unangemessen hohe Steuerbelastung eintritt.

Dafür kommen insbesondere Grundstücke mit

- ortsunüblicher Lage,
- überalterten Gebäuden oder
- großen gewerblich genutzten Gebäuden, die einfach ausgestattet sind und entweder einen Hallenanteil haben oder nicht mehr genutzt werden,

in Betracht.

Zusammenfassung & Fazit

- Deutliche Verschiebungen durch bayer. Flächenmodell
- Mehrheit mit Reduzierung, aber viele z.T. auch deutliche Erhöhungen
- Stadt selbst betroffen (Mehrbelastung +54 T€)
- Hoher Verwaltungsaufwand, laufende Prüfungen
- Erweiterter Erlass nach Art. 8 BayGrStG noch ungeklärt

IHK Südthüringen

Sehenden Auges ins Grundsteuer-Chaos

Eike Kellermann · 28.03.2025 - 16:19 Uhr

Die Landesregierung plant Änderungen bei der Grundsteuer. Ob das Verfahren gerechter wird, bezweifeln einige.

WELT+

ERSTE BILANZ

Aufkommensneutrale Grundsteuerreform und trotzdem höhere Beiträge – Berlin zeigt, wie das geht

Nach Reform

280.000 Einsprüche gegen die Grundsteuer in
Hessen

Anfang des Jahres trat die Grundsteuerreform in Hessen in Kraft. Die Kommunen haben ihre Bescheide verschickt. Doch viele Bürger sind mit den neuen Sätzen für überzogen und wollen sich dagegen wehren.

Kraichgau / Bretten

BNN+

Unbebaute Fläche

Grundsteuer-Schock: Brettener kämpft gegen 21-fache Erhöhung

Neue Grundsteuer: Hamburg bearbeitet rund 40.000 Einsprüche

Stand: 24.03.2025 09:16 Uhr

Kasseler soll ein Vielfaches an Grundsteuer für Wiese in Gottsbüren zahlen

Ihre Fragen zur



STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3061/2023/1

68. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		SA-Nr. 139 - Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen			
TOP - Nr.		Ö 4	Vorlagenstatus		öffentlich
AZ:			Erstelldatum	25.08.2023	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung/ Entscheidung- vertagt	01.04.2025	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung/ Entscheidung- vertagt	06.05.2025	Ö
3	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung/ Entscheidung	01.07.2025	Ö

Anlagen:	1) SA-Nr. 139 2) Pressemitteilung Nr. 40_2023 _ BVerwG 3) Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) 4) Urteil vom 24.05.2023 - BVerwG 9 CN 1.22 5) Info-Broschüre der Stadt Tübingen zur Verpackungssteuer 6) Auslegungshinweise der Stadt Tübingen 7) Informationsblatt der Stadt Tübingen 8) Kurzzusammenfassung Studie 9) Pressemitteilung BVerfG Nr. 6/2025 vom 22. Januar 2025 10) Rundschreiben des Bayer. Städtetags Nr. 049/2025 - Informationen zur kommunalen Verpackungssteuer mit 2 Anlagen Neu 11) Ergänzungen
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird mit der vertieften Prüfung der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer (Zieldatum 01.01.2027) beauftragt.

Referent/in		Wollenberg, Prof.	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit SA-Nr. 139 v. 23.06.2023 beantragt die SR-Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen („Kommunale Verpackungssteuer“) nach Tübinger Vorbild.

Auch Anträge von BürgerInnen sind hierzu bereits eingegangen.

Zum Zeitpunkt der Erstbehandlung lag weder die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts noch weitergehende Handlungsempfehlungen der kommunalen Verbände vor.

Das Urteil des BVerwG 9 CN 1.22 vom 24. Mai 2023 wurde am 09.08.2023 veröffentlicht, s. Anlage. Diesem ist zu entnehmen:

11

1. Die vom Verwaltungsgerichtshof geprüften Vorschriften der Verpackungssteuersatzung erweisen sich mit nur einer Ausnahme als rechtmäßig. Bei der Verpackungssteuer in der vorliegenden Ausgestaltung handelt es sich um eine örtliche Verbrauchsteuer, die von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gedeckt ist (a). Die Kompetenzausübungsschranke der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung steht dem zumindest beim gegenwärtigen Stand des Abfallrechts nicht entgegen (b). Die vom Normenkontrollgericht zutreffend festgestellte Rechtswidrigkeit des § 4 Abs. 2 VStS zur Obergrenze der Besteuerung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt (c).

12

a) Die Antragsgegnerin war für den Erlass der angegriffenen Satzung zuständig, weil die Verpackungssteuer eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ist, die nach § 9 Abs. 4 KAG BW von den Gemeinden erhoben werden kann.

24

b) Die Verpackungssteuer steht nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Unter Zugrundelegung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstabs der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (aa) lässt sich zumindest bei der gegenwärtigen Ausgestaltung des Abfallrechts ein solcher Widerspruch nicht feststellen (bb).

47

c) Mit dem Verwaltungsgerichtshof geht der Senat davon aus, dass § 4 Abs. 2 VStS gegen höherrangiges Recht verstößt (aa). Von der Unwirksamkeit dieser Norm bleiben allerdings die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt (bb).

48

aa) Gemäß § 4 Abs. 2 VStS wird der Steuersatz pro Einzelmahlzeit auf maximal 1,50 € begrenzt. Die Vorschrift beschränkt den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 VStS, der für jede einzelne Lebensmittelverpackung, jedes Einweggeschirrtell und jedes Einwegbesteck(-set) einen gesonderten Steuersatz von 0,50 € bzw. 0,20 € festlegt. Die in Absatz 2 enthaltene Deckelung des für eine Mahlzeit anfallenden Gesamtbetrags der Verpackungssteuer wurde, wie sich aus den Satzungsunterlagen ergibt, erst nachträglich auf Vorschlag einer Stadtratsfraktion zur Abfederung sozialer Här-

ten in den Satzungsentwurf aufgenommen. Die damit beabsichtigte Festlegung einer Obergrenze der steuerlichen Belastung, die auch gleichheitsrechtliche Fragen aufwirft, durfte jedenfalls nicht anhand der Bemessungsgrundlage einer "Einzelmahlzeit" erfolgen. Dieser in der Satzung nicht weiter erläuterte Terminus ist nicht hinreichend bestimmt. (...)

51

(...) Die von der Antragstellerin zu Recht geltend gemachte Rechtswidrigkeit des § 8 VStS führt nur zur Teilunwirksamkeit der Satzung (a). Die übrigen Rügen gegen die Satzung greifen nicht durch (b und c).

52

a) Das behördliche Betretungsrecht gemäß § 8 VStS erweist sich als rechtswidrig, weil es nicht auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt ist. (...)

55

b) Die Höhe der Steuer gibt keinen Anlass zu Bedenken. Sie beträgt nach § 4 Abs. 1 VStS für jede Einweggetränkeverpackung und jede Einweglebensmittelverpackung 0,50 €, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 €. Auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der Obergrenze des § 4 Abs. 2 VStS ist diese Steuerhöhe nicht zu beanstanden.

Unabhängig von der Zulässigkeit der Verpackungsteuersatzung zeigt sich jedoch schon aus den von der Stadt Tübingen veröffentlichten Broschüren, Infoblätter und Auslegungshinweisen, dass die Verpackungsteuer bürokratisch nicht ganz einfach handhabbar wird. Ob sich daraus evtl. erneut Anknüpfungspunkte für Klagen gegen die Satzung – dann wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der gebietet, dass Steuergesetze gleichmäßig angewendet und durchgesetzt und somit alle Steuerpflichtigen gleich behandelt werden – ergeben wird sich zeigen.

Auch bestehen noch keine Erfahrungen in der tatsächlichen Erhebung der Steuer, die Stadt Tübingen hatte die Festsetzung bis zur Entscheidung des BVerwG ausgesetzt.

Die Einführung einer Steuer auf Verpackungen von Takeaway-Essen und -Getränken im Januar 2022 hat die Müllmenge in den städtischen Abfalleimern von Tübingen, gemessen am Gewicht, nicht reduziert. (...) Das Angebot an Mehrweg-Verpackungen wurde durch die Steuer aber stark stimuliert, was Tübingen weiterhin zur Stadt in Deutschland mit den meisten Restaurants und Cafés pro Kopf macht, die Essen und Getränke in Mehrwegschalen und -bechern anbieten.

Zu diesen Ergebnissen kommt Stefan Moderau in seiner Doktorarbeit am Lehrstuhl für International Business Taxation der Universität Tübingen.

Moderau, S. (2023). Taxing Away the Takeout Trash? Evidence from a Local Packaging Tax in Germany. Arbeitspapier (engl.) unter [Link](#), Kurzzusammenfassung s. Anlage.

Wie am 08.09.2023 bekannt wurde hat die Betreiberin einer McDonald's-Filiale Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer eingelegt.

Diese wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. November 2024 – Az. 1 BvR 1726/23 – zurückgewiesen und darüber per Pressemitteilung vom 22.01.2025 informiert, s. Anlage.

Im Informationsbrief 01/02-2025 teilt der Bayer. Städtetag seine Bewertung mit:
„Der Bayerische Städtetag begrüßt diese Entscheidung, die auf die bayerische Rechtslage übertragbar ist. Die Städte können nun in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Ausführungen des BVerfG, des bestehenden abfallrechtlichen Rahmens, der Erfahrungswerte in anderen Kommunen und der Gegebenheiten vor Ort abwägen, ob sie eine kommunale Verpackungssteuer einführen wollen. Dabei geht der vorsorgliche Appell an den Landtag und die Staatsregierung, sich anders als im Fall der Übernachtungssteuer, welche etwa die Landeshauptstadt München nach der im Jahr 2022 hierzu ergangenen Entscheidung des BVerfG erheben wollte, mit einem erneuten Eingriff in die kommunale Finanzhoheit durch ein weiteres Abgabenerhebungsverbot im KAG oder eine Versagung der nach KAG erforderlichen Genehmigung zurückzuhalten. Um lokal unterschiedlich ausgestaltete Abgaben zu vermeiden und mit Blick darauf, dass viele Unternehmen, die Einweggeschirr nutzen, überregional tätig sind, könnte auch eine bundesrechtliche Regelung zur Erhebung der Verpackungssteuer zweckmäßig sein. Der Deutsche Städtetag hat bereits angekündigt, hierfür bei der neuen Bundesregierung werben zu wollen.“

Seitens des Innenministeriums gibt es aktuell noch keine belastbare Aussage zur für die erstmalige Einführung einer örtlichen Verpackungssteuer in Bayern nach Art. 2 Abs. 3 KAG erforderlichen Genehmigung. (Rundschreiben des Bayer. Städtetags Nr. 049/2025 - Informationen zur kommunalen Verpackungssteuer vom 05.03.2025). Dort sind auch weitere Informationen zu finden, s. Anlage.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) informiert gemeinsam mit der Stadt Tübingen bei der zweiten digitalen Kommunalwerkstatt „Kommunale Verpackungssteuern“ am 27. März 2025: Unter anderem wird es um die Lenkungswirkung zu weniger Einweg-Müll, den administrativen Aufwand, die Höhe der Einnahmen, die Erhebung und die Prüfung der Steuer gehen. Zudem wird erläutert, wie Tübingen die Gastronomie für eine erfolgreiche Umsetzung der Steuer frühzeitig einbezogen und durch Mehrwegprogramme gefördert hat.

Bei Interesse können auch Sie sich anmelden:

<https://www.duh.de/informieren/natur-und-umwelt-vor-ort/unserekommunalwerkstatt/kommunalwerkstatt-verpackungssteuer/>

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
23. JUNI 2023						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückpr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

SA Nr. 139

Anlage 1

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
STADTRATSFRAKTION FFB

Stadt Fürstentfeldbruck

Herrn Oberbürgermeister Christian Götz

Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN stellen wir folgenden Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tübingens zu prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Seit Jahren steigt die Menge an Verpackungsmüll kontinuierlich an. Allein in Deutschland werden jährlich 5,8 Milliarden Einweg-Getränkebecher und 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Die damit einhergehenden Umwelt- und Klimabelastungen sowie übervolle Mülleimer machen immer mehr Kommunen Sorgen. Auch in Fürstentfeldbruck wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss vom 18.04.2023 über die Themen Nachhaltigkeit und Müllvermeidung diskutiert und in erster Linie auf ganzheitliche Konzepte und Strategien in der Zukunft verwiesen. Gleichzeitig steigen die Entsorgungskosten für volle Mülleimer in der Großen Kreisstadt kontinuierlich an.

Mit dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.5.2023 ist nun aber klar: Städte und Gemeinden dürfen eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen erheben. Mit dieser besonders wirksamen Maßnahme können sie Mehrweg gezielt fördern und so zu sauberen Städten und Gemeinden sowie Klima- und Ressourcenschutz beitragen. Dies stellt die bereits seit dem 1. Januar 2022 in Tübingen geltende Verpackungssteuer eindrücklich unter Beweis. Bundesweite Maßnahmen wie die seit dem 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbotsverordnung sowie die seit dem 1. Januar 2023 geltende Mehrwegangebotspflicht haben bisher nicht zu spürbaren Erfolgen bei der Müllvermeidung bzw. dem Einweg-Müll geführt.

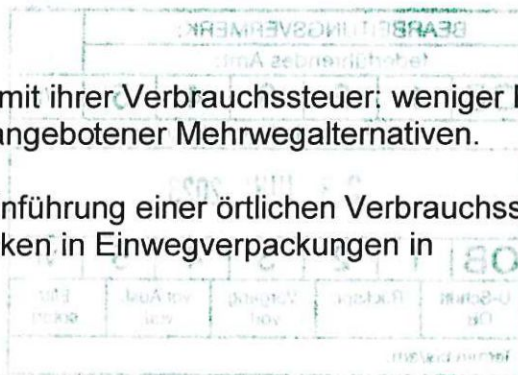
Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Takeaway-Verpackungen setzt hingegen direkte finanzielle Anreize bei der Gastronomie sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, abfallarme und umweltfreundliche Mehrwegalternativen zu nutzen. Dass dieser Weg

funktioniert, zeigt die Stadt Tübingen mit ihrer Verbrauchssteuer: weniger Müll auf den Straßen und eine rege Nutzung angebotener Mehrwegalternativen.

Deshalb beantragen wir hiermit die Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen in Fürstenfeldbruck.

Gez. Gina Merkl, Jan Halbauer
Fraktionsvorsitzende GRÜNE Stadtratsfraktion

Thomas Brückner, Referent für Umwelt und Nachhaltigkeit



Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegverpackungen wie Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -besteck.

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft;
3. einer Pfandpflicht unterliegen;
4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von dieser beauftragten Person abgegeben werden, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. -besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|--------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 € |
| 2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 € |
| 3. jedes Einwegbesteckteil | 0,20 € |

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Verpackungsarten nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners / der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Tübingen, XX.XX.2019

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. XXX vom XX.XX.2019



Pressemitteilung

Nr. 40/2023 vom 24.05.2023

Tübingen darf Verpackungssteuer erheben

Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, "sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden". Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Die Antragstellerin, Inhaberin eines Schnellrestaurants im Stadtgebiet der Antragsgegnerin, stellte gegen die Satzung einen Normenkontrollantrag, der vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg hatte. Der VGH erklärte die Satzung insgesamt für unwirksam und begründete dies mit der fehlenden Örtlichkeit der Steuer, ihrer Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie der mangelnden Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Auf die Revision der Antragsgegnerin hat das Bundesverwaltungsgericht die kommunale Steuer für überwiegend rechtmäßig erklärt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz ergibt; erst danach folgen Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, werden durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen. Soweit das Bundesverfassungsgericht vor 25 Jahren seine gegenteilige Ansicht zur damaligen Kasseler Verpackungssteuer auf ein abfallrechtliches "Kooperationsprinzip" gestützt hat (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991/95 u.a. - BVerfGE 98, 106 <117 ff.>), lässt sich ein solches dem heutigen Abfallrecht nur noch in - hier nicht maßgeblichen - Ansätzen entnehmen.

Zwar erweisen sich die zu unbestimmte Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro "Einzelmahlzeit" (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und das der Stadtverwaltung ohne zeitliche Begrenzung gewährte Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht (§ 8 der Satzung) als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße lassen jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Fußnote:

Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG lautet:

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

BVerwG 9 CN 1.22 - Urteil vom 24. Mai 2023 (/240523U9CN1.22.0)

Vorinstanz:

VGH Mannheim, VGH 2 S 3814/20 - Urteil vom 29. März 2022 -

**Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die
Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)***vom 30. Januar 2020 in der Fassung vom 27. Juli 2020*

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner	2
§ 3 Steuerbefreiung	2
§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage	2
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 6 Vorauszahlung	3
§ 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten	3
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 30. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher- und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der / die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

(2) Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit wird auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Vorauszahlung

(1) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 7

Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners / der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

§ 9**Inkrafttreten¹⁾**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Tübingen, 6. Februar 2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 8. Februar 2020;

geändert durch:

1. Satzung vom 27. Juli 2020, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 6. August 2020

Sachgebiet:

BVerwGE: ja
Übersetzung: nein

Sonstiges Abgabenrecht

Rechtsquelle/n:

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2a Satz 1

KrWG §§ 6, 10, 24, 33, 46

VerpackG §§ 1, 2 Abs. 5, §§ 7, 33 f.

KAG BW § 9 Abs. 4

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Titelzeile:

Kommunale Verpackungssteuer

Leitsätze:

1. Eine kommunale Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck kann auch dann eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG sein, wenn die darin bzw. damit verkauften Speisen und Getränke "als mitnehmbares take-away-Gericht" angeboten werden.
2. Die Erhebung einer solchen Verpackungssteuer steht nicht im Widerspruch zur Gesamtkonzeption des geltenden Abfallrechts oder zu konkreten abfallrechtlichen Regelungen.

Urteil des 9. Senats vom 24. Mai 2023 - BVerwG 9 CN 1.22

- I. VGH Mannheim vom 29. März 2022
Az: 2 S 3814/20



Bundesverwaltungsgericht

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

BVerwG 9 CN 1.22
2 S 3814/20

Verkündet
am 24. Mai 2023

...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Normenkontrollsache



ECLI:DE:BVerwG:2023:240523U9CN1.22.0

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 2023
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Bick,
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Steinkühler, Dr. Martini und
Dr. Dieterich sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Schübel-Pfister

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 29. März 2022 wird geändert.

§ 4 Abs. 2 und § 8 der Satzung der Universitätsstadt Tübingen
über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungs-
steuersatzung) vom 30. Januar 2020 in der Fassung der Ände-
rungssatzung vom 27. Juli 2020 werden für unwirksam er-
klärt.

Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag der Antragstelle-
rin abgelehnt.

Die weitergehende Revision der Antragsgegnerin wird zurück-
gewiesen.

Die Antragstellerin trägt 9/10, die Antragsgegnerin 1/10 der
Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Antragstellerin ist Inhaberin eines im Stadtgebiet der Antragsgegnerin ge-
legenen Schnellrestaurants mit Drive-in-Schalter, das sie selbständig und auf ei-
gene Rechnung betreibt. Sie wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen
die Verpackungssteuersatzung der Antragsgegnerin. Deren Gemeinderat be-
schloss in seiner Sitzung vom 30. Januar 2020 den Erlass einer Satzung über

die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung), die ursprünglich am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte (im Folgenden auch: "Satzung" oder "VStS"). Mit Änderungsbeschluss vom 27. Juli 2020 wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 verschoben. Durch die auf Einwegverpackungen unabhängig von ihrer stofflichen Zusammensetzung erhobene Steuer sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

2 § 1 der Satzung ("Steuererhebung, Steuergegenstand") lautet:

"(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke 'to go').

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter)."

3 § 2 bestimmt als Steuerschuldner die Endverkäufer der besagten Speisen und Getränke; § 3 regelt Steuerbefreiungen für bestimmte Steuergegenstände. Nach § 4 Abs. 1 beträgt der Steuersatz 0,50 € für jede Einweggetränke- und Einweglebensmittelverpackung und 0,20 € für Einwegbesteck; der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist nach § 4 Abs. 2 auf maximal 1,50 € begrenzt. Die §§ 5 bis 7 enthalten Regelungen über Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit, über die Vorauszahlung sowie über Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten. § 8 sieht im Rahmen der Steueraufsicht ein Betretungsrecht der Stadtverwaltung für die Ge-

schaftsräume der Steuerschuldner vor. Ergänzend hat die Verwaltung der Antragsgegnerin "Auslegungshinweise" zur Verpackungssteuersatzung (Stand Oktober 2021) erlassen, welche die konkrete Handhabung der neuen Besteuerung in der Praxis erleichtern sollen.

- 4 Auf den Normenkontrollantrag der Antragstellerin vom 27. November 2020 erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Verpackungssteuersatzung mit Urteil vom 29. März 2022 für unwirksam. Zur Begründung führte er aus, es liege keine örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG vor, soweit die Satzung die Besteuerung von take-away-Einwegverpackungen vorsehe. Ein Verbleib und Verzehr der darin enthaltenen Gerichte und Getränke sowie ein Verbrauch der Verpackung im Gemeindegebiet seien nicht gewährleistet. Dies führe zur Gesamtnichtigkeit der Satzung. Zudem stehe die Verpackungssteuer in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes; sie widerspreche dem Gesamtkonzept sowie Einzelvorgaben namentlich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Verpackungsgesetzes. Die dortigen bundesrechtlichen Regelungen seien abschließend und ließen keinen Raum für kommunale Zusatzregelungen. Der die Obergrenze der Besteuerung definierende Begriff der "Einzelmahlzeit" in § 4 Abs. 2 der Satzung sei nicht ausreichend vollzugsfähig und verstoße damit gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die übrigen im Normenkontrollantrag aufgeworfenen Fragen bedürften daher keiner Entscheidung.
- 5 Mit ihrer vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision macht die Antragsgegnerin geltend, die Verpackungssteuer sei, soweit sie "take-away"-Einwegverpackungen betreffe, eher als Aufwandsteuer zu qualifizieren, da mit Einwegverpackungen höhere Flexibilität und Bequemlichkeit gewährt würden. Örtlicher Bezug sei daher der Erwerbsvorgang im Gemeindegebiet und nicht der Ort des Verzehrs der Ware; ggf. sei eine verfassungskonforme geltungserhaltende Auslegung oder eine Lösung über die gemeindlichen Auslegungshinweise möglich. Der angenommene Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes bestehe nicht. Der Verwaltungsgerichtshof lege einen zu strengen Maßstab bei der Betrachtung des Abfallrechts und bei der Prüfung der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung an. Zudem habe er die geänderte abfallrechtliche Rechtslage seit

der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kasseler Verpackungssteuer aus dem Jahr 1998 verkannt. Die Begrenzung des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 sei vollzugsfähig und insgesamt nicht zu beanstanden.

6 Die Antragsgegnerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29. März 2022 aufzuheben und den Normenkontrollantrag abzulehnen.

7 Die Antragstellerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

8 Sie verteidigt die angegriffene Entscheidung und vertieft ihre Rügen aus dem Normenkontrollverfahren.

9 Die Vertreterin des Bundesinteresses beteiligt sich nicht am Verfahren.

II

10 Die zulässige Revision der Antragsgegnerin ist weitgehend begründet. Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Normenkontrollantrag zu Unrecht vollumfänglich stattgegeben. Seine Annahme, die Verpackungssteuersatzung verstoße aus mehreren, selbständig tragenden Gründen insgesamt gegen höherrangiges Recht, steht mit Bundesrecht nicht im Einklang (1.). Die Entscheidung stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar, weil die übrigen, im Normenkontrollurteil nicht erörterten Rügen gegen die Satzung ebenfalls nicht oder nur partiell durchgreifen und nur zur Teilunwirksamkeit der Satzung führen (2.).

11 1. Die vom Verwaltungsgerichtshof geprüften Vorschriften der Verpackungssteuersatzung erweisen sich mit nur einer Ausnahme als rechtmäßig. Bei der Verpackungssteuer in der vorliegenden Ausgestaltung handelt es sich um eine örtliche Verbrauchsteuer, die von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gedeckt ist (a). Die Kompetenzausübungsschranke der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung steht dem zumindest beim gegenwärtigen

Stand des Abfallrechts nicht entgegen (b). Die vom Normenkontrollgericht zu-
treffend festgestellte Rechtswidrigkeit des § 4 Abs. 2 VStS zur Obergrenze der
Besteuerung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt (c).

- 12 a) Die Antragsgegnerin war für den Erlass der angegriffenen Satzung zuständig,
weil die Verpackungssteuer eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105
Abs. 2a Satz 1 GG ist, die nach § 9 Abs. 4 KAG BW von den Gemeinden erhoben
werden kann.
- 13 aa) Wie der Verwaltungsgerichtshof in Anknüpfung an die Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht an-
nimmt, stellt die Verpackungssteuer eine Verbrauchsteuer und keine Aufwand-
steuer dar.
- 14 (1) Verbrauchsteuern sind Warensteuern, die den Verbrauch vertretbarer, regel-
mäßig zum baldigen Verzehr oder kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter
des ständigen Bedarfs belasten (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991,
2004/95 - BVerfGE 98, 106 <123 f.> m. w. N.). Als indirekte Steuern werden sie
zwar auf der Ebene des Verteilers oder Herstellers des verbrauchsteuerbaren
Gutes erhoben; sie sind aber auf eine Überwälzung auf den privaten Endver-
braucher angelegt, dessen – in der Einkommensverwendung zu Tage tretende –
wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sie abschöpfen sollen (vgl. zur Kernbrenn-
stoffsteuer als einer überörtlichen Verbrauchsteuer BVerfG, Beschluss vom
13. April 2017 - 2 BvL 6/13 - BVerfGE 145, 171 Rn. 119 m. w. N.). Ein Verbrauch
ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Besteuerungsgegenstand nach Ab-
schluss des konkreten Verwendungsvorgangs gemäß dem Sinn und Zweck des
Gesetzes verbrauchsteuerrechtlich als nicht mehr existent angesehen oder funk-
tions- und wertlos werden soll (BVerfG, Beschluss vom 13. April 2017
- 2 BvL 6/13 - BVerfGE 145, 171 Rn. 129).
- 15 Im Unterschied dazu stellen Aufwandsteuern nicht auf einen (einmaligen) Ver-
brauchsvorgang, sondern auf den Gebrauch von – in der Regel nicht ver-
brauchsfähigen, also nach dem Gebrauch noch existent – Gütern und Dienst-
leistungen ab (vgl. Christ, in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgaben-
recht, 2. Aufl. 2022, Abschn. C. Rn. 268 mit Fn. 281). Sie besteuern die durch

den Erwerb, das Innehaben oder die Benutzung von Konsumgegenständen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. August 1994 - 8 N 1.93 - BVerwGE 96, 272 <281>). Anders als die Verbrauchsteuern zeichnen sich Aufwandsteuern durch die Bezugnahme auf eine gewisse Dauerhaftigkeit der Nutzung aus.

- 16 (2) Hieran gemessen ist die Verpackungssteuer der Antragsgegnerin den Verbrauchsteuern zuzuordnen. Die der Besteuerung nach § 1 Abs. 1 und 2 VStS unterliegenden nicht wiederverwendbaren Objekte (Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck) sind zu einer einmaligen und kurzfristigen Verwendung bestimmt und stellen damit jeweils ein verbrauchsfähiges Gut dar. Sie sind nach dem Verzehr der darin enthaltenen bzw. mit ihrer Hilfe konsumierten Speisen und Getränke funktions- und wertlos geworden, also verbraucht (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <124> zur damaligen Kasseler Verpackungssteuer). Dieser nach der Zahl der jeweiligen Einheiten bemessene (§ 4 Abs. 1 VStS) Verbrauch – und nicht der vorangegangene (Mit-)Verkauf des Einwegzubehörs – bildet den Gegenstand der Besteuerung. Der Verkaufsvorgang wird lediglich aus steuererhebungstechnischen Gründen als Ersatzanknüpfungspunkt herangezogen (vgl. § 5 Abs. 1 VStS). Die beim Endverkäufer als dem Steuerschuldner erhobene Steuer (vgl. § 2 VStS) ist auf Überwälzung auf den privaten Endverbraucher angelegt. Dieser soll wirtschaftlich gesehen durch die indirekte Steuer belastet werden; er ist damit Steuerträger.
- 17 Die Verpackungssteuer ist nicht, wie die Antragsgegnerin erstmals im Revisionsverfahren vorgetragen hat, teilweise – nämlich bezüglich des Verkaufs als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk – als eine Aufwandsteuer zu verstehen. Sie zielt auch insoweit nicht auf die Besteuerung eines länger andauernden Gebrauchs als eines die Leistungsfähigkeit indizierenden Zustandes, sondern knüpft an den kurzfristigen Verbrauch durch eine den wirtschaftlichen Wert "eliminierende" einmalige Nutzung an (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. August 1994 - 8 N 1.93 - BVerwGE 96, 272 <282> m. w. N.). In § 1 Abs. 1 VStS wird nicht danach differenziert, ob der Verkauf der Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Produkt erfolgt, d. h. auf welche Art und Weise der Konsum stattfindet.

Die von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang angesprochenen Motive für die Wahl von take-away-Produkten, wie etwa die dadurch ermöglichte Flexibilität und Mobilität, stellen lediglich mittelbare Folgen dieser Verbrauchsmodalität dar; sie sind für die Einstufung als Verbrauch- oder Aufwandsteuer irrelevant.

- 18 bb) Entgegen der Ansicht der Vorinstanz erfüllt die Verpackungssteuer in der Ausgestaltung, die ihr die Antragsgegnerin gegeben hat, die Voraussetzungen einer "örtlichen" Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Die Formulierung des § 1 Abs. 1 VStS "sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden" stellt den örtlichen Bezug hinreichend sicher. Die Wendung orientiert sich teilweise an dem vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Wortlaut der Kasseler Verpackungssteuersatzung aus dem Jahr 1991; teilweise geht sie – um den gewandelten Konsumgewohnheiten bezüglich der take-away-Produkte Rechnung zu tragen – über den damaligen Wortlaut hinaus. Insoweit kann aber die örtliche Radizierung der Steuer durch eine verfassungskonforme Auslegung sichergestellt werden.
- 19 (1) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der örtliche Charakter einer Steuer anzunehmen, wenn sie an örtliche Gegebenheiten, z. B. die Belegenheit einer Sache oder einen Vorgang im Gemeindegebiet, anknüpft und es wegen der Begrenztheit der unmittelbaren Wirkungen der Steuer auf das Gemeindegebiet nicht zu einem die Wirtschaftseinheit berührenden Steuergefälle kommen kann (so bereits BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 1963 - 2 BvL 11/61 - BVerfGE 16, 306 <327> zu Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 GG a. F.). Danach muss sich die örtliche Radizierung (auch) aus der normativen Gestaltung des Steuertatbestands selbst ergeben; sie kann nicht (allein) aus der natürlichen Beschaffenheit des Gegenstands abgeleitet werden (BVerfG a. a. O. <327 f.>; ebenso BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 - 2 BvR 1275/79 - BVerfGE 65, 325 <349> zu einer Aufwandsteuer; aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 - 9 BN 1.16 - juris Rn. 12 m. w. N.). Für Verpackungen bedeutet das Erfordernis der örtlichen Begrenzung, dass sie dann nicht auf kommunaler Ebene besteuert

werden dürfen, wenn darin Waren in einer Weise "zum Mitnehmen" – insbesondere in verschlossenen Flaschen oder Dosen – verkauft werden, dass der Verbrauch der Waren und der Verpackung nicht mit hoher Sicherheit im örtlichen Bereich der steuererhebenden Gemeinde erfolgt (BVerwG, Beschluss vom 19. August 1994 - 8 N 1.93 - BVerwGE 96, 272 <282>). Der Steuertatbestand muss also typisierend darauf abstellen, dass die Verpackung im Gemeindegebiet verbraucht wird. Besonderheiten einzelner Verbrauchsformen stellen danach die Örtlichkeit der Steuer in ihrem auf das Gemeindegebiet bezogenen Typus nicht in Frage (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <124>).

- 20 (2) Nach diesen Maßstäben weist die Verpackungssteuer der Antragsgegnerin insgesamt die erforderliche örtliche Radizierung auf. Die normative Gestaltung des Steuertatbestands gewährleistet bei sachgerechtem Verständnis die verfassungsrechtlich geforderte Begrenzung auf das Gemeindegebiet.
- 21 (a) Die in § 1 Abs. 1 VStS enthaltene Wendung "für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk" bringt bereits zum Ausdruck, dass die Abgabe von Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck nur in bestimmten Fällen der Steuerpflicht unterliegt. Beispielfhaft wird dies in der Satzung durch einen Klammerzusatz erläutert ("z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke to go"). Den dort aufgezählten Produkten ist gemeinsam, dass sich ihre Beschaffenheit (Temperatur, Konsistenz oder Frische) bei längerem Transport nachteilig verändert; sie sind daher zum (möglichst) sofortigen Verbrauch bestimmt. Wegen der geringen Haltbarkeit der exemplarisch aufgeführten Speisen und Getränke findet in aller Regel auch der Verbrauch der zugehörigen Einwegverpackungen, des Einweggeschirrs und des Einwegbestecks innerhalb kurzer Zeit in räumlicher Nähe zum Abgabeort und damit noch im Gemeindegebiet statt.
- 22 Dass nur solche zeit- und ortsnahen Verbrauchsvorgänge mit dem Tatbestandsmerkmal der "take-away-Gerichte oder -Getränke" gemeint sind, steht ersichtlich auch im Einklang mit dem unionsrechtlichen Begriffsverständnis, wie es

sich insbesondere aus dem Anhang zur Einwegkunststoffrichtlinie ergibt (Richtlinie <EU> 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABl. L 155 S. 17 ff.). Zu den dort aufgezählten Einwegkunststoffartikeln gehören Verpackungen für Lebensmittel, die "a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden; b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden; und c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können" (vgl. Teile A, B, E und G des Anhangs). In allen diesen Fällen geht es um Produkte, die so zubereitet und verpackt sind, dass sie bereits unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden können.

- 23 (b) Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, der Bezeichnung als "mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk" sei ebenso wie dem "to go"-Begriff die Möglichkeit eines längeren Transports immanent, sodass der Steuertatbestand typischerweise auch auf einen Verbrauch außerhalb des Gemeindegebiets abziele (ebenso Uschkereit, GewArch 2020, 438 <440>; Kahl, EurUP 2019, 321 <326>; Feurich, Plastik als Rechtsproblem, 2020, S. 145 ff., insbes. S. 151), beruht hiernach auf einem zu weiten Verständnis dieses Tatbestandsmerkmals; sie lässt die Möglichkeit einer engeren, verfassungskonformen Auslegung außer Betracht. Die erklärte Absicht des Satzungsgebers, durch die Erhebung der Verpackungssteuer die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch die im öffentlichen Raum entsorgten "to go"-Verpackungen zu verringern (vgl. die vom Verwaltungsgerichtshof zitierte Sitzungsvorlage sowie die Äußerungen im Revisionsverfahren), lässt bereits deutlich erkennen, dass die Produkte zum Mitnehmen nicht generell und undifferenziert von der Besteuerung erfasst werden sollen. Befinden sich die Speisen und Getränke in fest verschlossenen bzw. fabrikmäßig abgepackten Behältnissen, sind sie nicht für den unmittelbaren Verzehr bestimmt, sondern können ohne Qualitätsverlust auch über weitere Strecken transportiert bzw. für längere Zeit aufbewahrt werden. Solche typischen Supermarkt- und Automatenprodukte unterliegen, wie die Antragsgegnerin in ihren Auslegungshinweisen klargestellt hat, von vornherein nicht der Besteuerung. Erfasst wird das Einwegzubehör vielmehr nur für solche Speisen und Getränke, die typischerweise entweder schon in bzw. an der Verkaufsstelle oder – als "take away" – zumindest in einem näheren räumlichen Umkreis verzehrt werden. In

beiden Fällen erfolgt der Konsum zeitnah und damit regelmäßig ortsnahe innerhalb des Gemeindegebiets. Dass die betreffenden Produkte im Einzelfall auch über längere Strecken mitgenommen werden und dabei unter Umständen die Gemeindegrenze überschreiten, ist bei der gebotenen typisierenden Betrachtung unschädlich. Das Gleiche gilt für den Einwand der Antragstellerin, wegen ihrer speziellen Ortsrandlage würden insbesondere die im Bereich des "Drive-In" verkauften Waren vielfach außerhalb des Gemeindegebiets verbraucht. Besondere, also nicht allgemein ortsübliche Verbrauchsformen wie ein solcher Schalterverkauf an Autofahrer stellen die Örtlichkeit der Verbrauchsteuer nicht in Frage (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <124>).

- 24 b) Die Verpackungssteuer steht nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Unter Zugrundelegung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstabs der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (aa) lässt sich zumindest bei der gegenwärtigen Ausgestaltung des Abfallrechts ein solcher Widerspruch nicht feststellen (bb).
- 25 aa) In seinem Urteil zur Kasseler Verpackungssteuer hat das Bundesverfassungsgericht speziell für den Bereich des Steuerrechts den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als Kompetenzausübungsschranke entwickelt (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <118 ff.>). Danach benötigt der Steuergesetzgeber zwar, wie das Gericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 19. August 1994 - 8 N 1.93 - BVerwGE 96, 272 <287 ff.>) klargestellt hat, für eine mit der Steuererhebung beabsichtigte Lenkungswirkung grundsätzlich selbst dann keine (zusätzliche) Sachgesetzgebungskompetenz, wenn der außerfiskalische Lenkungszweck gleichgeordneter Zweck neben der Finanzierungsfunktion oder sogar Hauptzweck ist (BVerfG a. a. O. <118>). Die Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz zur Lenkung in einem anderweitig geregelten Sachbereich ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass dadurch die Rechtsordnung nicht widersprüchlich wird. Dies ist der Fall, wenn den Normadressaten gegenläufige Regelungen erreichen (BVerfG a. a. O. <119>). Der kommunale Satzungsgeber darf durch eine Lenkungssteuer nicht in

den Regelungsbereich des Bundesgesetzgebers einwirken, wenn dieser den steuerlich verfolgten Lenkungszweck ausgeschlossen oder gegenläufige Lenkungswirkungen oder Handlungsmittel vorgeschrieben hat (BVerfG a. a. O. <120>).

- 26 Der im damaligen Urteil aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit der bundesstaatlichen Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen abgeleitete (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106<118 f.>), später ergänzend auf Art. 31 GG gestützte (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015 - 2 BvL 1/12 - BVerfGE 141, 1 Rn. 81) Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ist im Schrifttum unter Hinweis auf seine wenig präzise normative Herleitung und seine unklare Reichweite überwiegend auf Ablehnung gestoßen (vgl. nur Sendler, NJW 1998, 2875 ff.; Schmidt/Diederichsen, JZ 1999, 37 ff.; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1 ff.; Jarass, AöR 126 <2001>, 588 ff.; Brüning, NVwZ 2002, 33 ff.; Kahl, EurUP 2019, 321 <325 mit Fn. 69>). Ungeachtet dieser nachvollziehbaren Bedenken hat der Senat die tragenden verfassungsrechtlichen Entscheidungsgründe des damaligen Urteils im Rahmen der Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG seiner weiteren Prüfung zugrunde zu legen (vgl. Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Januar 2022, § 31 Rn. 96 ff. m. w. N.). Dass es sich bei der streitgegenständlichen Verpackungssteuer nach dem Willen des Normgebers um eine Lenkungssteuer handelt, die demgemäß am Grundsatz der Widerspruchsfreiheit zu messen ist, hat das Normenkontrollgericht in Auslegung des Ortsrechts mit bindender Wirkung festgestellt (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 560 ZPO).
- 27 bb) Nach dem Urteil zur Kasseler Verpackungssteuer darf der Steuergesetzgeber nur insoweit lenkend und damit mittelbar gestaltend in den Kompetenzbereich eines Sachgesetzgebers übergreifen, als die Lenkung weder der Gesamtkonzeption der sachlichen Regelung noch konkreten Einzelregelungen zuwiderläuft (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <119>). Ein solcher Widerspruch, wie ihn das Bundesverfassungsgericht aus damaliger Sicht angenommen hat, lässt sich jedenfalls für den hier maßgeblichen Beurteilungszeitraum (1) angesichts einer wesentlich veränderten Rechtslage weder hinsichtlich der Gesamtkonzeption des Abfallrechts (2) noch bezüglich konkreter Einzelregelungen (3) feststellen.

- 28 (1) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der Widerspruchsfreiheit ist nicht allein der Zeitpunkt der Revisionsentscheidung maßgebend, sondern ebenso der vorangegangene Zeitraum seit Erlass der Verpackungssteuersatzung. Hätte die Satzung bei ihrem Erlass oder zu einem späteren Zeitpunkt gegen höherrangiges Recht verstoßen, bliebe es bei der daraus folgenden Unwirksamkeit auch dann, wenn aus heutiger Sicht wegen einer geänderten Rechtslage kein Verstoß mehr vorläge. Insoweit kann hier nichts anderes gelten als beim Zusammentreffen von zwei Sachgesetzgebungskompetenzen im Bund-Länder-Verhältnis nach Art. 72 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 - NVwZ 2022, 861 Rn. 83 m. w. N.). Umgekehrt kann die Satzung, auch wenn sie bei ihrem Erlass rechtmäßig war, durch eine nachträgliche Änderung des abfallrechtlichen Rahmens rechtswidrig und damit unwirksam geworden sein (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 83); auch solche Änderungen sind daher bei der Beurteilung der Verpackungssteuersatzung in den Blick zu nehmen. Zukünftige Rechtsänderungen wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 124), das eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte vorsieht, können dagegen nicht Prüfungsmaßstab sein. Hieran zeigt sich, dass der vom Bundesverfassungsgericht postulierte Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auch in der praktischen Handhabung Probleme aufwirft.
- 29 (2) Mit der kommunalen Verpackungssteuer bezweckt die Antragsgegnerin, wie sich aus der vom Verwaltungsgerichtshof zitierten Sitzungsvorlage ergibt, die Menge des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Verpackungsabfalls zu verringern. Sie verfolgt damit auf lokaler Ebene kein widersprüchliches, sondern dasselbe Ziel wie der Bundes- und der Unionsgesetzgeber (a) und bedient sich dabei auch nicht eines dem staatlichen Recht widersprechenden Handlungsmittels (b).
- 30 (a) Die von der Antragsgegnerin verfolgte Zielsetzung steht im Einklang mit der sog. Abfallhierarchie, die eine Prioritätenrangfolge beim Umgang mit Abfällen festlegt.

- 31 (aa) Das 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), räumt im Rahmen einer fünfstufigen Abfallhierarchie der Abfallvermeidung den höchsten Rang ein (§ 6 Abs. 1 KrWG). Der zentrale Stellenwert der Abfallvermeidung beruht auf einem Paradigmenwechsel gegenüber dem – den Prüfungsschwerpunkt des Urteils zur Kasseler Verpackungssteuer bildenden – Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) - AbfG 1986 -, das lediglich eine allgemeine Pflicht zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung vorsah (§ 1a AbfG 1986). Auch in dem speziell für Verpackungsabfälle geltenden Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), das die aus dem Jahr 1991 stammende Verpackungsverordnung abgelöst hat, wird die Abfallvermeidung als vorrangiges Ziel benannt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 VerpackG). Die bundesrechtlich normierte Abfallhierarchie folgt den unionsrechtlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (vgl. Art. 4 Abs. 1 RL 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien), der Verpackungsrichtlinie (vgl. Art. 1 Abs. 2 RL 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) und der Einwegkunststoffrichtlinie (vgl. Art. 1 RL <EU> 2019/904 vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt). So ist etwa in Art. 1 Abs. 2 der Verpackungsrichtlinie ausdrücklich von der "erste[n] Priorität" für die Vermeidung von Verpackungsabfall die Rede.
- 32 (bb) Da die streitgegenständliche Satzung auf die Verringerung des anfallenden Verpackungsabfalls und damit ebenfalls auf Abfallvermeidung abzielt, steht sie mit der Gesamtkonzeption des Abfallrechts in Einklang (so auch Kahl, EurUP 2019, 321 <325>; Kalscheuer/von Rochow, DÖV 2019, 955 <957>; Klinger/Krebs, ZUR 2015, 664 <666 f>; a. A. Uschkereit, GewArch 2020, 438 <441 f.>). Die dagegen erhobenen Einwände greifen nicht durch.

- 33 Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, der bundesgesetzliche Vorrang der Abfallvermeidung begründe für die Kommunen nicht die Zuständigkeit, diese abfallwirtschaftliche Zielsetzung eigenständig "voranzutreiben" (S. 49 f.), verkennt die Bedeutung der Widerspruchsfreiheit als einer bloßen Kompetenzausübungsschranke. Maßgeblich ist nicht – wie bei der Abgrenzung konkurrierender Sachgesetzgebungskompetenzen nach Art. 72, 74 GG –, ob die bundesrechtlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Verpackungsgesetzes als abschließend anzusehen sind und daher Sperrwirkung gegenüber einem Nachbessern in Form von ausschnittsbezogenen kommunalen Zusatzregelungen entfalten. Die Steuergesetzgebungskompetenz ergibt sich bereits aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, ohne dass es für die Verfolgung von Lenkungszwecken einer hinzutretenden Sachgesetzgebungskompetenz bedürfte.
- 34 An der Ausübung ihrer Kompetenz wäre die Antragsgegnerin nur gehindert, wenn sie eine dem Bundesrecht widersprechende Regelung erlassen würde. Ein kommunales "Draufsatteln" bei der Verfolgung des gemeinsamen Ziels der Abfallvermeidung ist hingegen erlaubt, zumal sich das damit zusammenhängende, aus Art. 20a GG abzuleitende Verfassungsgebot der Ressourcenschonung (dazu Murswiek, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 37 f.) an alle staatlichen Ebenen und damit auch an die Kommunen richtet. Diesen dürfen auch wegen der Bedeutung der kommunalen Finanzhoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG bei der Gestaltung ihrer örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern keine allzu engen kompetenzrechtlichen Grenzen gesetzt werden, da es sich dabei um den einzigen steuerlichen Bereich handelt, in dem sie sich nach Maßgabe des Landesrechts eigenständig Einnahmen verschaffen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 - 1 BvR 2868/15 u. a. - NVwZ 2022, 1038 Rn. 103 ff.). Dass "Insellösungen" zur Eindämmung des Verpackungsmüllproblems die Betriebsabläufe bundesweit tätiger Unternehmen in der Systemgastronomie erschweren können, wie die Antragstellerin vorträgt, ist einer örtlichen Steuer in einem föderalen System immanent.
- 35 (b) Aus dem Kooperationsprinzip als bundesrechtlich vorgesehenem Handlungsmittel zur Erreichung abfallwirtschaftlicher Ziele folgt aus heutiger Sicht ebenfalls kein Widerspruch der Verpackungssteuersatzung zur Gesamtkonzeption des Bundesrechts.

- 36 Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts lief die Kasseler Verpackungssteuersatzung einem im damaligen Abfallrecht durchgängig angelegten Kooperationsprinzip zuwider, das deutlichen Ausdruck in § 14 AbfG 1986 und der darauf basierenden Verpackungsverordnung als einem Ergebnis der kooperativen Beteiligung der betroffenen Kreise gefunden habe (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <126 ff.>). Der Verwaltungsgerechtshof hält die Kernthesen aus dem damaligen Urteil für übertragbar, weil sich seither keine entscheidungserhebliche Rechtsänderung ergeben habe. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Kooperative Handlungsformen lassen sich dem heutigen Abfallrecht nur noch in – hier nicht maßgeblichen – Detailregelungen entnehmen.
- 37 Nach der Subsidiaritätsklausel des § 14 Abs. 2 AbfG 1986 durfte die Bundesregierung von der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung zum Erlass abfallrechtlicher Rechtsverordnungen erst Gebrauch machen, wenn nach Anhörung der beteiligten Kreise Zielfestlegungen zur Vermeidung oder Verringerung von Abfallmengen nicht erreichbar waren. Als Resultat des Scheiterns dieser Kooperationsbemühungen (vgl. Bothe, NJW 1998, 2333 <2334>) wurde die (später mehrfach geänderte) Verpackungsverordnung 1991 erlassen, auf deren Grundlage das Duale System eingeführt wurde. Eine mit § 14 AbfG 1986 vergleichbare Regelung enthält das gegenwärtige Abfallrecht nicht mehr. Die Verordnungsermächtigung nach § 26 KrWG bezieht sich lediglich auf die Rücknahme von Produkten bzw. deren Abfällen, betrifft also die Abfallverwertung und nicht die rechtlich vorrangige Abfallvermeidung (vgl. Feurich, Plastik als Rechtsproblem, 2020, S. 165). Gleiches gilt für andere im Verfahren diskutierte Ermächtigungsgrundlagen wie § 10 KrWG und §§ 24 f. KrWG, die daher einer Lenkungssteuer zur Abfallvermeidung ebenfalls nicht entgegenstehen können.
- 38 Soweit im Abfallrecht noch einzelne kooperative Instrumente vorhanden sind, lässt sich daraus kein allgemeines, überwölbendes Prinzip ableiten. Dies gilt etwa für Nebenpflichten wie die Informations- und Beratungspflichten öffentlicher Stellen nach § 46 Abs. 1 KrWG, die sich zwar auch auf Abfallvermeidungsmaßnahmen beziehen, aber nur punktuelle Regelungen darstellen. Im Verpa-

ckungsgesetz ist entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs eine Kooperation der beteiligten Kreise nicht in einer gegenüber der Verpackungsverordnung unveränderten Form enthalten. Ungeachtet der Frage, ob ein auf staatlichem Druck beruhendes Handeln überhaupt Ausdruck einer echten (normvorbereitenden oder normausfüllenden) Kooperation sein kann, verfolgt das Verpackungsgesetz jedenfalls keinen durchgehend kooperativen Ansatz, wie insbesondere durch die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Zentrale Stelle nach §§ 24 ff. VerpackG deutlich wird (vgl. Kahl, EurUP 2019, 321 <325>; Kalscheuer/von Rochow, DÖV 2019, 955 <957>).

- 39 (3) Konkrete abfallrechtliche Einzelregelungen stehen der Einführung einer Verpackungssteuer durch die Antragsgegnerin ebenfalls nicht entgegen.
- 40 (a) Die in § 33 KrWG normierte Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen schließt das Instrument einer kommunalen Verpackungssteuer nicht aus (so auch Faßbender, AbfallR 2011, 165 <172>; Klinger/Krebs, ZUR 2015, 664 <667>; a. A. Uschkereit, GewArch 2020, 438 <441>). Ein solches Programm kann nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j, Nr. 3 i. V. m. Nr. 3 Buchst. a Anl. 4 KrWG auch wirtschaftliche Instrumente wie Anreize oder Aufpreise für Verpackungsartikel vorsehen. Eine Sperrwirkung für die Erhebung kommunaler Steuern ist mit den in Nr. 3 Buchst. a Anl. 4 KrWG beispielhaft aufgezählten Abfallvermeidungsmaßnahmen ersichtlich nicht verbunden. Auch aus dem Umstand, dass das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes 2013 die gesetzliche Einführung einer bundesweiten Verbrauchsteuer nicht empfohlen hat, lässt sich kein Argument gegen eine entsprechende gemeindliche Lenkungssteuer ableiten. Es geht hierbei nicht um die – für die föderale Kompetenzabgrenzung nach Art. 70 ff. GG maßgebende – Frage, ob ein absichtsvoller Regelungsverzicht des Bundesgesetzgebers die Länder am Erlass entsprechender Sachregelungen hindert, sondern darum, ob damit die Verfolgung eines abfallrechtlichen Nebenzwecks im Rahmen einer kommunalen Lenkungssteuer unzulässig wird. Dies ist mit Blick auf die originäre Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG zu verneinen. Die auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhenden inhaltlichen Vorgaben für Abfallvermeidungsprogramme zeigen vielmehr, dass wirtschaftliche Instrumente, zu denen man auch Steuern auf

Einwegverpackungen rechnen kann, zur Erzielung von Lenkungswirkungen allgemein anerkannt sind (vgl. Feurich, Plastik als Rechtsproblem, 2020, S. 168 f.; Kahl, EurUP 2019, 321 <325>; Kalscheuer/Harding, NordÖR 2017, 113 <115>; Ludwig/Hentschel, AbfallR 2020, 12 <17 f.>; Rodi, ZUR 2016, 531 <534>).

- 41 (b) § 2 Abs. 5 VerpackG steht der Einführung einer Verpackungssteuer auf kommunaler Ebene ebenfalls nicht entgegen. Mit der Vorschrift hat der Gesetzgeber die frühere Regelung des § 2 Abs. 3 VerpackV 1998 übernommen, die als Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. April 1997 - 11 C 4.96 - BVerwGE 104, 331 <334 f.>) eingeführt worden war. Nach § 2 Abs. 5 VerpackG bleibt die Befugnis von Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, von den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes unberührt. Der Verwaltungsgerichtshof zieht hieraus den Schluss, die Kommunen dürften mangels einer vergleichbaren Öffnungsklausel keine abfallvermeidenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung treffen. Dies überzeugt nicht. Die vom Normgeber bewusst nicht als "Öffnungs-", sondern als "Unberührtheitsklausel" bezeichnete Bestimmung (vgl. BT-Drs. 18/11274 S. 80 f. und bereits BT-Drs. 13/10943 S. 22 zur Vorgängernorm des § 2 Abs. 3 VerpackV) stellt lediglich klar, dass den Kommunen – ebenso wie den anderen Gebietskörperschaften – eine (begrenzte) Sachregelungskompetenz für Benutzungsregelungen ihrer öffentlichen Einrichtungen und Straßen zukommt. Zur Steuerkompetenz für Lenkungssteuern, die keine hinzutretende Sachgesetzgebungskompetenz erfordert, trifft die Vorschrift keine Aussage.
- 42 (c) Entgegen der Ansicht des Normenkontrollgerichts stellt die seit dem 1. Januar 2023 geltende Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative für Letztverreiber von Serviceverpackungen aus Kunststoff nach §§ 33 und 34 VerpackG keine "konzeptionelle Entscheidung" des Bundesgesetzgebers zur Vermeidung von Verpackungsabfällen dar, die kommunale Zusatzregelungen ausschließen würde. Die genannte Neuregelung bezweckt die Zurückdrängung von Einwegverpackungen zugunsten von Mehrwegprodukten und verfolgt damit dieselbe Stoßrichtung wie die örtliche Verpackungssteuer, die im Übrigen eine größere

Bandbreite an Verpackungsmaterialien erfasst als die der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie dienende Bundesnorm. Die Beschränkung der Pflicht, Mehrwegalternativen anzubieten, auf Kunststoffverpackungen und deren Erweiterung auf weitere Verpackungsmaterialien lediglich für Getränkebecher (vgl. hierzu BT-Drs. 19/27634 S. 82) lässt angesichts des vorrangigen, nicht nach Materialien differenzierenden Ziels der Abfallvermeidung, welches auch in § 2 Abs. 5 VerpackG seinen Ausdruck findet, nicht den Schluss zu, der Bundesgesetzgeber wolle grundsätzlich nur Kunststoffabfälle verringern. Das in § 33 Abs. 1 Satz 2 VerpackG enthaltene Verbot, die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anzubieten als die Einwegverpackung, lässt einen Zuschlag für Einwegverpackungen, wie er durch die Erhebung einer Verpackungssteuer entsteht, ohne Weiteres zu.

- 43 (d) Die von der Vorinstanz offen gelassene Frage eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung der Art. 5 und 14 der Einwegkunststoffrichtlinie ergangene Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 ist zu verneinen. Die am 3. Juli 2021 in Kraft getretene Verordnung verbietet das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff; hierzu zählen Einwegkunststoffprodukte wie Besteck, Teller und Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7). Mit dem Regelungsziel des Ordnungsgebers und den zugrunde liegenden unionsrechtlichen Vorgaben steht die Verpackungssteuersatzung nicht im Widerspruch.
- 44 (e) Auch die von der Antragstellerin in den Vordergrund gerückte Systembeteiligungspflicht nach §§ 7 ff. VerpackG steht der Erhebung einer Verpackungssteuer in der vorliegenden Form nicht entgegen. Insbesondere liegt in der Steuerbefreiung bei Rücknahme und stofflicher Verwertung der Einwegprodukte (§ 3 Nr. 1 VStS) kein Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorschriften dergestalt, dass den Normadressaten gegenläufige Regelungen erreichen würden (so auch Kalscheuer/von Rochow, DÖV 2019, 955 <958>).

- 45 Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich die Hersteller (vgl. § 3 Abs. 14 Satz 1 VerpackG) bestimmter Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem (dualen) System zu beteiligen. Ausgenommen sind gemäß § 7 Abs. 2 VerpackG die Hersteller von Serviceverpackungen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a VerpackG), die "vorlizenzierte" Verpackungen erwerben können und dann von der Entsorgungsverantwortung befreit sind. Von dieser Möglichkeit hat auch die Antragstellerin Gebrauch gemacht; ihre Lizenzierungskosten belaufen sich auf jährlich ca. 5 500 €.
- 46 Dieses bundesrechtliche Regelungsgefüge, das den Herstellern von Verpackungen anstelle von Rücknahmepflichten eine finanzielle Beteiligung an kollektiven Systemen auferlegt, wird durch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 VStS nicht konterkariert. In der dem Steuerschuldner eröffneten Möglichkeit, sich durch bestimmte Entsorgungsmaßnahmen der Besteuerung zu entziehen, liegt lediglich ein Anreiz zur Rücknahme der Einwegverpackungen; ein rechtlicher Zwang wird damit nicht ausgeübt. Aus den Vorschriften der §§ 7 ff. VerpackG ergibt sich auch nicht, dass die hiervon erfassten Hersteller von Verpackungen über die bundesgesetzlich vorgesehenen Entgelte hinaus mit keinen weiteren Kosten belastet werden dürften.
- 47 c) Mit dem Verwaltungsgerichtshof geht der Senat davon aus, dass § 4 Abs. 2 VStS gegen höherrangiges Recht verstößt (aa). Von der Unwirksamkeit dieser Norm bleiben allerdings die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt (bb).
- 48 aa) Gemäß § 4 Abs. 2 VStS wird der Steuersatz pro Einzelmahlzeit auf maximal 1,50 € begrenzt. Die Vorschrift beschränkt den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 VStS, der für jede einzelne Lebensmittelverpackung, jedes Einweggeschirrtell und jedes Einwegbesteck(-set) einen gesonderten Steuersatz von 0,50 € bzw. 0,20 € festlegt. Die in Absatz 2 enthaltene Deckelung des für eine Mahlzeit anfallenden Gesamtbetrags der Verpackungssteuer wurde, wie sich aus den Satzungsunterlagen ergibt, erst nachträglich auf Vorschlag einer Stadtratsfraktion zur Abfederung sozialer Härten in den Satzungsentwurf aufgenommen. Die damit beabsichtigte Festlegung einer Obergrenze der steuerlichen Belastung, die auch gleichheitsrechtliche Fragen aufwirft, durfte jedenfalls nicht anhand der Bemessungsgrundlage einer "Einzelmahlzeit" erfolgen. Dieser in der

Satzung nicht weiter erläuterte Terminus ist nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere bei Sammel-, Groß- und Nachbestellungen in der Systemgastronomie muss die Feststellung, um wie viele Einzelmahlzeiten es sich handelt, zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Da sich dieses Problem nahezu flächendeckend bei einer Hauptzielgruppe der Verpackungssteuer und nicht nur punktuell stellt, verstößt die Vorschrift des § 4 Abs. 2 VStS gegen das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Bestimmtheitsgebot.

- 49 Selbst wenn man die Formulierung in dem von der Antragsgegnerin gewünschten Sinne einer Gleichsetzung von Einzelmahlzeit und Einzelbestellung interpretieren könnte, würde dies an der Rechtswidrigkeit der Vorschrift nichts ändern. Denn dann bliebe es den Bestellern überlassen, selbst Sammelbestellungen als Einzelmahlzeiten zu deklarieren und sich damit der Steuerpflicht teilweise zu entziehen; dies würde gegen den Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen (vgl. allgemein zu den Voraussetzungen eines solchen strukturellen Vollzugsdefizits BVerfG, Urteil vom 27. Juni 1991 - 2 BvR 1493/89 - BVerfGE 84, 239 <268 ff.>; Beschluss vom 22. März 2022 - 1 BvR 2868/15 u. a. - NVwZ 2022, 1038 Rn. 143 ff.).
- 50 bb) Die Unwirksamkeit des § 4 Abs. 2 VStS lässt die übrigen Satzungsbestimmungen, insbesondere die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz nach § 4 Abs. 1 VStS, unberührt. Aus bundesrechtlicher Sicht bestimmt sich die Teilbarkeit einer Satzung entsprechend § 139 BGB danach, ob die ohne den unwirksamen Teil bestehende Restregelung sinnvoll bleibt und ob mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne den zur Unwirksamkeit führenden Teil erlassen worden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2012 - 9 CN 1.11 - BVerwGE 143, 301 Rn. 30). Beides lässt sich hier bejahen. Auch ohne die – den Zielsetzungen der Verpackungssteuer ohnehin zuwiderlaufende – Sonderbestimmung des § 4 Abs. 2 VStS enthält die Satzung ein geschlossenes und vollzugsfähiges Regelungskonzept. Wäre dem Satzungsgeber die Rechtswidrigkeit der anhand von "Einzelmahlzeiten" zu ermittelnden Deckelung des Steuersatzes bewusst gewesen, hätte er folglich auf diese punktuelle Regelung verzichtet.
- 51 2. Das dem Normenkontrollantrag in vollem Umfang stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichtshofs stellt sich nicht gemäß § 144 Abs. 4 VwGO aus anderen

Gründen als richtig dar. Die von der Antragstellerin zu Recht geltend gemachte Rechtswidrigkeit des § 8 VStS führt nur zur Teilunwirksamkeit der Satzung (a). Die übrigen Rügen gegen die Satzung greifen nicht durch (b und c).

52 a) Das behördliche Betretungsrecht gemäß § 8 VStS erweist sich als rechtswidrig, weil es nicht auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt ist. Nach dieser Satzungsbestimmung ist die Stadtverwaltung berechtigt, "jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern". Betretungsbefugnisse für Geschäftsräume setzen nicht nur eine besondere gesetzliche Vorschrift als Rechtsgrundlage voraus; das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist auch nur in den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. bereits BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971 - 1 BvR 280/66 - BVerfGE 32, 54 <76 f.>). Das Fehlen dieser zeitlichen Begrenzung der Betretungsbefugnis macht das satzungsrechtlich geregelte Betretungsrecht unwirksam (vgl. VGH München, Urteil vom 3. November 2014 - 4 N 12.2074 - BayVBl. 2015, 455 Rn. 26).

53 Eine teleologische Reduktion des § 8 VStS im Hinblick auf die in § 99 AO und § 200 Abs. 3 Satz 2 AO vorgesehenen, auf die üblichen Geschäftszeiten beschränkten steueraufsichtlichen Betretungsrechte kommt nicht in Betracht (vgl. auch OVG Greifswald, Urteil vom 9. November 2018 - 1 K 180/15 - NordÖR 2019, 64 <69>). Zwar sind die Betretungsbefugnisse nach der Abgabenordnung samt ihren einschränkenden Kautelen über die Verweisungsnorm in § 3 KAG BW entsprechend anwendbar, sodass es einer entsprechenden Regelung in der Abgabensatzung nicht bedurft hätte. Angesichts des eindeutigen Satzungswortlauts ("jederzeit") können aber die verfassungsrechtlich gebotenen zeitlichen Beschränkungen nicht im Wege der Auslegung in die ortsrechtliche Bestimmung hineingelesen werden.

- 54 Die Unwirksamkeit des § 8 VStS betrifft neben dem Betretungsrecht auch die damit verknüpften Rechte zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Erst die Betretungsbefugnis ermöglicht die Ausübung der genannten Prüfungsbefugnisse und des – als Holschuld ausgestalteten (vgl. § 7 Abs. 1 VStS) – Einsichtsrechts, die daher isoliert betrachtet nicht in der bisherigen Form fortbestehen können. Auch insoweit kann die Antragsgegnerin aber im Verwaltungsvollzug auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zurückgreifen. Die übrigen Bestimmungen der Verpackungssteuersatzung bleiben daher nach dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers von der Unwirksamkeit des § 8 VStS unberührt.
- 55 b) Die Höhe der Steuer gibt keinen Anlass zu Bedenken. Sie beträgt nach § 4 Abs. 1 VStS für jede Einweggetränkeverpackung und jede Einweglebensmittelverpackung 0,50 €, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 €. Auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der Obergrenze des § 4 Abs. 2 VStS ist diese Steuerhöhe nicht zu beanstanden.
- 56 aa) Aus Sicht der Endverkäufer, die Steuerschuldner im Sinne des § 2 VStS sind, liegt ein Eingriff in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit vor (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991, 2004/95 - BVerfGE 98, 106 <117>). Die Steuererhebung weist objektiv eine berufsregelnde Tendenz auf, weil sie unvermeidlich dazu führt, dass sich die Produkte verteuern. Der darin liegende Eingriff in die berufliche Tätigkeit der Endverkäufer ist jedoch verhältnismäßig und damit gerechtfertigt. Die Satzung verfolgt die legitimen Zwecke der Einnahmeerzielung und der Abfallvermeidung; hierzu ist sie geeignet und erforderlich. An der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bestehen angesichts der Möglichkeiten der Substitution und Umstrukturierung sowie der Abwälzbarkeit der indirekten Steuer auf die Kunden keine Zweifel. Hierbei reicht es aus, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger angelegt ist, auch wenn dies – etwa bei Franchise-Konzepten – nicht in jedem Einzelfall gelingt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 9 C 7.16 - BVerwGE 159, 216 Rn. 44 m. w. N.); insbesondere können kommunale Handlungs- und Finanzierungsspielräume nicht durch die individuelle Ausgestaltung eines Geschäftsmodells begrenzt werden. Darüber hinaus müssen

Außerhausverkäufe wegen des geringeren Mehrwertsteuersatzes schon bislang gesondert erfasst werden. Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung der Steuer in Bezug auf durchschnittlich ertragsstarke Betriebe im Gemeindegebiet sind weder substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich.

- 57 bb) Auch aus Sicht der Endverbraucher, die wirtschaftlich gesehen durch die Verbrauchsteuer belastet werden, liegt kein unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff vor. Aus den von der Antragstellerin gebildeten Beispielen einer Verteuerung von Produkten der Automatenwirtschaft lässt sich – soweit sie überhaupt der Steuer unterfallen können – schon wegen der geringen Höhe der Steuersätze eine erdrosselnde Wirkung für die Endverbraucher nicht ableiten. Diese können im Übrigen auf nichtbesteuerte (Mehrweg-)Alternativen ausweichen, wie dies § 33 VerpackG mit dem verpflichtenden Angebot einer Mehrwegalternative ermöglicht.
- 58 c) Die von der Antragstellerin geltend gemachten Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG sind ebenfalls nicht gegeben.
- 59 In der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 VStS liegt keine unzulässige Ungleichbehandlung von Betrieben, die Produkte (auch) zum Mitnehmen anbieten, und reinen Präsenzrestaurants, die eine solche Möglichkeit nicht offerieren. Wie oben dargelegt, privilegiert die Befreiungsregelung Steuerschuldner, die zur Rücknahme und stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallsorgung bereit sind. Dies stellt einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG dar, weil Verpackungen, die einem privaten Verwertungssystem zugeführt werden, nicht die kommunale Abfallentsorgung der Antragsgegnerin belasten. Die an die Rücknahmebereitschaft anknüpfende Steuerbefreiung ist daher durch den Lenkungszweck der Steuer gerechtfertigt. Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass auch in Präsenzrestaurants teilweise – nämlich für Speisereste – Verpackungen ausgegeben würden, stellt sich die Frage einer Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 VStS nicht. Dieser Fall wird von der Satzung nicht erfasst, weil es sich dabei nicht um Speisen für den Sofortverzehr im Sinne von § 1 Abs. 1 VStS handelt, sondern um die noch verwertbaren Reste nicht vollständig verzehrter Mahlzeiten, die von den Gästen typischerweise erst zu Hause konsumiert werden. Eine relevante Ungleichbehandlung ist

darin – ebenso wie in der sonstigen Nichtberücksichtigung unterschiedlicher faktischer Auswirkungen der Regelung – nicht zu sehen.

60 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Prof. Dr. Bick

Steinkühler

RiBVerwG Dr. Martini
ist wegen Urlaubs
verhindert
zu unterschreiben.
Prof. Dr. Bick

Dr. Dieterich

Prof. Dr. Schübel-Pfister

B e s c h l u s s

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 50 000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG).

Prof. Dr. Bick

Steinkühler

Prof. Dr. Schübel-Pfister

Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer

Was wird besteuert?

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder To-go-Getränk verkauft werden

Tip: Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen.

Ausgenommen von der Verpackungssteuer sind:

- Kleinstverpackungen bis zu einer Füllmenge von 25 gr. bzw. 25 mL (z. B. Ketchup-, Mayonnaise- und Zuckersachets)
- Kleinbesteck bis zu einer Größe von 10 cm
- Papierservietten
- Eiswaffeln
- Einwegverpackungen für mitgenommene Speisereste nach einem Restaurantbesuch
- Speisen und Getränke, die an einem Drive-In-Schalter gekauft werden
- Verpackungen von Speisen, die auf zeitlich begrenzten Märkten ausgegeben werden (max. zehn Tage pro Kalenderjahr)
- Getränkeverpackungen, die dem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen
- Fälle, in denen die Steuergegenstände von Steuerschuldner_innen zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden

Wer ist Steuerschuldner_in?

Der/die Endverkäufer_in von Speisen und Getränken

Wann tritt die Steuer in Kraft?

Am 1. Januar 2022

Kontakt

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Wienergäble 1
72070 Tübingen

Postfach 2540
72015 Tübingen

Telefon: 07071 204-1326 und -1632
Telefax: 07071 204-41555
E-Mail: verpackungssteuer@tuebingen.de

Weitere Informationen

www.tuebingen.de/mehrweg
www.tuebingen.de/verpackungssteuer

<https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-einwegkunststoffrichtlinie-und-der-abfallrahme/>
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>

Kreislaufwirtschaftsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/kwgg/>

Verpackungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>

Gewerbeabfallverordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html

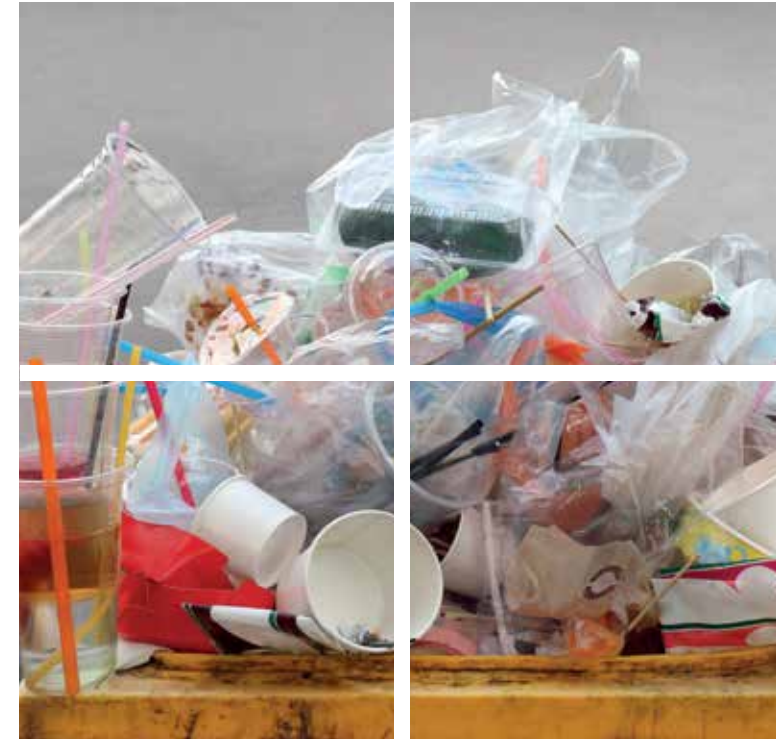
Impressum

© 2021

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern

Fotos: Plastikmüll (Titelseite): © DeawSS/shutterstock.com; Kaffee: ©Foto-fermer - stock.adobe.com; Burger: ©Soho A studio - stock.adobe.com; Pommes: ©T. Wejkszo - stock.adobe.com; Salat: ©bigacis - stock.adobe.com; Besteck: ©picsfive - stock.adobe.com
Layout und Druck: Reprostelle Hausdruckerei

Verpackungssteuer ab 2022



Steuerpflichtige Verpackungen – was gehört dazu?¹

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäswecken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck (sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,20 Euro

* Für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, Take away und to go.

¹ Die Aufzählung ist beispielhaft und im rechtlichen Sinne nicht vollständig.

**Auslegungshinweise zur Satzung der Universitätsstadt Tübingen
über die Erhebung einer Verpackungssteuer (VerpackStS)**

vom 30. Januar 2020 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (Stand: Oktober 2021)

Die nachfolgenden Auslegungshinweise sollen die konkrete Handhabung der neuen Besteuerung in der Praxis erleichtern. Die Hinweise stellen keine interne Handlungsanweisung dar und begründen keine Verwaltungspraxis. Diese wird sich im Laufe der Zeit herausbilden, insbesondere, wenn etwaige Grenz- oder Problemfälle auftreten sollten. Die Hinweise erheben zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzw. auf Erfassung sämtlicher denkbarer Steuergegenstände. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich im ständigen Wandel befindliche Verpackungsindustrie und die Vielzahl und Unterschiedlichkeit an Gestalt, Material, Zweck etc. möglicher Einwegverpackungen und Einweggeschirr. Zur besseren Übersicht wird vor den jeweiligen Hinweisen zunächst der maßgebliche Paragraph der Satzung, welcher ausgelegt wird, im Wortlaut nochmals aufgeführt:

§ 1**Steuererhebung, Steuergegenstand**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet werden (wie z. B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

Hinweise:**Zu Frage 1:**

Was sind besteuerbare nicht wiederverwendbare Verpackungen, nicht wiederverwendbares Geschirr oder Besteck“ im Sinne der Verpackungssteuersatzung (VerpackStS)?

Antwort:

Der Begriff der „Nicht-Wiederverwendbarkeit“ von Verpackungen, Geschirr oder Besteck aus § 1 (2) VerpackStS wird in § 1 (2) VerpackStS durch den „Einwegcharakter“ bestimmt. Weitere Einzelheiten siehe unten:

Details:

1.1 zur „Materialunabhängigkeit“ der Verpackungssteuer

Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Weiterführende Hinweis zu Materialfragen finden Sie in Anlage 1 und 2.

1.2 zu nicht wiederverwendbaren Verpackungen, nicht wiederverwendbarem Geschirr oder Besteck = Einwegverpackungen, Einweggeschirr- oder -besteck

Entscheidend für die Besteuerung ist der „Einwegcharakter“ des Steuergegenstands. Der Begriff der „Einwegverpackung“, des „Einweggeschirrs oder -bestecks“ ist hierbei vom Begriff der „Mehrwegverpackung“, des „Mehrweggeschirrs- oder -bestecks“ zu unterscheiden. Dies kommt durch die satzungsmäßige Zweckbestimmung von „Einweg“-Verpackung/-Geschirr/-Besteck zur nur „einmaligen oder „kurzzeitigen“ Verwendung für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken zum Ausdruck.

1.3 zur Unterscheidung von Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck zu Mehrwegverpackungen, des Mehrweggeschirrs oder -bestecks

Mehrweggegenstände werden nicht besteuert. Sie sind aufgrund ihrer „Beschaffenheit“, z. B. aus wiederverwendbarem, spülmaschinengeeignetem und festem Material, sowie ihrer Zweckbestimmung vorgesehen, nicht nur „einmalig“ oder „kurzzeitig“, sondern „mehrfach“ und „langfristig“ wiederverwendet zu werden, d. h. sie sind länger haltbar und sollen nicht unmittelbar nach Verzehr des darin/dabei befindlichen Lebensmittels weggeworfen werden.

1.4 zu Unterscheidung von Wiederverwendung/-barkeit zu Wiederverwertung/-barkeit

Gegenstände, welche zwar „wiederverwertbar“, aber nicht „wiederverwendbar“ sind, werden nicht von der Besteuerung ausgenommen. Die Unterscheidung zwischen Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit entspricht der Regelung im Verpackungsgesetz (VerpackG): Nach § 1 (1) Satz 3 VerpackG soll das VerpackG das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass vorrangig Verpackungsabfälle vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem „Recycling“ zugeführt werden. Wiederverwendung ist von Wiederverwertung (= Recycling) zu unterscheiden:

1.4.1 Wiederverwendung/-barkeit = „Mehrwegprodukte“

Bei der Wiederverwendbarkeit geht es darum, den Gegenstand in seiner ursprünglichen Form und Zusammensetzung „wieder(holt)“ für den ursprünglich bestimmten Zweck zu verwenden. Diese Definition findet sich auch in § 3 (21) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach „Wiederverwendung“ im Sinne des KrWG „jedes Verfahren ist, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“.

1.4.2 Wiederverwertung/-barkeit = „Recycling“

Der Begriff „Wiederverwertung“ wird synonym zum Begriff „Recycling“ verwendet. Hierbei werden Abfallprodukte zu Sekundärrohstoffen verarbeitet. „Recycling“ ist nach § 3 (25) KrWG „jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.“ Von „Recycling“ wird erst gesprochen, wenn der Rohstoff zuvor als „Abfall“ einzustufen war; andernfalls handelt es sich um „Wiederverwendung“.

Besonderer Hinweis:

keine Verpackungssteuer bei vom Kunden mitgebrachten Mehrwegverpackungen oder bei mit Speise/Getränk abgegebener Mehrwegverpackung

Werden Speisen und Getränke in Gefäße/Behälter abgefüllt oder verpackt, die von der Kundschaft mitgebracht werden, fällt keine Verpackungssteuer an. Gleiches gilt, wenn der Kunde die wiederverwendbare Verpackung erst zusammen mit dem Kauf der Speise/des Getränks beim Endverkäufer entgeltlich erwirbt.

- **finanzielle Förderung bei Einführung von Mehrwegsystemen**

Der Verkauf von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen wird derzeit von der Universitätsstadt Tübingen auch finanziell gefördert – siehe unter <https://www.tuebingen.de/mehrweg#/28702>

- **Verpflichtende Mehrwegalternative ab 2023**

Eine Investition zur Umstellung auf die Mehrwegalternative ist bereits jetzt wirtschaftlich sinnvoll. Der Bund sieht im Verpackungsgesetz die Einführung einer verpflichtenden Mehrwegalternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen vor. Hiernach werden Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in „Mehrwegverpackungen“ zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Eine Ausnahme soll es für kleine Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche geben. Sie sollen ihrer Kundschaft Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behälter abfüllen können. Auf diese Möglichkeit sollen sie ihre Kundschaft deutlich hinweisen. Die Mehrwegverpackung darf nicht teurer als eine Einwegverpackung sein. (Zum Ganzen <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830>).

Zu Frage 2:

Werden auch Einweg(getränke)verpackungen, welche einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, nach der Verpackungssteuersatzung besteuert?

Antwort:

Nein, Einweg(getränke)verpackungen, welche einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, sind von der Besteuerung nach der Verpackungssteuersatzung ausgenommen.

Details:

2.1 zum Begriff des „Pfandsystems“ allgemein

Pfandsysteme sind Systeme zur Rückgabe von Gebrauchsgütern („Pfandgut“) an den Verkäufer oder eine gesonderte Rücknahmestelle, bei denen ein Anreiz für den Verbraucher, das Gut zurückzuführen, erzeugt wird, indem der Verbraucher bei Empfang des Gutes einen Wert (Pfand) hinzugeben muss, den er mit der Rückgabe des Gutes zurückerhält (z. B. einen Geldbetrag).

2.2 zur Unterscheidung von Mehrweg- und Einwegpfand

Mehrwegpfand wird auf „Mehrweggegenstände“ erhoben. Einwegpfand wird hingegen auf „Einweggegenstände“ erhoben. Verpackungen, Geschirr und Besteck, welche dem Mehrwegpfand unterliegen, werden schon nicht nach der VerpackStS besteuert, weil es sich beim Pfandgut um Mehrweggegenstände handelt.

2.3 zum Vorliegen des gesetzlichen Einwegpfands

Gemäß § 31 (1) Satz 1 VerpackG aktueller Fassung sind Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Hiervon gibt es nach § 31 (4) VerpackG derzeit jedoch noch erhebliche Ausnahmen. So wird bisher zwar auf Einweg-Getränkeflaschen von Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränken und alkoholhaltigen Mischgetränken grundsätzlich das Pfand von 25 Cent erhoben. Von der Einweg-Pfandpflicht ausgenommen sind derzeit aber Milch, Wein, Spirituosen, Frucht- und Gemüsesäfte, Apfelwein, Cider oder Energydrinks u. a. Nach der jüngsten Änderung des Verpackungsgesetzes sollen ab dem 1. Januar 2022 Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (bis zu drei Litern) grundsätzlich pfandpflichtig sein. Getränkedosen werden ebenfalls grundsätzlich pfandpflichtig. Bereits im Verkehr befindliche Getränkeverpackungen dürfen noch bis längstens 1. Juli 2022 pfandfrei verkauft werden. Ab 2024 wird die Pfandpflicht auch auf Plastikflaschen mit Milchgetränken ausgeweitet. Das Pfandsystem für Einweggetränkeflaschen sorgt dafür, dass diese verwertet werden können. (Teils wörtlich www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830)

2.4 zur Ausnahme der Verpackungssteuer nach VerpackStS bei gesetzlichem Einwegpfand

Durch die Formulierung in § 1 (2) Satz 1 der Satzung „Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z. B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen“ wird geregelt, dass Einwegverpackungen dann nicht besteuert werden, soweit sie bereits einem „gesetzlichen“ Einwegpfand unterliegen.

Besonderer Hinweis:

Der Steuertatbestand entfällt jedoch nicht allein dadurch, dass Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck mit einem nur vertraglichen/privatrechtlichen Einwegpfand (im Gegensatz zum gesetzlichen Einwegpfand) seitens des Endverkäufers versehen werden (z. B. Einwegverpackung mit 5 Cent „Pfand“). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten (z. B. als „Minimalpfand“ von 5 Cent). Denn dies wäre ein „vereinbartes Pfand“, nicht dagegen die von der Satzung beschriebene „Pfandpflicht“.

Zu Frage 3:

Wann liegt „praktisch“ ein Verkauf zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk vor?

Antwort:

Einwegverpackungen, -geschirr oder -besteck unterfallen nur dann nach § 1 (1) der Satzung der Verpackungssteuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“). Hierzu muss ein „Kaufgeschäft“ getätigt worden sein und das Gericht/Getränk – stark verkürzt und „praktisch“ ausgedrückt – eine Speise oder ein Getränk vorliegen, welches „typischerweise“ nicht zur Aufbewahrung und Bevorratung, sondern zum unmittelbaren bzw. zeitnahen Verzehr („to go“/„take away“) gekauft wird. Dies ist „typischerweise“ bei heißen/warmen Speisen / Getränken oder bei kalten Speisen/Getränken der Fall, welche bei längerem Zuwarten die Eigenschaften verlieren, die für den unmittelbaren Verzehr vorgesehen waren („kalt werden“; „schmelzen“, „zusammenfallen“ oder verderben). Weitere Einzelheiten siehe unten.

Details:

3.1 zum Begriff des Kaufs bzw. Verkaufs

Unter Kauf bzw. Verkauf von Speisen und Getränken wird ein konkreter Verkaufsvorgang im Sinne von Leistung und Gegenleistung, d. h. „Ware gegen Kaufpreis“, vorausgesetzt. Die Verwaltung erachtet es als sachlich angemessen und praktikabel, Vorgänge jenseits eines „Verkaufsvorgangs“ nicht zu besteuern.

Besonderer Hinweis:

zu Verpflegungsleistungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen:

In Bezug auf Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime nimmt die Verwaltung bei den neben dem eigentlichen Aufenthalt „mitgebuchten“ Essens- bzw. Getränkeversorgungsleistungen im Rahmen der Aufnahme ins Krankenhaus bzw. in ein Alten- oder Pflegeheim einen einheitlichen Vertrag an, bei welchem die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine „untergeordnete“ Nebenleistung darstellt und kein separater, entgeltlicher Verkaufsakt im Sinne der Verpackungssteuersatzung gegeben ist. Bei „isolierten“ Verkäufen von Speisen bzw. Getränken am Kiosk auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen liegen hingegen steuerbare Verkaufsvorgänge vor.

3.2 zur „typisierenden“ Betrachtungsweise von Speisen und Getränken

Die Verwaltung nimmt zur Anwendung der Formulierung „Speisen und Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ Typisierungen“ der Speisen/Getränke vor. Bei den maßgeblichen Speisen und Getränken handelt es sich durch die gewählten Formulierungen um solche Speisen und Getränke, welche „typischerweise“ unmittelbar oder zumindest zeitnah nach ihrem Kauf im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen verzehrt werden (siehe oben). Hierbei ist davon auszugehen, dass die Verpackung „typischerweise“ noch im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen verbraucht wird. Konkrete Beispiele sind in § 1 (1) der Satzung in Klammern genannt: „Warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“.

Besonderer Hinweis:

Das Erfordernis einer „Einzelabfrage“ des beabsichtigten Konsumenten-Zwecks (Sofortverzehr/zeitnaher Verzehr = steuerbar; oder Aufbewahrung/Bevorratung = unterfällt nicht der Steuer) seitens des Endverkäufers entfällt grundsätzlich durch die gewählte „typisierende“ Betrachtungsweise.

3.2.1 Konsistenz, Beschaffenheit und Zweckbestimmung praktisch entscheidend

Die Einstufung unter die von § 1 (1) erfasste Kategorie an Speisen und Getränken ergibt sich aus ihrer konkreten „Beschaffenheit“ bzw. „Konsistenz“ und aus der „Zweckbestimmung“ der Speise und/oder des Getränks. Hierbei wird eine „typisierende Betrachtungsweise“ vorgenommen. Maßgeblich ist folgende Frage: „Wofür werden die Speisen/Getränke typischerweise verkauft/gekauft – für den unmittelbaren/zeitnahen Verzehr oder zur Aufbewahrung und Bevorratung zu Hause oder anderswo und erst späterem Verzehr?“

3.2.2 Weitere praktische Abgrenzungskriterien

Nachfolgend sollen einige praktische Kriterien zur Einordnung von Einwegverpackungen von Speisen und/oder Getränken unter die VerpackStS gegeben werden:

- **Keine wesentliche Zwischenschritte zwischen Kauf und Verzehr?**

Die von der Satzung erfassten Speisen und Getränke werden typischerweise nicht erst

nach Hause gebracht, dort aufbewahrt („bevorratet“) und erst nach einiger Zeit verzehrt. Vielmehr bedarf es zum Verzehr der Speise/ des Getränks nach ihrem/seinem Kauf keiner „wesentlichen Zwischenschritte“ mehr wie „Auftauen“, „Kochen“, „Backen“, „Zubereiten“ wie z. B. Erhitzen etc. Achtung: Das bloße Auspacken der Speise/des Getränks stellt hingegen keinen wesentlichen Zwischenschritt zwischen Kauf und Verzehr dar.

- **keine fest ver-/umschlossene Einwegverpackung?**

Des Weiteren sind von der Satzung erfasste Speisen bzw. Getränke häufig nicht in der Art und Weise verpackt, welche sich für eine langfristige Aufbewahrung zu Hause „eignet“ (also z. B. nicht in fest ver-/umschlossenen Dosen oder Gläsern oder fest verschlossene Verpackung, welche zum Öffnen „verletzt“ werden muss).

- **sofort- bzw. zeitnaher Verzehr oder nur Aufbewahrung bezweckt?**

Für die Auslösung der Steuerpflicht genügt es weiterhin nicht, dass sich die Speise oder das Getränk für den unmittelbaren/zeitnahen Verzehr „eignet“. Maßgeblich ist vielmehr, ob sie oder es „typischerweise“ hierfür „bestimmt ist“. Hierfür werden „typisierende“ Kriterien wie die Beschaffenheit/Konsistenz (z. B. warme Speise, die bei längerem Zuwarten kalt wird) herangezogen. Werden Waren „typischerweise“ eher zur Aufbewahrung zu Hause und erst späterem Verzehr verkauft, wie dies bei den meisten Supermarktprodukten der Fall ist, fällt keine Verpackungssteuer an. Z. B. unterliegen im Rahmen der „typisierenden“ Betrachtung Verpackungen einer verschlossenen Tafel Schokolade, von verschlossenen Gurken im Glas, von frischem Obst etc. oder z. B. die verschlossene Dose eines Getränks keiner Verpackungssteuer, auch wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass das Produkt direkt vor dem Supermarkt verzehrt wird.

- **Vorliegen einer „Serviceverpackung“?**

In den meisten – wenn auch nicht allen – Fällen der die Steuer auslösenden Verpackungen handelt es sich um sog. „Serviceverpackungen“ i. S. d. § 3 (1) Nr. 1 a) VerpackG. Diese gehören zu den Verpackungen, welche typischerweise dem/der Endverbraucher_in als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen), aber erst beim/bei der Letztvertreiber_in befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den/die Endverbraucher_in zu ermöglichen oder zu unterstützen. Dies ist typischerweise beim Imbisseinweggeschirr der Fall, in welchem z. B. die Pommes an den/die Kunden_in übergeben werden.

3.3 zu typischen Fallgruppen der von § 1 (1) der Satzung erfassten Speisen/Getränke

Nachfolgend sollen „typische“ Fallgruppen der in § 1 (1) der Satzung erfassten Speisen/Getränke aufgeführt werden:

3.3.1 heiße, warme bzw. aufgewärmte Speisen und Getränke, welche zeitnah kalt werden

Bei Verkauf von heißen, warmen bzw. aufgewärmten Speisen und Getränken ist typischerweise von einem unmittelbaren oder zeitnahen Verzehr der Speise und/oder des Getränks auszugehen, da die Speise (z. B. Pommes, Curry Wurst, Döner, Falafel etc.) und / oder das Getränk (z. B. Coffee to go, heißer Tee etc.) gerade heiß/warm verzehrt werden sollen und bei längerer Aufbewahrung kalt würden. Einwegverpackungen dieser Speisen und Getränke sind steuerpflichtig. So sind z. B. Papierverpackungen oder die Alufolie oder sonstige Einwegverpackung für z. B. Pommes, Curry-Wurst, Burger, Döner, Falafelgerichte, warme Nudel- oder Reis- und/oder Gemüsegerichte, warmen Leberkäswecken, Semmel mit einem warmen Schnitzel-Belag, warmen Zwiebelkuchen, warme Quiche, Pizza zum Mitnehmen etc. Einwegverpackungen im Sinne der Verpackungssteuersatzung und werden besteuert (vgl. mehr hierzu Anlage 2). Typische Heißgetränke, deren Einwegverpackung besteuert werden, sind der Coffee to go sowie z. B. heiße Kakao- oder Tee-Getränke.

Besonderer Hinweis:

Noch warme Essensreste, welche man im Restaurant einpacken lassen kann und mitnimmt, um diese zu Hause zu einem späteren Zeitpunkt zu verzehren, lösen keine Verpackungssteuer aus.

3.2.2 kalte Speisen, welche zeitnah schmelzen (z. B. offenes Eis) oder bei längerem Zuwarten verderben (z. B. Tiramisu)

Gleiches gilt für eine kalte Speise, welche typischerweise „kalt“ verzehrt wird und bei erheblichem Zuwarten zwischen Kauf und Verzehr schmelzen oder verderben würde (Keimbelastung etc.) und zudem nicht „fest verschlossen“ in der Art und Weise verpackt ist, um diesem Vorgang entgegenzuwirken. So ist beispielsweise bei Speiseeis oder Tiramisu im offenen Verkauf von einem zeitnahen Verzehr auszugehen, da es bei längerem Transport schmilzt. Es kann wie folgt unterschieden werden:

Besonderer Hinweis:

- nicht essbarer **Eisbecher** bei offenem Eis: unterliegt der Steuerpflicht.
- Eis in der essbaren **Waffel**: Die Waffel zählt als Süßspeise, somit keine Verpackung im Sinne der Satzung.
- **Eis aus der Tiefkühltruhe** z. B. im Supermarkt (kein „offenes“ Eis, sondern fest verschlossenes Eis): Ist ein Speiseeis bereits im Ankauf verpackt und wird aus der Tiefkühlung verkauft, wird „typisierend“ davon ausgegangen, dass es dem Vorrat zu Hause und späterem Verzehr dient, deshalb ist es steuerfrei. Auf die „Größe“ des verpackten Eises kommt es nicht an.

3.3.3 Speisen, die nicht erwärmt werden, aber typischerweise unmittelbar/zeitnah verzehrt werden und mit Besteck (und falls üblich: Sauce) abgegeben bzw. verkauft ist

Die Verwaltung geht von einem unmittelbaren oder sehr zeitnahen Verzehr von Speisen aus, wenn diese nach ihrem Kauf ohne wesentliche Zwischenschritte (wie Erhitzen oder Erwärmen) verzehrt werden können und die „Voraussetzungen“ für den unmittelbaren Verzehr durch die Speise beim Kauf beiliegendes Besteck sowie – falls üblich – Sauce vorliegen.

3.3.4 Praktische Beispiele:

- **Salatschale oder -bowl**: Die Einwegverpackung für die Salatbowl ist steuerpflichtig, wenn der Salat zum unmittelbaren/zeitnahen Verzehr bestimmt ist. Typischerweise ist dies der Fall, wenn die Salatbowl neben Salat auch Sauce und Besteck enthält.
- **Sushi**: Die Sushiverpackung ist steuerpflichtig, wenn dem Sushi Besteck beiliegt.
- **Obstschalen oder -bowls**: Werden Obstschalen oder -bowls mit Besteck verkauft bzw. abgegeben, sind die Verpackungen und das Besteck, egal aus welchem Material, zu versteuern.
- **Einwegverpackungen für „Bäckerwaren“**
Die Bäckertüte und/oder Pappdeckel werden bei Verkauf von Brezeln bzw. Butterbrezeln, Brötchen bzw. Brotscheiben jeder Art mit kaltem Belag (Wurst, Käse etc.) oder sonstigen nicht erwärmten Bäckerprodukten wie Schneckenudeln etc. nicht besteuert.

Besonderer Hinweis:

Sind jedoch Besteck(teile) beigelegt, so sind die Einwegverpackungen, Besteck bzw. Pappdeckel zu besteuern. Fehlt Besteck, wird keine Steuerpflicht ausgelöst, da nicht typischerweise von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr ausgegangen wird.

3.4 zur Einordnung von Einwegverpackungen von Convenience-Food/-Lebensmittel

3.4.1 Begriff Convenience-Food/-Lebensmittel

Zum „Convenience-Food/-Lebensmittel“ gibt es kein „einheitliches Verständnis“. Es handelt sich aber jedenfalls verkürzt um „vorgefertigte Lebensmittel“, bei denen bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen bereits vorgenommen sind, um die Zubereitung zu erleichtern. Sie haben jedenfalls einen höheren Bearbeitungsgrad als Rohware. Vorliegend sollen Fertiggerichte und Teilfertiggerichte ebenfalls hierunter fallen und keine „besondere“ Kategorie darstellen. Vgl. nachfolgend Artikel zum „Convenience Food“ unter https://de.wikipedia.org/wiki/Convenience_Food:

„Das Lexikon der Ernährung unterteilt Convenience Food in teilfertige und verzehrfertige Lebensmittel („Fertiggerichte“). „Convenience Food“ sind „Lebensmittelzubereitungen, die vollständige Mahlzeiten ergeben, die so gegessen werden oder evtl. noch kurz aufgewärmt werden müssen.“ Teilfertige Lebensmittel werden dagegen unterteilt in küchenfertige Lebensmittel, die vor dem Garen noch vorbereitet werden müssen wie z. B. Gemüse, Früchte oder zerlegtes Fleisch; garfertige Lebensmittel, die nur gegart werden müssen wie z. B. fertig zubereitetes Gemüse, mariniertes Fleisch sowie zubereitungsfertige Lebensmittel, die vorbereitet und gegart sind und nur erwärmt oder vermischt werden müssen wie zum Beispiel Menüs oder Menükomponenten. Das Lexikon des Ernährungsportals Baden-Württemberg nennt folgende Kategorien und Beispiele (tabellarischer Aufbau von Stadtverwaltung gewählt):

küchenfertig	z. B. unzubereitetes Tiefkühl-Gemüse, Fischfilet, Mischsalat, Backmischung, Krustaden
garfertig	z. B. Nudeln, Schnitzel (paniert), Tiefkühl-Pommesfrites
aufguss-/anrührfertig	z. B. Kartoffelpüreepulver, Instantgerichte (Tütensuppe)
zubereitungsfertig (regenerierfertig)	z. B. Konserven, Tiefkühl-Fertiggerichte, Mikrowellengerichte Tiefkühlorte
verzehrfertig	z. B. Fischkonserven, Backwaren, Schokoriegel, Speiseeis oder Fruchtjoghurt.*

* Verzehrfertig bedeutet hierbei, dass die Speise/das Getränk direkt nach Öffnung oder Entfernen der Verpackung verzehrt werden kann.

3.4.2 Convenience-Produkte zum warmen Verzehr, die noch wesentlicher Zubereitungsschritte vor Verzehr bedürfen

In der Regel werden Convenience-Produkte zum „warmen Verzehr“ z. B. in der Kühltheke eines Lebensmittelladens „kalt“ ver-/gekauft und müssen (s. o.) mindestens noch erhitzt oder in sonstiger Weise „verzehrfertig“ gemacht werden. Diese Convenience-Produkte bedürfen vor Verzehr noch wesentlicher „Zubereitungsschritte“ zur Genießbarkeit wie Erwärmen, Erhitzen, Zufügen von Wasser, Milch etc. Deshalb löst die Einwegverpackung dieser Produkte schon keine Verpackungssteuer aus, da bei typisierender Betrachtungsweise nicht von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr nach Kauf ausgegangen wird, sondern von einem Kauf zur „Vorratshaltung“ und späteren Verwendung.

3.4.3 Convenience-Produkte, welche bereits verzehrfertig sind

Es gibt zudem verzehrfertige Convenience-Produkte, welche zum sofortigen Verzehr geeignet sind, z. B. kalte Soße, angemachte Salatsauce, Desserts, fertige Salate, Joghurt, Backwaren, Wurst (vgl. INVIA Akademie, Die Convenience-Stufen, unter https://www.invia-akademie.de/fileadmin/user_upload/nachhaltigkeit/materialien/Convenience-Stufen_pe.pdf.)

In der Regel handelt es sich auch hierbei jedoch um kalte bzw. nicht warme/nicht aufgewärmte Speisen, welche typischerweise zur Bevorratung ver-/gekauft werden. Vielfach werden diese Produkte wie z. B. Joghurt, Gurken im Glas, Ananas in der Dose, verpackte Wurst, Desserts im geschlossenen Becher, Salatsauce in Salatsaucenverpackung, diverse sonstigen Saucen etc. zudem in einer festen, komplett geschlossenen Einwegverpackung, welche zur längeren Aufbewahrung geeignet ist, verkauft. Folglich werden Einwegverpackungen dieser Produkte ebenfalls nicht mit der Verpackungssteuer belegt.

Anders liegt dies bei Einwegverpackungen für Convenience-food, welches bereits aufgewärmt verkauft wird. Hier ist typischerweise von einem sofortigen/zeitnahen Verzehr auszugehen. Es greift die Verpackungssteuer-Pflicht.

Besonderer Hinweis:

Liegt/liegen verzehrfertigen Convenience-Speisen Besteck bzw. Besteckteile wie z. B. bei verzehrfertigem Sushi mit Stäbchen bei, so ist bei typisierender Betrachtungsweise von einem unmittelbaren oder zumindest sehr zeitnahen Verzehr auszugehen, so dass hier die Verpackungssteuer eingreift.

3.5 zur Einordnung von Einwegverpackungen unverarbeiteter, d. h. „roher“, unmittelbar verzehrfertiger Lebensmittel

Viele weitere rohe Lebensmittel wie Obst (z. B. Äpfel, Trauben, Orangen etc.) und Gemüse (z. B. Tomaten, Pilze etc.) können zwar häufig unmittelbar verzehrt werden, werden jedoch im Lebensmittelladen, beim Bauernladen, im Supermarkt etc. typischerweise „zur Bevorratung“ zu Hause verkauft. Auch hier fällt für eine Einwegverpackung keine Verpackungssteuer an.

Besonderer Hinweis:

Es gibt seit geraumer Zeit wiederverwendbare Beutel aus Stoff oder sonstigen Materialien, mit welchen Obst und Gemüse transportiert werden kann. Dies ist wesentlich umweltfreundlicher als die Verwendung von Einwegverpackungen.

3.6 Einordnung von Einwegverpackungen bei Lieferservices für warme/kalte Gericht zum Verzehr zu Hause oder auf Arbeit etc.

Lieferservices, welche warme/kalte Gerichte zum Verzehr zu Hause, auf Arbeit etc. liefern, die sofort verzehrt werden können, bieten z. B. verzehrfertige Pizza, Pasta, Salate, Nachspeisen etc. in Einwegverpackungen an. Nach Auslegung der Verwaltung fallen diese verzehrfertigen Produkte der Lieferservices jedoch nicht unter die mitnehmbaren „take-away-Produkte“, da sie nicht vom Konsumenten/Kunden beim Kauf „mitgenommen“, sondern angeliefert werden. Auch die erste Variante, d. h. der Kauf für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle, liegt nach Auslegung der Verwaltung nicht vor. Zwar fällt unter den Begriff „an Ort und Stelle“ nach sinngemäßer Auslegung das komplette Gebiet der Universitätsstadt Tübingen.

Allerdings können zwischen dem verbindlichen „Bestellvorgang“ beim Lieferservice und der Anlieferung teils erhebliche Zeit liegen. Es ist z. B. möglich, dass bereits am Vortag eine Bestellung für einen bestimmten Termin am Folgetag oder für noch spätere Zeiträume aufgegeben wird. Geht man von einem Vertrag mit der Bestellung aus, welcher dann mit Anlieferung „erfüllt“ wird (Ware gegen Bezahlung), so ist in vielen Fällen das „Unmittelbarkeitskriterium“ (Kauf zum unmittelbaren Verzehr) nach Auslegung der Verwaltung nicht mehr erfüllt.

Bei typisierender Betrachtungsweise sieht die Verwaltung daher den Steuertatbestand hier nicht als erfüllt an, so dass z. B. Einwegverpackungen für Pizza-Lieferservices nicht besteuert werden. Kauft ein Kunde stattdessen die Pizza bei der jeweiligen Abgabestelle und nimmt diese im Karton mit, unterliegt die Einwegverpackung der Verpackungssteuer.

3.7 Einordnung von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke aus Automaten

Hier gelten die allgemeinen Abgrenzungskriterien für die Besteuerung:

3.7.1 Speisen aus dem Automaten

Handelt es sich typischerweise um Speisen, welche unmittelbar/zeitnah verzehrt werden, so greift die Besteuerung. Dies ist jedenfalls bei warmen/heißten Speisen, z. B. bei heißen Suppen aus dem Automaten, der Fall. Handelt es sich hingegen nicht um warme/erwärmte Gerichte, sondern um fest verpackte und haltbare Speisen wie z. B. Schokoriegel, Chips, haltbare Salami wird die Verpackung nicht besteuert, da nach dem Typisierungsgrundsatz nicht von einem unmittelbaren bzw. zeitnahen Verzehr ausgegangen wird.

3.7.2 Getränke aus dem Automaten

Werden Getränke in fest verschlossenen Dosen (z. B. Limonaden-Dose) oder Flaschen verkauft, so spricht nach dem Typisierungsgrundsatz die Art der Einwegverpackung für einen Kauf zur Bevorratung. Darüber hinaus unterliegen einige Getränkeverpackungen kalter Getränke bereits dem gesetzlichen Einwegpfand und werden schon deshalb nicht besteuert.

Anders ist dies zu beurteilen, wenn besonders für den Verzehr gekühlte (Fruchtsaftgetränke, Wasser, „Frozen“-Getränke; Eistee, Eiskaffee) oder erhitzte Getränke wie Kaffee, Tee, Kakao-Getränke etc. in nicht fest verschlossenen Einwegbechern (mit/ohne Deckel) aus dem Automaten verkauft werden. Hier ist schon anhand der Konsistenz von einem unmittelbaren/zeitnahen Verzehr und nicht von einem Vorratskauf auszugehen.

3.8 Hinweise zum „drive in/drive through“ – Verkauf

Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die über einen sogenannten „drive in“ verkauft werden, fallen nicht unter die Verpackungssteuer. Der Grund dafür ist die gezielte Art des Verkaufs an Personen, welche ausschließlich mit einem motorisierten Fortbewegungsmittel mit großer Reichweite einkaufen. Durch das motorisierte Fortbewegungsmittel ist innerhalb sehr kurzer Zeit ein erheblicher Ortswechsel nach erfolgtem Einkauf möglich. Auch bei heißen oder kalten, schnell verderblichen Speisen oder Getränken erscheint es daher als möglich, dass ein Verzehr der Speise/des Getränks und damit der Verbrauch der Einwegverpackung in diesem Sonderfall außerhalb der Universitätsstadt Tübingen erfolgen kann. Der Satzungswortlaut wird in diesem Fall dahingehend ausgelegt, dass diese Einwegverpackungen nicht besteuert werden.

Besonderer Hinweis:

zur satzungsgemäßen Definition „drive in“:

Verkauf nur an „motorisierte“ Kundschaft, die aus dem Auto heraus, auf dem Motorrad oder einem kennzeichenpflichtigen Pedelec/Ebike sitzend einkauft. Es genügt nicht zur Annahme eines „drive in“, wenn ein Geschäft „auch“ über einen Parkplatz verfügt und die Kundschaft hier auch parken kann.

3.9 Hinweise zu „Kleinstverpackungen“ sowie besonders kleinen Besteckteilen

Ziel der Verpackungssteuersatzung ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Kleinstverpackungen sind solche Einwegverpackungen, welche „von der Größe“ her nur wenige Zentimeter groß sind, z. B. Ketchup- oder Senfsachets, Zuckersachets etc. Nicht entscheidend ist hingegen das Gewicht oder Material der Einwegverpackung. Nach Auslegung der Verwaltung werden diese „Bagatell-Verpackungen“ nicht besteuert, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe typischerweise nur wenig Verpackungsmüll produzieren, soweit nachfolgende für Kleinstverpackungen handelsübliche Maximalgrößen eingehalten werden:

Die maximale Füllmenge der steuerbefreiten Kleinstverpackungen beträgt 25g bzw. 25 ml (so liegt z. B. die Füllmenge von Kleinstverpackungen für Ketchup, Senf und Mayonnaise meist bei 17 bis 20g/ml, für Zucker bei 2 bis 5g, für Salz bei 1g, für Nutella und andere Nuss-Schoko-Aufstriche bei 15g, für Marmelade bei 25g, für Honig bei 20g).

Auch besonders kleine Besteckteile, konkret

- kleine Eisspatel etc.
- kleine Piekser für Pommes/Curry-Wurst etc.,

werden nach Auslegung der Verwaltung nicht besteuert, soweit die maximale Größe bei bis zu 10 cm liegt (so sind z. B. Pommesgabeln meist zwischen 7,6 und 9,5 cm lang, Eisspatel sind meist zwischen 9,5 und 9,7 cm lang).

Für Rührstäbchen gilt für die Erhebung der Steuer eine besondere Mindestlänge von 14 cm. Die Verwaltung hält dies für gerechtfertigt, da der Großteil der am Markt verfügbaren Stäbchen 14 cm lang ist und Rührstäbchen nur sehr wenig Müll produzieren.

§ 2

Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

Hinweise:

„Endverkäufer/in“ im Sinne der Satzung ist jede Verkaufsstelle oder jeder Betrieb, bei welchem Speisen und Getränke in oder mit Einwegverpackungen, Einweggeschirr oder -besteck für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Erfasst wird also nicht der Weiterverkauf im gewerblichen Bereich, bei welchem die Speisen/Getränke nicht an den Endverbraucher abgegeben werden. „Endverkäufer“ sind damit zum Beispiel Imbisse, Cafés, Gaststätten, Bäckereien, Supermärkte, Tankstellen u. a. Die Steuer darf über den Verkaufspreis der Speisen und Getränke refinanziert werden.

Besonderer Hinweis:

Hersteller von (an sog. „dualen Systemen“ wie dem Grünen Punkt u. a.) systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich nach § 7 (1) VerpackG mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Nach § 3 (8) VerpackG sind „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Nach § 3 (14) VerpackG ist „Hersteller“ derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

Im Fall von „Serviceverpackungen“, d. h. Einwegverpackungen, welche erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Pommesschale), gilt nach § 7 (2) Satz 1 VerpackG, dass ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen kann, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.

Damit kann diese Verpflichtung bei den Serviceverpackungen an die Vorvertreiber (also diejenigen, von denen die Verpackungen eingekauft werden) abgegeben werden. Somit liegt auch keine Doppelbesteuerung vor.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

Hinweise:

Zu § 3 Ziffer 1): Rücknahme und stoffliche Verwertung

Eine Steuerbefreiung der jeweiligen Einwegverpackung ist nur dann möglich, wenn diese am Ort des Verkaufs („gleiches Betriebsgelände“) vollständig, also alle Teile der jeweiligen Einwegverpackung (egal aus welchem Material) diese sind, für eine stoffliche Verwertung (Recycling - Wiederverwertung) zurückgenommen wird. Die Anzahl der zurückgenommenen Einwegverpackungen muss von einem Steuerschuldner nachvollziehbar erfasst und benannt werden. Die Einwegverpackungen dürfen zur Steuerbefreiung nicht über das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem (Mülleimer, Müllabfuhr) entsorgt werden und dürfen auch nicht einer energetischen/thermischen Verwertung (gemeint ist hier in erster Linie die Müllverbrennung) zugeführt werden. „Stoffliche Verwertung“ ist entsprechend § 3 (23 a) VerpackG vielmehr „jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling

und die Verfüllung.“ Als Nachweis für die erfolgte stoffliche Verwertung ist der Vertrag mit dem Abfallverwertungsunternehmen und der jeweilige Verwertungsnachweis vorzulegen. Dort muss die vollständige stoffliche Verwertung der Einwegverpackungen aufgeführt sein. Die Zuführung von Einwegverpackungen in das Duale System (Grüner Punkt, gelbe Säcke) bewirkt keine Steuerbefreiung. Die Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß der bundesweiten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bleibt unberührt.

Beispiel 1:

Ein Imbiss verkauft Speisen und Getränke in Einwegverpackungen zum Mitnehmen (take-away) und hat in oder vor seinen Verkaufsräumen Tische und Stühle, an denen gegessen und getrunken werden darf. Dieser Imbiss hat einen schriftlichen Vertrag mit einem privaten Müllentsorger, der z. B. Papier und auch Plastik getrennt abholt und diese werden zur Herstellung von neuen Produkten (Recycling) verwendet. Steuerfrei sind dann die Einwegverpackungen für die Speisen und Getränke, die von diesem Imbiss zurückgenommen und über den vertraglich nachgewiesenen Verwertungsweg entsorgt werden. Eine entsprechende Beschilderung der Mülltonnen ist wichtig, um Fehlwürfe zu vermeiden.

Beispiel 2:

Bei einer Betriebskantine können auch Einwegverpackungen für Speisen und Getränke steuerfrei sein, wenn diese über den Betrieb einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, also im Kantenbereich getrennt eingesammelt und entsprechend verwertet (recycelt) werden.

Gegenbeispiel:

Nimmt der Kunde / die Kundin die verpackten Speisen und Getränke mit auf seinen/ihren weiteren Weg (take-away, to-go), dann sind die Einwegverpackungen in jedem Fall steuerpflichtig.

Besonderer Hinweis:

Mehrwegsysteme entlasten die Abfallentsorgung und sind immer besser für unsere Umwelt.

Zu § 3 Ziffer 2): Märkte, Feste und sonstige zeitlich befristete Veranstaltungen

Hierbei sind Märkte und Veranstaltungen mit Speise- und Getränkeangebot gemeint, die wie z. B. der Regionalmarkt, der Umbrisch-Provenzalische Markt oder Weihnachtsmarkt an wenigen Tagen im Jahr stattfinden. Auch einzelne Veranstaltungen wie z. B. Konzerte und Theatervorstellungen, bei denen nicht mehr als zehn Tage im Jahr Speisen und Getränke angeboten werden, fallen unter die Ausnahmeregelung.

Besonderer Hinweis:

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Verkaufsstände mit einer Abgabe von Speisen und Getränken entsprechend § 1, die bei mehreren Märkten und Veranstaltungen und in Summe mehr als zehn Tage im Jahr vertreten sind. Hier werden die jeweiligen Tage der Märkte und Veranstaltungen zusammen betrachtet.

§ 4

Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

(2) Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit wird auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Zu § 4 Absatz 1:

Die Anlage 2) enthält eine beispielhafte Übersicht von steuerpflichtigen Einwegverpackungen, Einweggeschirr und/oder -besteck.

Zu § 4 Absatz 2: Steuerhöchstsatz von 1,50 Euro

Wenn eine Person mehrere Gerichte und Getränke in steuerpflichtigen Einwegverpackungen für sich selbst zum Verzehr kauft, so fallen für diese Einwegverpackungen insgesamt maximal 1,50 Euro an Steuern an.

Kauft eine Person oder kaufen mehrere Personen zusammen hingegen Speisen und Getränke, so sind diese getrennt nach Anzahl der Mahlzeiten pro Person zu berechnen. Auch hier gilt pro Person die Obergrenze der Steuer von 1,50 pro Einzelmahlzeit, die eine Person üblicherweise verzehrt.

Beispiel 1:

Eine Person kauft als Mittagsessen einen Salat mit Sauce und Besteck (Steuer 0,50 Euro für Salatverpackung + 0,20 Euro (für Besteck); Saucenverpackung als Kleinstverpackung steuerfrei) dazu eine Portion Pommes (0,50 Euro) für Pommesschale und eine Currywurst (0,50 Euro) für Currywurst-Schale, die jeweils getrennt verpackt sind. Dazu kauft sie als Getränk einen Coffee to go (0,50 Euro) für Coffee to go Becher. Zusammen gerechnet wären dies 2,20 Euro Verpackungssteuer, wegen der Obergrenze für die Einzelmahlzeit muss in diesem Fall nur 1,50 Euro bezahlt werden.

Beispiel 2:

Zwei Personen kaufen zusammen für die Mittagspause eine Portion Pommes (0,50 Euro für Verpackung), eine Currywurst (0,50 Euro für Verpackung) und zwei Coffee to go (2x 0,50 Euro für Becher = 1 Euro). Hier ist typischerweise davon auszugehen, dass es sich um zwei Mahlzeiten für zwei Personen handelt, jede Person trinkt einen Kaffee und verzehrt ein Gericht. Insgesamt fallen 2 Euro Steuer an. Die Höchstgrenze greift nicht.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

Hinweise:

Mit dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken in Einwegverpackungen entsprechend § 1 wird die Steuer sofort fällig. Die Steuerschuld entsteht somit im Zeitpunkt Verkaufs. An die Stadt muss diese Steuerschuld aber erst bezahlt werden, nach dem ein Steuerbescheid oder Steuervorauszahlungsbescheid von der Stadt an die Steuerpflichtigen verschickt wurde.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Hinweise:

Das Kalenderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Hinweise:

Der Besteuerungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres, somit muss der/die Steuerpflichtige bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres eine Steuererklärung abgeben. Sollte der Verkaufsbetrieb vor Jahresende geschlossen oder an eine andere Person/Gesellschaft/oder ähnliches übergehen, muss die Steuererklärung 15 Tage nach Betriebsauf- oder -übergabe der Stadt vorliegen. Für die Steuererklärung stellt die Stadt ein Formular (amtlich vorgeschriebenen Vordruck) zur Verfügung, es erfolgt jedoch keine weitere Aufforderung oder Erinnerung zur Abgabe der Erklärung.

In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung bei der Stadt schriftlich beantragt werden.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der /die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Steuererklärung als Grundlage für die Steuerfestsetzung bei der Stadt einzureichen, siehe § 5 (3) VerpackStS. Wenn eine solche Steuererklärung bei der Stadt nicht oder erst nach Ablauf der Frist eingegangen ist, dann darf die Stadt die Höhe der Verpackungssteuer nach sachgemäßen Kriterien schätzen und auf Grundlage dieser Schätzung einen Steuerbescheid erstellen. Für die Abgabe von falschen und/oder unvollständigen Angaben bei der Steuererklärung gilt dies gleichermaßen.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige erhält von der Stadt einen Steuerbescheid, in dem die Höhe der Steuerschuld, also der zu zahlende Steuerbetrag mitgeteilt wird. Dieser Betrag muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Beispiel:

Die Stadt hat am 15. März eines Jahres den Steuerbescheid zur Post gebracht. Der Bescheid wurde dem Steuerschuldner am 18. März zugestellt. Dann muss die Steuerschuld einen Monat später, d. h. bis 18. April, bzw. am darauffolgenden Werktag – sollte das Fristende auf einen Sonntag, Feierabend oder Sonnabend fallen – bei der Stadtkasse als Zahlung eingegangen sein.

Besonderer Hinweis:

Im Hinblick auf den Pilotcharakter des Vorhabens wurde in der Informationsveranstaltung vom 17. September 2019 darum gebeten, die Steuerbescheide unter einem „Vorbehalt“ der Nachprüfung zu erlassen. Die Verwaltung wird dieser Anregung folgen. Sinn und Zweck des geplanten Vorbehalts der Nachprüfung war es aus Sicht der Verwaltung zunächst, eine Vielzahl von Widersprüchen gegen die Steuerbescheide zu vermeiden, indem eine unproblematische nachträgliche Änderung bzw. Anpassung der Bescheide ermöglicht werden sollte. Allerdings hat eine weitergehende Prüfung ergeben, dass – trotz Vorbehalts der Nachprüfung – eine potentielle Rückzahlung der Verpackungssteuer seitens der Stadt nur innerhalb der abgabenrechtlichen Festsetzungsfrist, d. h. grundsätzlich (grob vereinfacht) nur bis zu vier Kalenderjahre möglich ist. Sollte sich eine gerichtliche Klärung zur Satzung (ggf. mitsamt Anrufung des BVerfG) länger hinziehen, können die Steuerbescheide nach Ablauf dieser Festsetzungsfrist trotz des Vorbehalts folglich nicht mehr geändert werden: Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt, wenn die Festsetzungsfrist abläuft (§ 164 (4) AO)). Um dieses Risiko zu vermeiden, besteht für die Steuerpflichtigen letztlich nur die Möglichkeit, trotz des Vorbehalts der Nachprüfung Widerspruch gegen den jeweiligen Steuerbescheid einzulegen.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.

Hinweise:

Die Stadt kann, muss aber nicht, eine Steuervorauszahlung für den Besteuerungseitraum in dem die Steuer fällig wird (siehe § 5) von der/dem Steuerpflichtigen erlauben/verlangen. Vorauszahlungen haben den Vorteil, dass die Steuersumme nicht „auf einmal“ gezahlt werden muss, sondern in Etappen. Hierdurch kann besser gewirtschaftet werden.

Wenn die Stadt eine solche Vorauszahlung erhebt, dann in Form eines Steuervorauszahlungsbescheides. Das Verfahren entspricht dem des eigentlichen Steuerbescheides. Der/die Steuerpflichtige muss eine Erklärung zur Steuervorauszahlung bei der Stadt abgeben. Auch für diesen Zweck wird die Stadt ein Formular zur Verfügung stellen. Darin sind Angaben zur voraussichtlichen Abgabe/Verkauf von Einwegverpackungen entsprechend § 1 anzugeben, also wie viele Einwegverpackungen für Speisen und Getränke im Besteuerungszeitraum im Verkauf benötigt werden.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Hinweise:

Nach Erhalt der Angaben des/der Steuerpflichtigen (Steuervorauszahlungserklärung) oder durch Schätzung der Stadt, falls die Erklärung gar nicht, zu spät oder unvollständig bzw. offensichtlich falsch eingegangen ist, wird die Stadt einen Steuervorauszahlungsbescheid versenden. Der darin festgelegte Betrag muss von der/dem Steuerpflichtigen an die Stadtkasse bezahlt werden.

Mit Abgabe der Steuererklärung am Ende des Besteuerungszeitraums (siehe § 5) werden im Steuerbescheid die Vorauszahlungen mit der dann errechneten Steuerschuld verrechnet. Die daraus resultierenden Beträge werden entweder von der Stadt erstattet oder müssen von der/dem Steuerpflichtigen nachbezahlt werden. Die im Steuerbescheid festgelegten Beträge dienen dann als Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr und der folgenden Jahre und sind entsprechend an die Stadtkasse zu bezahlen.

(3) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

Hinweise:

Der/die Steuerpflichtige kann zur Aktualisierung der Steuervorauszahlung z. B. wegen Umstellung auf ein Mehrwegsystem bei der Stadt jederzeit einen Antrag stellen. Die Stadt ist auch berechtigt die Vorauszahlungen zu ändern, wenn zu erwarten ist, dass die Vorauszahlungshöhe nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, also der aktuellen Abgabe von Einwegverpackungen entspricht. Gründe dafür könnten z. B. die Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder ein höherer Nutzungsgrad der Mehrwegverpackungen sein (weniger Vorauszahlungen). Auch ein deutlicher höherer Umsatz und damit Verbrauch von Einwegverpackungen kann zu einer Aktualisierung der Steuervorauszahlungen führen (höhere Vorauszahlungen). Dies trifft vor allem dann zu, wenn vermutet wird, dass die Angaben des/der Steuerpflichtigen nicht vollständig oder aktuell waren.

§ 7

Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

Hinweise:

Grundsätzlich ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt zu prüfen, ob die Angaben des/der Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung vollständig und richtig sind. Die Stadtverwaltung kann von dem/der Steuerpflichtigen verlangen, die Angaben in der Steuererklärung mit entsprechend geeigneten Belegen und Schriftstücken nachzuweisen. Dazu gehören Belege wie z. B. Quittungen oder Rechnungen über den Einkauf/Bezug von Einwegverpackungen. Aber auch Rechnungen oder Bestellungen über den Einkauf von Waren zur Herstellung von Speisen und Getränken können für eine Prüfung herangezogen werden. Alle Belege, Schriftstücke und Aufzeichnungen sollten so aufbewahrt werden, dass eine Prüfung zeitnah möglich ist.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

Hinweise:

Wenn die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise nicht ausreichen, um die Angaben in der Steuererklärung zu bestätigen, muss der/die Steuerpflichtige weitere Informationen zur Verfügung stellen. Welche dies genau sein können, ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu klären.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

Hinweise:

Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, die Angaben der/des Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung zu prüfen. Dies geschieht im Normalfall durch schriftliche oder telefonische Nachfrage. Sollte dies nicht erfolgreich oder ausreichend sein, dürfen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt auch persönlich vorbeikommen und die Geschäftsräume betreten um Geschäftsunterlagen zur Prüfung einzusehen oder Kopien davon anzufordern. In der Regel geschieht dies nach Voranmeldung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Verpackungssteuer entsprechend § 1 zur Zahlung an die Universitätsstadt Tübingen fällig – siehe Hinweise zu § 1 und § 5

Anlage 1:

Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)

Anlage 2:

Ausführung zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV

**Anlage 1 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung:
Beispielhafte Aufzählungen (nicht vollständig)**

	Verpackungsart (nicht vollständig, z. B.)	Verpackungsmaterial (beliebig, z. B.):	Verpackte Getränke/ Gerichte (nicht voll- ständig, z. B.)
Getränke: Einweg- verpackungen 50 Cent	• Becher • Gläser • (offene / geöffnete) Dosen • (offene / geöffnete) Flaschen • Tassen • sonstige Einweg- getränkeverpackungen (inklusive Deckel)	• Plastik • Papier • Pappe • Karton • Bambus • Mais • sonstige Misch- verbunde auch aus Recyclingmaterial	• Kaffeegetränke (v. a. „Coffee to go“) • Tee • Wasser • Säfte • Softdrinks • Smoothies • Shakes (z. B. Milch-, Joghurt-, Eishakes) • Cocktails • Wein • Sekt • Bier
Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	Teller, Schalen, Boxen, Schüsseln, Kartons und sonstige Einweglebens- mittelverpackungen	• Plastik¹ • Aluminium • Papier • Pappe • Karton • Kraftpapier • Bambus • Mais • Palmblätter • Bagasse • sonstige Mischver- bunde auch aus Recyclingmaterial	• Tagesgerichte • Bowls • Burgermenus • Pommes • (warme) Wurst • Döner-, Reis-oder Nudelgerichte • Pizza • Salat mit Sauce und Besteck • Sushi mit Besteck • Kuchen mit Besteck • Obst-und Joghurt im Becher mit Besteck • Eis im Becher

Speisen: Einweg- verpackungen 50 Cent	Tüten, Beutel, Alufolie, Einwickelpapier	• Plastik¹ • Papier • Pappe • Kraftpapier • Alufolie • Kunststoffolie • sonstige Mischverbunde auch aus Recyclingmaterial	• Warmer Zwiebelkuchen • Leberkäsewecken • warme Pizzastücke • warme Backwaren • Döner, Yufka, Lahmacun • Wraps • Pommes oder Falafel
Besteck 20 Cent	Hilfsmittel zur Nahrungsaufnahme, die typischerweise nur einmal oder kurzzeitig verwendet werden z. B. • Messer • Gabel • Löffel • Essstäbchen • Trinkhalme • große Rührstäbchen	• Plastik¹ • Holz • Bambus • Papier • Pappe • Mais • sonstige Materialien auch aus Recyclingmaterial	

¹ Hierzu zählen alle Kunststoffe, auch bio-basierte und biologisch abbaubare Kunststoffe; Behältnisse aus Polystyrol für Speisen und Getränke dürfen ab dem 3. Juli 2021 nicht mehr genutzt werden. Grundlage hierfür ist die bundesweit gültige Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV).

**Anlage 2 zu den Auslegungshinweisen zur Verpackungssteuersatzung:
Ausführungen zur Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV**

Die Verpackungssteuersatzung erfasst Einwegverpackungen im Sinne der Satzung unabhängig von der Art des Materials. Sie besteuert z. B. auch Einwegverpackungen aus Papier, Holz oder Naturfasern.

Durch die Verordnung der Bundesregierung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxoabbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) dürfen bestimmte „Einwegkunststoffprodukte“ nach Maßgabe der EWKVerbotsV nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Daraus ergibt sich kein Widerspruch zur Verpackungssteuersatzung: Diese Einwegkunststoffprodukte sind dann folglich gesetzlich verboten und fallen mangels „Inverkehrbringens“ praktisch aus der Besteuerung heraus. Hierbei handelt es sich gemäß § 3 (1) EWKVerbotsVO um folgende „Einwegkunststoffprodukte“ i. S. v. § 2 Ziff. 1 EWKVerbotsVO (Definition: „ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist“):

1. Wattestäbchen; ausgenommen sind Wattestäbchen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 1; L 117 vom 3. Mai 2019, S. 9; L 334 vom 27. Dezember 2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24. April 2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
2. Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
3. Teller,
4. Trinkhalme; ausgenommen sind Trinkhalme, die der Verordnung (EU) 2017/745 unterfallen,
5. Rührstäbchen,
6. Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen; ausgenommen sind Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen, von Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden,

7. Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
 - b) in der Regel aus dem Behälter heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt,
8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie
9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

Zudem dürfen nach § 3 (2) EWKVerbotsVO Produkte aus oxoabbaubarem Kunststoff nicht in Verkehr gebracht werden.

Der Bundestag hat der EWKverbotsVO am 17. Dezember 2020 zugestimmt. Die EWKVerbotsVO ist am 3. Juli 2021 in Kraft getreten und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie, auch „Single-Use Plastics Directive“).

- * vgl. Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Ministerium – Gesetze und Verordnungen – Einwegkunststoffverbotsverordnung

Hinweis:

Die Universitätsstadt Tübingen kann für die Aktualität und die Richtigkeit der Ausführungen zu diesen bundesrechtlichen Regelungen keine Gewähr übernehmen. Bitte informieren Sie sich zusätzlich selbst auf den einschlägigen Informationsplattformen, z. B. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Tübingen, 24. Mai 2023

Verpackungssteuer macht sich in öffentlicher Abfallmenge nicht bemerkbar

Seit Anfang 2022 gilt in Tübingen die Verpackungssteuer für Speisen und Getränke zum Außerhausverzehr. Eine messbare Reduktion der Müllmenge in den öffentlichen Mülleimern im Stadtgebiet hat sich im vergangenen Jahr nicht ergeben. Mit der Einführung der Steuer stieg allerdings die Zahl der Betriebe mit Mehrwegangebot in Tübingen stark an. Auch nach der bundesweiten Einführung der Mehrweg-Angebotspflicht Anfang 2023 hat Tübingen relativ zur Einwohnerzahl die meisten Mehrwegrestaurants in Deutschland.

Von Stefan Moderau

Bundesweit fallen jährlich circa 28.000 Tonnen an Abfällen durch Einwegbecher im Außer-Haus Konsum an. Die Tübinger Verpackungssteuer soll das Aufkommen an To-go-Verpackungsabfällen im Stadtgebiet reduzieren. Seit Anfang 2022 müssen Kunden daher 50 Cent Verpackungssteuer etwa für den Kaffee zum Mitnehmen im Einwegbecher bezahlen.

Hauptziel der Steuer ist laut der Beschlussvorlage aus dem Jahr 2020 neben der Erzielung von Einnahmen eine Reduktion der Müllmenge im öffentlichen Raum. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die verstärkte Nutzung von Mehrweglösungen. Dieses Ziel wurde im Hinblick auf das Gewicht des Abfalls in öffentlichen Abfalleimern allerdings nicht erreicht.

Öffentliche Abfalleimer gibt es im Tübinger Stadtgebiet circa 500. Im Jahr 2022 lag die gesamte in diesen Abfalleimern gesammelte Müllmenge bei circa 440 Tonnen. Dies stellt im Vergleich zum Durchschnitt der fünf Vorjahre keine Reduktion dar.

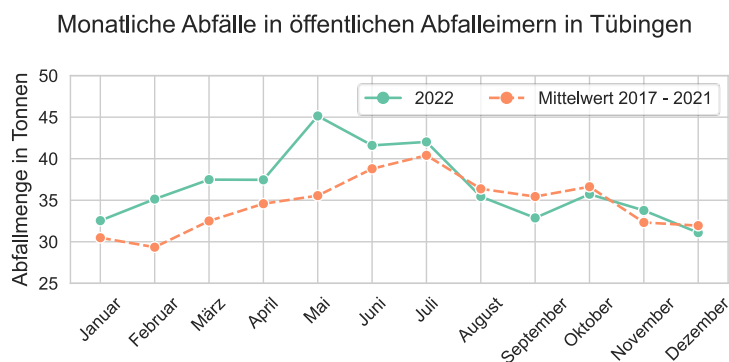


Abbildung 1: Quelle: Stefan Moderau (Uni Tübingen) auf Basis von Daten der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

Ein einfacher Vorher-Nachher-Vergleich der Müllmenge zur Evaluation der Verpackungssteuer lässt generelle Trends und Ereignisse mit Einfluss auf die Müllmenge außer Acht. Solche Einflussfaktoren können etwa die Corona-Pandemie, das Wetter oder das Umweltbewusstsein der Bevölkerung sein. Um solche bekannten und unbekannten Faktoren möglichst zu berücksichtigen, wurde für die Untersuchung auch die Abfallmenge in öffentlichen Mülleimern 18 anderer Städte betrachtet. Die Beobachtungen aus den anderen Städten wurden so gewichtet, dass sich eine fiktive Kontrollstadt ergibt, die Tübingen in demografischen Merkmalen möglichst ähnelt. Diese Merkmale sind unter anderem Bevölkerungsdichte, Studierendenanteil an der Bevölkerung und öffentlicher Abfall pro Kopf vor Einführung der Verpackungssteuer. Die größten Gewichte bei der Bildung der Kontrollstadt erhalten Landshut, Freiburg im Breisgau, Heidelberg und Konstanz.

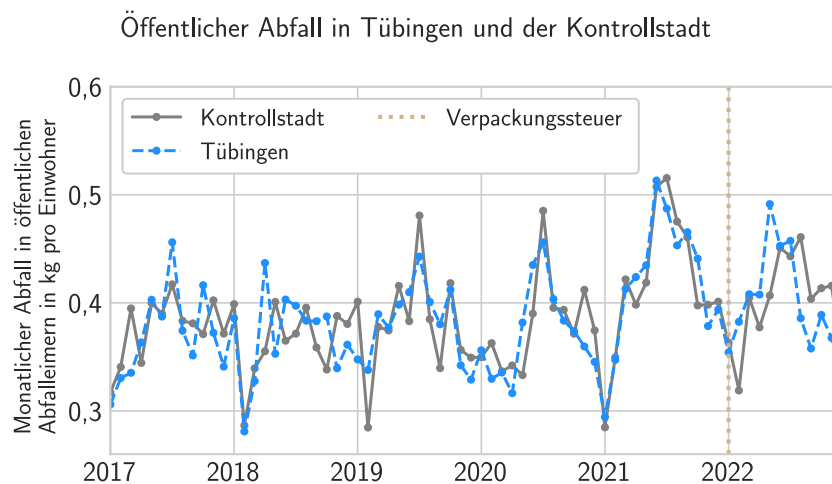


Abbildung 2: Quelle: Stefan Moderau (Uni Tübingen) auf Basis von Daten der Stadtreinigungen der jeweiligen Städte.

Die sogenannte synthetische Kontrollmethode bestätigt den einfachen Vorher-Nachher-Vergleich: Durch die Einführung der Verpackungssteuer in Tübingen hat sich keine sichtbare Reduktion der Abfallmenge in Tübingen im Vergleich zur Kontrollstadt ergeben.

To-go-Verpackungen mit geringem Anteil am Gesamtmüll

Dass in den Daten keine Reduktion der Abfallmenge nach Einführung der Verpackungssteuer sichtbar wird, muss nicht heißen, dass nicht weniger Einwegverpackungen genutzt werden. Laut einer Untersuchung des INFA-Instituts aus dem Jahr 2020 machen Plastikverpackungen gewichtsmäßig nur 9 % der Abfälle in öffentlichen Abfalleimern in deutschen Mittelstädten aus. Andere Verpackungen aus Glas, Papier und Metall stehen für 30 % des Abfallgewichts. Aber gerade für die schweren Glasbehälter dürfte in Tübingen meist keine

Verpackungssteuer anfallen. Zwar gilt die Tübinger Verpackungssteuer für Einwegverpackungen unabhängig von deren Material. Jedoch sind Supermärkte von der Besteuerung ausgeschlossen. Somit werden beispielsweise Sektkflaschen, die vor allem am Wochenende in den öffentlichen Mülleimern landen, nicht mit Verpackungssteuer belastet.

Auch beim Blick auf alle in Deutschland verwendeten Verpackungen, unabhängig vom Entsorgungsort, machen die To-go-Verpackungen nur einen kleinen Teil aus. In einer Studie für das Umweltbundesamt aus dem Jahr 2019 wird der gewichtsmäßige Anteil der Papier-Einwegbecher an allen Papier-, Pappe- oder Kartonverpackungen mit 0,3 % angegeben. Einweg-Plastikbecher machen 0,6 % des Gewichts aller Kunststoffverpackungen aus. Daraus lässt sich schließen, dass eine Verpackungssteuer nur wirkungsvoll sein kann, wenn sie breiter gefasst wird. Da momentan 99 % der Verpackungen von der Steuer ausgeschlossen sind, ist der mögliche Einfluss auf das gesamte Abfallaufkommen gering.

Dass den Verpackungen für den Außerhausverzehr dennoch so viel Aufmerksamkeit zukommt, dürfte laut der schon erwähnten Studie für das Umweltbundesamt an zwei Faktoren liegen. Zum einen sind die Becher und Essensschalen im Stadtbild besonders auffällig und beeinträchtigen dieses negativ. Zum andern muss sich die von der Allgemeinheit bezahlte Stadtreinigung um die Entsorgung kümmern.

Tübingen Nummer Eins bei Mehrwegangebot

Deutlich sichtbar ist ein Effekt der Verpackungssteuer in der Entwicklung des Mehrwegangebots Tübinger Restaurants und Imbisse. Allein in den drei Monaten vor der Einführung der Steuer führten 30 Tübinger Betriebe das Kaffeebecher-Mehrwegsystem Recup ein. Einen ähnlich starken Zuwachs gab es bei Restaurants, die Mehrweg-Essensschalen anbieten. Bis heute ist Tübingen bundesweit auf Platz Eins im Hinblick auf die Anzahl an Mehrwegrestaurants je 100.000 Einwohner. Dies ist erwähnenswert, da seit Beginn dieses Jahres eine Mehrweg-Angebotspflicht für Gastronomiebetriebe ab einer bestimmten Größe und Mitarbeiterzahl in ganz Deutschland gilt. In geringerem Ausmaß hat die Stadt Marburg ebenfalls einen Boom an Mehrwegrestaurants im Jahr 2021 erlebt, ausgelöst durch ein Subventionsprogramm. Auch die Stadt Tübingen bietet Restaurants seit Mitte 2020 monetäre Unterstützung für die Umsetzung von Mehrweglösungen.

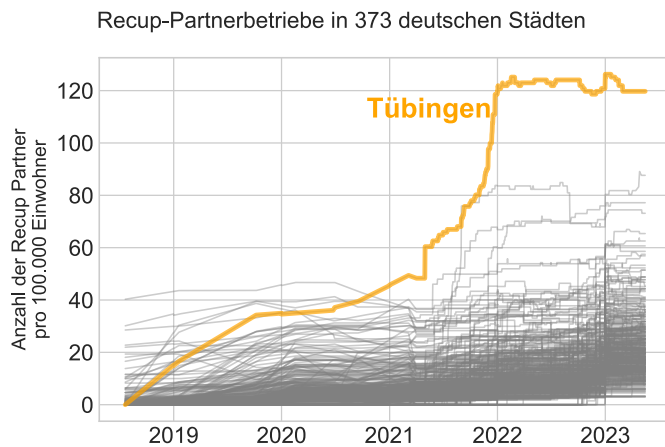


Abbildung 3: Quelle: Stefan Moderau (Uni Tübingen) auf Basis der Recup-Webseite.

Das bloße Angebot von Mehrweggeschirr gibt noch keine Auskunft darüber, ob dieses auch genutzt wird. Der überwiegende Teil der Mehrweg-Restaurants in Tübingen setzt auf pfandbasierte Systeme. Damit werden Ausleihen nicht dokumentiert, was eine Analyse der Zahl der Ausleihen verhindert. Es bleibt zudem unklar, wie viele der ausgeliehenen Becher und Schalen zurückgegeben und wiederverwendet werden.

Link zur Homepage mit Download-Möglichkeit des Fachartikels:
<https://uni-tuebingen.de/index.php?id=88101>

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. November 2024

- 1 BvR 1726/23 -

Tübinger Verpackungssteuer

1. a) Die Örtlichkeit einer nicht direkt an den Verbrauch, sondern indirekt an den Verkauf von Waren anknüpfenden Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ist nur gegeben, wenn der Steuertatbestand den typischen Fall des Verbrauchs der verkauften Ware innerhalb des Gemeindegebiets realitätsgerecht erfasst.

b) Dem genügt jedenfalls eine tatbestandliche Anknüpfung der Steuerpflicht an den Verkauf von Waren „zum Verbrauch an Ort und Stelle“.

c) Die Örtlichkeit kann aber auch bei Waren gegeben sein, die nicht „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ des Verkaufs bestimmt sind, wenn der Verbrauch typischerweise im Gemeindegebiet erfolgt. Hierfür kann insbesondere die Beschaffenheit der Ware sprechen und sind die weiteren Gegebenheiten zu berücksichtigen wie etwa die Versorgungsstruktur oder die Größe der Gemeinde. Eine darauf bezogene Steuerpflicht setzt voraus, dass im Steuertatbestand diejenigen Waren benannt oder aufgrund konkreter Kriterien bestimmbar sind, die im Anschluss an den Verkauf typischerweise noch innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gemeinde verbraucht werden; dem Normgeber kommt hierbei ein Einschätzungsspielraum zu.
2. Art. 12 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Steuer mit berufsregelnder Tendenz es den betroffenen Unternehmen in aller Regel unmöglich macht, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung oder unternehmerischen Erwerbstätigkeit zu machen. Maßgeblich ist, ob ein durchschnittlich ertragsstarkes, dem jeweiligen Berufszweig oder einer in spezifischer Weise betroffenen Gruppe desselben zugehöriges Unternehmen nach Abzug der notwendigen Aufwendungen wegen der Steuer keinen angemessenen Gewinn erzielen kann.



IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der (...),

- Bevollmächtigter: (...) -

1. unmittelbar gegen

das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 24. Mai 2023 - BVerwG 9 CN 1.22 -,

2. mittelbar gegen

die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer
(Verpackungssteuersatzung) vom 30. Januar 2020, geändert durch Satzung der
Universitätsstadt Tübingen zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Verpackungssteuer vom 27. Juli 2020

hat das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat –

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Harbarth,

Ott,

Christ,

Radtke,

Härtel,

Wolff,

Eifert,

Meßling

am 27. November 2024 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

Die Beschwerdeführerin, die als Franchise-Nehmerin ein (...) Schnellrestaurant im 1
Gebiet der Universitätsstadt Tübingen führte, wendet sich gegen die Besteuerung des
Verbrauchs der von ihr beim Verkauf von Speisen und Getränken verwendeten Einweg-
artikel auf der Grundlage der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung
einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung - im Folgenden: „VStS“) vom
30. Januar 2020, deren Inkrafttreten nach der Änderung der Satzung vom 27. Juli 2020
vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 verschoben wurde. Ziel der Satzung ist es,
Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren, die Vermüllung im Stadtgebiet
durch im öffentlichen Raum entsorgte „To-go“-Verpackungen zu verringern und einen
Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen. Die Beschwerdeführerin hat
das Restaurant nach Ablauf ihres Franchisevertrages im Frühjahr 2024 veräußert.

I.

Die hier relevanten Satzungsregelungen lauten wie folgt: 2

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden
Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegver-
packungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr)
sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine
Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den
unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-
away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und
Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke
„to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere
Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und
sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne
Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z.B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner
Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck
sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren
Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z.B. Fast-
Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder
sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

§ 2 Steuerschuldner

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige
Einweggetränkeverpackung | 0,50 Euro |
| 2. jedes Einweggeschirrtel und jede sonstige
Einweglebensmittelverpackung | 0,50 Euro |
| 3. jedes Einwegbesteck (-set) | 0,20 Euro |

(2) Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit wird auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorauszahlung

(...)

§ 7 Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenstände nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.

§ 9 Inkrafttreten

(...)

II.

1. Auf den Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) der Beschwerdeführerin hat der 3
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Verpackungssteuersatzung mit Urteil vom 29. März 2022 - 2 S 3814/20 - für unwirksam erklärt. Soweit die Steuer nach § 1 Abs. 1 Alt. 2 VStS auf die für den Verkauf von Speisen und Getränken „als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ verwendeten Einwegartikel erhoben werde, fehle es an der „Örtlichkeit“ des Verbrauchs dieser Artikel im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG und damit an der Gesetzgebungskompetenz für eine Verbrauchsteuer. Bei einem Verkauf „zum Mitnehmen“ könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Verzehr der Speisen und Getränke und der damit verbundene Verbrauch der Einwegartikel innerhalb des Gemeindegebietes erfolge. Dies habe die Gesamtunwirksamkeit der Satzung zur Folge,

so dass es auch an einer Grundlage für die Steuerpflicht auf den Verkauf von Speisen und Getränken „für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle“ nach § 1 Abs. 1 Alt. 1 VStS fehle. Im Übrigen verletze die Verpackungssteuer den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, weil die abschließende bundesrechtliche Regelung des Abfallrechts keinen Raum für die bezweckten Lenkungswirkungen lasse.

2. Mit Urteil vom 24. Mai 2023 - BVerwG 9 CN 1.22 - hat das Bundesverwaltungsgericht 4 das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs abgeändert. Es hat § 4 Abs. 2 VStS wegen Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes und § 8 VStS wegen Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG (fehlende Beschränkung des Betretungsrechts auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten) für unwirksam erklärt; im Übrigen hat es den Normenkontrollantrag abgelehnt. Die normative Gestaltung des Steuertatbestands gewährleiste bei sachgerechtem Verständnis den verfassungsrechtlich geforderten örtlichen Bezug des Verbrauchs auch insoweit, als die Steuerpflicht an den Verkauf von Speisen und Getränken „als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ anknüpfe (vgl. BVerwGE 179, 1 <5 ff. Rn. 18 ff.>). Den in der Satzung aufgeführten Produkten sei gemeinsam, dass sie zum sofortigen Verbrauch bestimmt seien, weil sich ihre Beschaffenheit (Temperatur, Konsistenz oder Frische) bei längerem Transport nachteilig verändere. Wegen der geringen Haltbarkeit der exemplarisch aufgeführten Speisen und Getränke finde in aller Regel auch der Verbrauch der zugehörigen Einwegartikel innerhalb kurzer Zeit in räumlicher Nähe zum Verkaufsort und damit noch im Gemeindegebiet statt. Die tatbestandliche Bezeichnung als „mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk“ könne verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass sie außer dem Verkauf von zum sofortigen Verzehr bestimmten Speisen und Getränken nicht auch den Verkauf solcher Produkte in fest verschlossenen oder fabrikmäßig abgepackten Behältnissen erfasse, wie sie bei typischen Supermarkt- und Automatenprodukten verwendet würden. Dies entspreche dem Willen des Satzungsgebers, der mit der Verpackungssteuer gerade der zunehmenden Vermüllung im Stadtgebiet habe begegnen wollen. Erfasst werde das Einwegzubehör (daher) nur für solche Speisen und Getränke, die typischerweise entweder schon in beziehungsweise an der Verkaufsstelle oder – als „take-away“ – zumindest in einem näheren räumlichen Umkreis verzehrt würden. In beiden Fällen erfolge der Konsum zeitnah und damit regelmäßig ortsnah innerhalb des Gemeindegebiets. Dass auch zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Speisen und Getränke im Einzelfall über längere Strecken mitgenommen und außerhalb der Gemeindegrenze verzehrt werden könnten, sei bei der gebotenen typisierenden Betrachtung unschädlich. Gleiches gelte mit Blick auf den Einwand der Beschwerdeführerin, wegen der Ortsrandlage ihres Restaurants würden insbesondere im Bereich des „Drive-In“ verkaufte Waren vielfach außerhalb des Gemeindegebiets verbraucht. Bei einem solchen Schalterverkauf an Autofahrer handele es sich um eine

nicht allgemein übliche Verbrauchsform, die die Örtlichkeit der Verbrauchsteuer nicht in Frage stelle.

Die von der Verpackungssteuer bezweckte Lenkungswirkung stehe auch nicht in Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes (vgl. BVerwGE 179, 1 <8 ff. Rn. 24 ff.>); das Bundesrecht habe sich insoweit entscheidungserheblich gegenüber den bundesrechtlichen Regelungen geändert, die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Widersprüchlichkeit der mit der Kasseler Verpackungssteuer bezweckten Lenkungswirkungen zugrunde gelegen hätten (vgl. BVerfGE 98, 106 <126 ff.>). Bezogen auf das hier maßgebliche Bundesrecht werde mit dem Ziel einer Verringerung des im Stadtgebiet anfallenden Verpackungsabfalls nicht nur kein widersprechendes, sondern vielmehr dasselbe Ziel verfolgt. Ein solches „Draufsatteln“ bei der Verfolgung des gemeinsamen Ziels der Abfallvermeidung durch eine Lenkungssteuer berühre nicht den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Die Lenkungszwecke der Tübinger Verpackungssteuer stünden aus heutiger Sicht auch nicht in Widerspruch zu einem bundesrechtlichen Prinzip der Kooperation der betroffenen Kreise bei der Abfallvermeidung. Denn neben kooperativen Ansätzen enthalte das Abfallrecht des Bundes zugleich ordnungsrechtliche Instrumente. Es gebe auch keine konkreten abfallrechtlichen Einzelregelungen, die der bezweckten Lenkungswirkung entgegenstünden.

Die Verpackungssteuer sei mit der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit der Endverkäufer vereinbar. An ihrer Verhältnismäßigkeit bestünden angesichts der Möglichkeiten zur Abwälzung der Steuerlast auf die Kunden, zur Substitution der Einwegmaterialien durch Mehrwegverpackungen und zur Umstrukturierung der Betriebe keine Zweifel. Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung der Steuer in Bezug auf durchschnittlich ertragsstarke Betriebe im Gemeindegebiet seien weder substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich (vgl. BVerwGE 179, 1 <20 f. Rn. 56>).

3. Die Beschwerdeführerin hat gegen die ihr zugegangenen Steuerbescheide jeweils Widerspruch eingelegt; die Widerspruchsverfahren werden nach Absprache mit der Universitätsstadt Tübingen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht weiter betrieben.

III.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, hilfsweise der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, sowie eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 3 Abs. 1 GG, soweit das Bundesverwaltungsgericht den Normenkontrollantrag abgelehnt hat.

1. a) Ihre Berufsfreiheit sei verletzt, weil die Verpackungssteuersatzung nicht durch eine Sachgesetzgebungskompetenz gedeckt sei. Einer solchen Kompetenz bedürfe es hier. Denn die Verpackungssteuer wirke faktisch wie ein Verbot der Verwendung von Einwegartikeln. Eine Abwälzung auf die Kunden durch entsprechende Preissteigerungen sei im niedrigpreisigen Speisen- und Getränkesegment nicht möglich. Dies habe zur Folge, dass der Restaurantbetrieb in der Regel keinen Gewinn mehr abwerfe.

Jedenfalls fehle es an einer Steuergesetzgebungskompetenz. Die Verpackungssteuer sei in wesentlichen Teilbereichen der im Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 bundesgesetzlich geregelten Abgabe „gleichartig“, was nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG die Erhebung einer örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer ausschließe. Bezogen auf die Erhebung einer Verpackungssteuer nach § 1 Abs. 1 Alt. 2 VStS auf Einwegartikel, die zum Verkauf von mitnehmbaren Speisen und Getränken verwendet würden, liege zudem auch mangels „Örtlichkeit“ des Verbrauchs keine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG vor. Dieser Ortsbezug müsse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Steuertatbestand normativ gesichert sein. Eine solche tatbestandliche Sicherung der Örtlichkeit des Verbrauchs werde verfehlt, wenn die Steuerpflicht wie hier nur an die natürliche Beschaffenheit der verkauften Ware anknüpfe. Die Kompetenzwidrigkeit des § 1 Abs. 1 Alt. 2 VStS führe zur Gesamtnichtigkeit der Satzung, da die übrigen Teile keine relevante selbständige Bedeutung besäßen.

b) Überdies sei die Verpackungssteuer auch deshalb nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie nach wie vor gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoße. Der Bundesgesetzgeber habe mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz ein sehr differenziertes, weitgespanntes und ausgewogenes abfallrechtliches Regelungssystem geschaffen, mit dem „kommunale Insellösungen“ wie die mit der Verpackungssteuersatzung der Universitätsstadt Tübingen bezweckte Verminderung des Anfalls von Einwegmaterial durch steuerliche Lenkungswirkungen nicht in Einklang gebracht werden könnten. Zudem widersprächen diese Lenkungswirkungen Einzelbestimmungen des Abfallwirtschaftsrechts.

c) Der Eingriff in die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit sei unzumutbar, weil eine Abwälzung der Steuerlasten gerade im Speisen- und Getränkesegment mit Niedrigpreisen nicht möglich sei.

d) Mit nachgereichtem Schriftsatz vom 4. September 2024 macht die Beschwerdeführerin unter anderem geltend, die landesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nach § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) verstoße jedenfalls hinsichtlich

solcher kommunaler Steuern gegen den Vorbehalt des Gesetzes und das Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG, die – wie hier – auf eine mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbundene Verhaltenssteuerung zielten. Für diese Fälle müssten bereits in der gesetzlichen Ermächtigung das Lenkungsziel und die Grenzen der Belastung der Steuerpflichtigen vorgegeben werden.

2. Darüber hinaus rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG. Die von ihr verwendeten Verpackungen seien besonders ressourcenschonend konzipiert. Es sei daher mit Blick auf den Zweck der Verpackungssteuer, den anfallenden Verpackungsmüll zu vermindern, gleichheitswidrig, dass sie wegen der Bemessung der Steuer nach der Stückzahl der Einwegartikel den gleichen Betrag zahlen müsse wie ein Steuer-schuldner, der bei gleicher Anzahl an ausgegebenen Verpackungen deutlich mehr Müll produziere. 14

IV.

Zu der Verfassungsbeschwerde hat die Universitätsstadt Tübingen Stellung genommen. Die Örtlichkeit der Verpackungssteuer sei schon deshalb gegeben, weil Einwegverpackungen – anders als Mehrwegverpackungen – ihre Funktionalität als Verkaufsverpackungen bereits mit der Übergabe der Speisen und Getränke an die Kunden und damit stets innerhalb des Gemeindegebiets endgültig einbüßen. Das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sei nicht berührt. Die Universitätsstadt Tübingen verfolge mit der Verpackungssteuer auf lokaler Ebene dasselbe Ziel wie der Bundesgesetzgeber, nämlich die Menge des anfallenden Verpackungsabfalls zu verringern. Auch stünden der Verpackungssteuer keine abfallrechtlichen Einzelfallregelungen entgegen. 15

B.

Mit der Verfassungsbeschwerde ist eine Verletzung der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit zulässig gerügt. 16

I.

1. Die Beschwerdebefugnis setzt die Behauptung voraus, durch die angegriffene Maßnahme der öffentlichen Gewalt in einem nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdefähigen Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein. Es muss nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG hinreichend substantiiert dargelegt werden, dass eine solche Verletzung möglich erscheint (vgl. BVerfGE 89, 155 <171>; 123, 267 <329>). 17

2. a) Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des Art. 12 18
Abs. 1 GG vor. Insoweit zeigt die Verfassungsbeschwerde die Möglichkeit einer Grund-
rechtsverletzung durch das angegriffene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hin-
reichend substantiiert auf, soweit es über die Abgabenerhebung einschließlich der damit
verbundenen administrativen Lasten entschieden hat.

b) Das gilt jedoch nicht hinsichtlich der weiteren Rüge, das Urteil verletze Art. 3 Abs. 1 19
GG. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Steuerbemessung nicht mit Art. 3
Abs. 1 GG vereinbar, weil bei Berücksichtigung der Lenkungsziele der Steuer wesentlich
Ungleiches gleich behandelt werde. Diejenigen Endverkäufer, die wie sie ressourcen-
schonende Verpackungen mit möglichst kleinem Volumen und geringem Gewicht ver-
wendeten, müssten bei gleicher Stückzahl den gleichen Steuerbetrag wie Endverkäufer
zahlen, die nicht auf einen sparsamen Umgang mit Einwegmaterial bedacht seien.
Verfassungsrechtlich geboten sei daher eine Bemessung der Steuer nach Gewicht oder
Volumen des Einwegmaterials.

Damit ist die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG nicht hinreichend sub- 20
stantiiert dargetan. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht
eine Bemessung der Steuer nach den verbrauchten Verpackungseinheiten dem Wesen
der Verbrauchsteuer, weil sie die im Verbrauch vermutete Leistungsfähigkeit erfasst (vgl.
BVerfGE 98, 106 <124>; Rn. 39 f.). Die Verfassungsbeschwerde zeigt nicht auf, dass die
Leistungsfähigkeit der Konsumenten bei einer nicht nach der Stückzahl der Ver-
packungen, sondern nach deren Volumen oder Gewicht bemessenen Steuer in gleicher
Weise gewährleistet wäre. Zudem fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Frage,
ob steuerliche Lenkungsziele über eine gleichheitsrechtliche Rechtfertigung von
Differenzierungen bei der Steuerbemessung (vgl. BVerfGE 93, 121 <147>; 117, 1 <32>;
135, 126 <151 Rn. 79>) hinaus auch Differenzierungsgebote – wie hier eine Pflicht zur
Steuerbemessung nach Volumen oder Gewicht der Einwegverpackungen – begründen
können. Abgesehen davon soll die Verpackungssteuer einen Anreiz dafür setzen, dass
möglichst ganz auf die Verwendung von Einwegmaterial verzichtet oder das Material am
Ort der Abgabe zurückgenommen und außerhalb der öffentlichen Entsorgung stofflich
verwertet wird (§ 3 Nr. 1 VStS). Bezogen auf diese Lenkungsziele dürften aber Sach-
gründe auch für eine Bemessung der Steuerhöhe nach der Anzahl der ausgegebenen
Einwegmaterialien sprechen. Schließlich fehlt es an Darlegungen zu der Frage, ob es aus
Gründen der Verwaltungspraktikabilität gerechtfertigt sein könnte, die Steuer nach der
Anzahl der ausgegebenen Einwegmaterialien zu bemessen und nicht nach deren je-
weiligem Volumen oder Gewicht.

II.

Die Beschwerdeführerin hat den Rechtsweg erschöpft. Gegen das letztinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist kein Rechtsweg mehr eröffnet. Die Beschwerdeführerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, stattdessen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die ihr gegenüber ergangenen Steuerbescheide zu suchen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bindet die rechtskräftige Ablehnung eines Antrags nach § 47 Abs. 1 VwGO auf Ungültigerklärung einer Rechtsnorm die Beteiligten des Normenkontrollverfahrens bei unveränderter Sach- und Rechtslage in allen anderen von ihnen betriebenen Verfahren mit denselben Beteiligten, in denen die Gültigkeit der Norm entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwGE 68, 306 <307 ff.>). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem in Rechtskraft erwachsenen (vgl. BVerfGE 93, 381 <385>; 107, 395 <413>) Urteil vom 24. Mai 2023 den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ungültigerklärung der Verpackungssteuersatzung der Universitätsstadt Tübingen abgesehen von hier nicht relevanten Regelungen zur Begrenzung des Steuersatzes pro Einzelmahlzeit (§ 4 Abs. 2 VStS) und zum behördlichen Betretungsrecht (§ 8 VStS) abgelehnt; Antragsgegnerin des Normenkontrollverfahrens war die Universitätsstadt Tübingen. Daher kann sich die Beschwerdeführerin in gegen die Steuerbescheide gerichteten Klageverfahren mit der Universitätsstadt Tübingen als Beklagter nicht mehr darauf berufen, die Verpackungssteuersatzung sei verfassungswidrig und habe aus diesem Grund keine Gültigkeit. 21

III.

Dass die Beschwerdeführerin den Betrieb ihres Restaurants nach Ablauf des Franchise- und Unterpachtvertrags zum 1. April 2024 aufgegeben hat, stellt ihr Rechtsschutzinteresse nicht in Frage. Das angegriffene Urteil ist ihr gegenüber ergangen und die hiervon ausgehende Beschwer durch die Betriebsaufgabe nicht entfallen (vgl. BVerfGE 25, 256 <262>; 56, 296 <297>). Die Beschwerdeführerin wendet sich mittelbar gegen die Verpackungssteuersatzung, auf deren Grundlage ihr gegenüber Steuerbescheide ergangen sind. Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde kann sich daher auf die diesbezügliche Feststellung einer Steuerschuld der Beschwerdeführerin auswirken (vgl. BVerfGE 98, 106 <116>). 22

IV.

Die am 6. September 2023 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das der Beschwerdeführerin am 7. August 2023 zugegangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wahrt die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. 23

Anders verhält es sich aber für die mit nachgereichtem Schriftsatz vom 4. September 24 2024 erstmals erhobene Rüge der Unvereinbarkeit der Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nach § 9 Abs. 4 KAG BW mit dem Gesetzesvorbehalt und dem Bestimmtheitsgebot. Insoweit handelt es sich nicht lediglich um eine auch nach Ablauf der Einlegungs- und Begründungsfrist grundsätzlich zulässige Ergänzung eines fristgerecht gehaltenen Vortrags (vgl. BVerfGE 81, 208 <214 f.>; 109, 279 <305>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 75). Vielmehr werden in unzulässiger Weise neue verfassungsrechtliche und fachrechtliche Gesichtspunkte nach Fristablauf erstmals geltend gemacht (vgl. BVerfGE 81, 208 <214 f.>). Die einmonatige Frist zur Begründung der Verfassungsbeschwerde nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist insoweit nicht gewahrt.

Abgesehen davon fehlt es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der Recht- 25 sprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängerregelungen des § 9 Abs. 4 KAG BW eine taugliche Ermächtigung für die Erhebung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern durch die Gemeinden waren (vgl. BVerfGE 161, 1 <31 f. Rn. 62> m.w.N. – Übernachtungssteuer).

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Zwar greift die Erhebung der als 26 Lenkungssteuer ausgestalteten Verpackungssteuer sowohl durch die Indienstnahme als Zahlstelle als auch durch die Auferlegung einer Geldleistungspflicht in die Berufsfreiheit der Endverkäufer ein (I). Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, weil die Tübinger Verpackungssteuersatzung, soweit hier zulässig gerügt, formell (II) wie materiell (III) verfassungsmäßig ist. Daher ist auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin auf Ungültigerklärung der Satzung abgelehnt wurde, nicht zu beanstanden.

I.

Die den Endverkäufern durch die Verpackungssteuersatzung auferlegten Pflichten 27 greifen in deren Berufsfreiheit ein.

1. Art. 12 Abs. 1 GG gewährt allen Deutschen als einheitliches Grundrecht das Recht, den 28 Beruf als Grundlage der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung frei zu wählen und auszuüben (vgl. BVerfGE 101, 331 <346 f.>). Die Berufsfreiheit steht entsprechend Art. 19 Abs. 3 GG auch inländischen juristischen Personen des Privatrechts zu (vgl. BVerfGE 97, 228 <253>; 161, 63 <89 Rn. 43> – Windenergie-Beteiligungsgesellschaften). „Beruf“ ist jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Aufrechterhaltung

einer Lebensgrundlage dient (vgl. BVerfGE 155, 238 <276 Rn. 92> – WindseeG; 163, 107 <133 Rn. 71> – Tierarztvorbehalt). Eine Ausprägung der Berufsfreiheit ist die „Unternehmensfreiheit“ im Sinne freier Gründung und Führung von Unternehmen, welche die Freiheit umfasst, die unternehmerische Berufstätigkeit organisatorisch und vertraglich zu gestalten und die beruflich erbrachte Leistung wirtschaftlich zu verwerten (vgl. BVerfGE 161, 63 <89 Rn. 43> m.w.N.). Steuern sind an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, wenn sie objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen lassen (vgl. BVerfGE 162, 325 <346 Rn. 79>). Hiervon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn steuerliche Lenkungswirkungen darauf abzielen, Einfluss auf die Art und Weise der Berufsausübung zu nehmen (vgl. BVerfGE 16, 147 <163>; 31, 8 <26 f.>; 38, 61 <85>; 162, 325 <346 Rn. 79>).

2. Ausgehend davon greifen die den Endverkäufern nach der Verpackungssteuersatzung auferlegten Pflichten wegen deren Lenkungswirkungen unmittelbar in die Berufsfreiheit ein. 29

Die Geldleistungspflicht nach § 5 Abs. 5 VStS ist nicht an der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 161, 1 <34 Rn. 67> zur Übernachtungssteuer ohne Lenkungswirkung), sondern an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Sie hat für die Endverkäufer eine objektiv berufsregelnde Tendenz. Denn die Endverkäufer sollen durch die finanziellen Belastungen, die aus der ihnen auferlegten Geldleistungspflicht folgen, zu Änderungen ihrer beruflichen Tätigkeit veranlasst werden, namentlich auf ein Mehrwegsystem umsteigen oder das Einwegmaterial am Verkaufsort zurücknehmen und dasselbe einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen (§ 3 Nr. 1 VStS). Die aus der Indienstnahme als Zahlstelle folgenden Belastungen durch die Pflichten zur Berechnung, Anmeldung und Abführung der Verpackungssteuer (§§ 2, 5 Abs. 3 VStS) haben an dieser auf eine Änderung der Berufsausübung gerichteten Lenkungswirkung teil. Sie beeinträchtigen die freie Berufsausübung daher ebenfalls. 30

II.

Der Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG ist nur dann gerechtfertigt, wenn er auf einer formell verfassungsmäßigen Grundlage beruht (vgl. zu Art. 2 Abs. 1 GG BVerfGE 161, 1 <34 Rn. 68 m.w.N.>). Diese Voraussetzung liegt vor. Die Verpackungssteuersatzung ist durch die Steuergesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gedeckt; bei der hier gegenständlichen Verpackungssteuer handelt es sich um eine den finanzverfassungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen unterliegende Steuer (1a) in Gestalt einer Verbrauchsteuer (1b), die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist (1c) und den notwendigen Ortsbezug aufweist (1d). Die Ausübung dieser Kompetenz unterliegt 31

auch keiner aus dem Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (2a) oder dem Grundsatz der Bundestreue (2b) folgenden Schranke.

1. Die Stadt Tübingen kann sich für die Verpackungssteuersatzung auf die Steuergesetzgebungscompetenz der Länder für die Erhebung örtlicher Verbrauchsteuern nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG berufen. Das Land Baden-Württemberg hat die Gemeinden in § 9 Abs. 4 KAG BW zur Ausübung dieser Kompetenz ermächtigt (vgl. BVerfGE 161, 1 <31 f. Rn. 62> m.w.N. zur Verfassungsmäßigkeit dieser Ermächtigung). 32

a) Bei der nach der Tübinger Verpackungssteuersatzung erhobenen Abgabe handelt es sich um eine den finanzverfassungsrechtlichen Gesetzgebungscompetenzen nach Art. 105, 106 GG unterliegende Steuer. 33

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts knüpft das Grundgesetz für den Begriff der „Steuer“ an die Definition in § 3 Abs. 1 AO an. Danach sind Steuern „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft“. Kennzeichnend für eine Steuer ist somit, dass sie ohne individuelle Gegenleistung und unabhängig von einem bestimmten Zweck zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben wird (vgl. BVerfGE 149, 222 <249 Rn. 53>). 34

Der Gesetzgeber darf zwar seine Steuergesetzgebungscompetenz grundsätzlich auch ausüben, um Lenkungswirkungen zu erzielen. Die finanzverfassungsrechtlichen Steuercompetenzen bieten dann aber keine ausreichende Rechtsgrundlage, wenn eine steuerliche Lenkung nach Gewicht und Auswirkung einer verbindlichen Verhaltensregel nahekommt. Das ist der Fall, wenn das Steuergesetz dem ihm begrifflich zukommenden Zweck, Einnahmen zu erzielen, geradezu zuwiderläuft, indem es ersichtlich darauf abzielt, die Erfüllung des Steuertatbestands wirtschaftlich unmöglich zu machen, die Finanzfunktion der Steuer also durch eine Verwaltungsfunktion mit Verbotscharakter verdrängt wird (vgl. BVerfGE 16, 147 <161>; 31, 8 <23>; 38, 61 <81>; 98, 106 <117 f.>; 135, 126 <142 Rn. 47>). 35

bb) Danach liegt hier eine Steuer im Rechtssinne vor. Die Verpackungssteuer begründet eine Gemeinlast, die jedem auferlegt wird, der den in der Verpackungssteuersatzung bestimmten Steuertatbestand erfüllt. Sie wird unabhängig von einer individuellen Gegenleistung erhoben und dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der örtlichen Gemeinschaft (vgl. BVerfGE 98, 106 <123>). 36

Die Verpackungssteuer verfolgt zwar den Lenkungszweck der Vermeidung einer Vermüllung im Stadtgebiet und daher auch der Vermeidung von Einweggeschirr und -besteck. Sie wirkt aber nach ihrer Gestaltung und der Höhe der Steuersätze auch nicht faktisch wie ein Verbot der Abgabe von Einwegartikeln beim Verkauf von Speisen und Getränken. Es ist nicht erkennbar, dass die im Geltungsbereich der Verpackungssteuersatzung tätigen Endverkäufer solcher Speisen und Getränke regelmäßig gezwungen sein könnten, zur Steuervermeidung auf ein Mehrwegsystem umzusteigen oder die von ihnen abgegebenen Einwegartikel zurückzunehmen (§ 3 Nr. 1 VStS), weil ihr Betrieb ansonsten nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll weitergeführt werden könnte. Dahingehende Anhaltspunkte wie beispielsweise eine seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung stark rückläufige Verwendung von Einwegartikeln wurden nicht vorgetragen. Eine Verbotswirkung der Verpackungssteuer liegt auch schon deshalb nicht nahe, weil sie darauf angelegt ist, dass die Steuerlast auf die Konsumenten als die eigentlichen Steuerträger überwältzt wird (unten Rn. 40). Auf die individuelle Situation des Restaurantbetriebs der Beschwerdeführerin, die darauf verweist, sie sei im niedrigpreisigen Speisen- und Getränkesegment tätig, in dem die Steuerlast nur eingeschränkt durch Preiserhöhung überwältzt werden könne, kommt es für die Gesetzgebungskompetenz nicht an (zur Zumutbarkeit Rn. 75 ff.).

b) Die Verpackungssteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG.

aa) Verbrauchsteuern sind Steuern, die den Verbrauch vertretbarer, regelmäßig zum baldigen Verzehr oder kurzfristigen Verbrauch bestimmter Waren belasten (BVerfGE 98, 106 <123 f.>). Sie sollen die im Verbrauch zu Tage tretende steuerliche Leistungsfähigkeit abschöpfen (vgl. BVerfGE 98, 106 <124>; 145, 171 <214 Rn. 119>). Ein Verbrauch ist dann anzunehmen, wenn die Ware nach Abschluss des konkreten Verwendungsvorgangs als nicht mehr existent anzusehen oder funktions- und wertlos geworden ist (BVerfGE 145, 171 <217 Rn. 129>).

Verbrauchsteuern werden regelmäßig aus Gründen der Praktikabilität nicht direkt bei denjenigen erhoben, die die Ware verbrauchen, sondern indirekt bei den Endverkäufern. Gleichwohl sollen letztlich die Verbraucherinnen und Verbraucher die Steuerlast im wirtschaftlichen Ergebnis tragen (Steuerträger). Daher ist die indirekt erhobene Verbrauchsteuer auf eine Abwälzung der Steuerlast auf die Verbraucher angelegt, deren im Verbrauch zu Tage tretende steuerliche Leistungsfähigkeit abgeschöpft werden soll (vgl. BVerfGE 98, 106 <124>; 145, 171 <214 Rn. 119>).

bb) Die Verpackungssteuer ist eine Verbrauchsteuer (vgl. bereits BVerfGE 98, 106 <123 f.>). Steuergegenstand ist der Verbrauch von Einwegartikeln, die nicht dauerhaft gebraucht oder gehalten werden, sondern zu einer einmaligen Verwendung bestimmt sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VStS). Entgegen der Auffassung der Stadt Tübingen erfolgt der für die Besteuerung maßgebliche Verbrauch nicht bereits mit der Abgabe der Einwegartikel an die Käufer der Speisen und Getränke. Zwar verlieren die nicht wiederverwendbaren Einwegverpackungen mit der Abgabe endgültig ihre Funktion, dem Endverkäufer die Übergabe der Speisen und Getränke an die Kunden zu ermöglichen (Verkaufsfunktion). Das gilt jedoch nicht für die Funktion, den Kunden den Transport und anschließenden Verzehr der Speisen und Getränke zu ermöglichen. Dem ebenfalls der Steuer unterliegenden Einwegbesteck kommt ohnehin keine Verkaufsfunktion zu. Der maßgebliche Verbrauchsvorgang liegt daher im Verzehr der Speisen und Getränke. Die Einwegartikel verlieren nach diesem Zeitpunkt endgültig jede Funktion. Sie werden zu Abfall, der jedenfalls für die Endverbraucher ohne wirtschaftlichen Wert ist (vgl. BVerfGE 98, 106 <124>).

c) Die Verpackungssteuer ist keiner bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig. 42

aa) Das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG gilt von vornherein nicht für die zur Zeit des 21. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl I S. 359 - Finanzreformgesetz -) üblichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (vgl. BVerfGE 40, 56 <64>; 65, 325 <351>; 98, 106 <125>; 161, 1 <42 Rn. 93>). Handelt es sich hingegen – wie hier bei der Verpackungssteuer – um eine neue Verbrauch- oder Aufwandsteuer, so verstößt diese jedenfalls dann nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot, wenn sie nach dem traditionellen Gleichartigkeitsbegriff keiner Bundessteuer gleichartig ist (vgl. BVerfGE 65, 325 <351>). Unzulässig ist danach eine Doppelbelastung derselben Steuerquelle. Der steuerbegründende Tatbestand darf nicht denselben Belastungsgrund erfassen wie eine Bundessteuer; er muss sich also in Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Erhebungstechnik und wirtschaftlicher Auswirkung von der Bundessteuer unterscheiden (vgl. BVerfGE 65, 325 <351>; 98, 106 <125>; 161, 1 <42 Rn. 93>).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG bezieht sich das Gleichartigkeitsverbot nur auf bundesgesetzliche Abgaben, die den Steuerbegriff erfüllen. Nichtsteuerlichen, auf die Sachgesetzgebungskompetenz des Bundes gestützten Abgaben kommt damit gegenüber Verbrauch- und Aufwandsteuern kein Vorrang bei der Erfassung derselben Quelle steuerlicher Belastbarkeit zu. Dies entspricht der bundesstaatlichen Finanzverfassung, die dem Gesetzgeber kein „Wahlrecht“ zwischen der Einführung von Steuern und nichtsteuerlichen, auf die Sachgesetzgebungskompetenz gestützten Abgaben einräumt, sondern grundsätzlich davon ausgeht, dass die Gemein-

lasten insbesondere aus Steuern gemäß der insoweit detailliert nach Art. 105 ff. GG geregelten Aufteilung der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden (vgl. BVerfGE 55, 274 <300 ff.>; 78, 249 <266 f.>; 92, 91 <113>; 124, 235 <243>; 135, 155 <206>). Eine erweiternde, auch nichtsteuerliche Abgaben des Bundes einbeziehende Auslegung des Gleichartigkeitsverbots kommt daher nicht in Betracht.

bb) Danach steht das Gleichartigkeitsverbot der Erhebung einer Verpackungssteuer nicht entgegen. 45

(1) Die Verpackungssteuer schöpft nicht dieselbe Quelle steuerlicher Belastbarkeit aus wie die Umsatzsteuer. Die Verpackungssteuer belastet die Verwendung von Verpackungen jeweils in ihrer Stückzahl, die Umsatzsteuer die unternehmerische Leistung im Entgelt. Belastungsgrund für die Umsatzsteuer ist dementsprechend die Nachfrage in einer bestimmten, im Preis ausgedrückten Werthöhe, während Belastungsgrund der Verpackungssteuer der Verbrauch von Einwegartikeln in einer bestimmten Stückzahl ist. Verpackungssteuer und Umsatzsteuer haben deshalb einen je verschiedenen Belastungsgrund (vgl. BVerfGE 98, 106 <124 f.>). 46

(2) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Verpackungssteuer auch nicht danach zu beurteilen, ob sie der bundesgesetzlichen Einwegkunststoffabgabe nach § 12 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) gleichartig ist. Die von den Herstellern von Einwegkunststoffprodukten erhobene Einwegkunststoffabgabe ist keine bundesgesetzliche Steuer, die der Erhebung einer Verpackungssteuer als Verbrauchsteuer wegen Gleichartigkeit entgegenstehen könnte. Die Einwegkunststoffabgabe wird nicht unabhängig von einem bestimmten Zweck zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Bundes erhoben (zum Steuerbegriff Rn. 34). Vielmehr fließt ihr Aufkommen in den vom Umweltbundesamt verwalteten Einwegkunststofffonds, der einem bestimmten Zweck dient, nämlich der Deckung von Kosten, die bei der Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen einer Verwendung von Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit entstehen (§ 1, § 3 Nr. 12 bis 16, § 4 Abs. 1, §§ 5, § 14, 15, 16 EWKFondsG). Die genaue Einordnung der Einwegkunststoffabgabe als nichtsteuerliche Abgabe spielt im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle. 47

d) Bei der Tübinger Verpackungssteuer handelt es sich um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. § 1 Abs. 1 VStS knüpft die Steuerpflicht der Endverkäufer an Verkaufsvorgänge, bei denen die Örtlichkeit des Verbrauchs der mit den Speisen und Getränken abgegebenen Einwegartikel normativ hinreichend sichergestellt 48

ist; dabei ist für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren von der Auslegung des Steuertatbestandes durch das Bundesverwaltungsgericht auszugehen (unten Rn. 54).

aa) Die „Örtlichkeit“ einer nicht direkt an den Verbrauch, sondern indirekt an den Verkauf von Waren anknüpfenden Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ist nur gegeben, wenn der Steuertatbestand den typischen Fall des Verbrauchs der verkauften Ware innerhalb des Gemeindegebiets realitätsgerecht erfasst. Dem genügt jedenfalls eine tatbestandliche Anknüpfung der Steuerpflicht an den Verkauf von Waren „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ (vgl. BVerfGE 16, 306 <327 f.>; 98, 106 <125>). 49

Die Örtlichkeit kann aber auch bei Waren gegeben sein, die nicht „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ des Verkaufs bestimmt sind, wenn der Verbrauch typischerweise im Gemeindegebiet erfolgt. Hierfür kann insbesondere die Beschaffenheit der Ware sprechen und sind die weiteren Gegebenheiten zu berücksichtigen wie etwa die Versorgungsstruktur oder die Größe der Gemeinde. Eine darauf bezogene Steuerpflicht setzt voraus, dass im Steuertatbestand diejenigen Waren benannt oder aufgrund konkreter Kriterien bestimmbar sind, die im Anschluss an den Verkauf typischerweise noch innerhalb der Grenzen der jeweiligen Gemeinde verbraucht werden; dem Normgeber kommt hierbei ein Einschätzungsspielraum zu. 50

bb) Ausgehend davon wahrt die Verpackungssteuersatzung der Stadt Tübingen in der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Auslegung noch die gebotene Örtlichkeit. 51

(1) Nach § 1 Abs. 1 Alt. 1 VStS knüpft die Steuerpflicht an die Abgabe von Einwegmaterial an, das beim Verkauf von Speisen und Getränken „für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle“ Verwendung findet. Insoweit stellt der Steuertatbestand den notwendigen Ortsbezug des Verbrauchs ohne weiteres her. Es sind dann im Rahmen des Vollzugs diejenigen Verkaufsvorgänge zu bestimmen, bei denen nach den Umständen auf einen Verzehr unmittelbar am Ort des Verkaufs geschlossen werden kann; einer tatbestandlichen Benennung weiterer Kriterien bedarf es insoweit nicht. Danach ist zwar nicht ausgeschlossen, dass Speisen und Getränke in atypischen Fällen bestimmungswidrig in räumlicher Entfernung vom Verkaufsort außerhalb des Gemeindegebiets verzehrt werden und damit dort auch das Einwegmaterial verbraucht wird. Solche atypischen Verhaltensweisen stellen jedoch nicht in Frage, dass mit der Tatbestandsvoraussetzung eines Verkaufs „zum Verbrauch an Ort und Stelle“ der typische Fall des örtlichen Verbrauchs erfasst ist (vgl. BVerfGE 98, 106 <124>). 52

(2) Für die Anknüpfung der Steuerpflicht an die Abgabe von Einwegmaterial beim Verkauf von „mitnehmbaren take-away-Gerichten oder -Getränken“ nach § 1 Abs. 1 Alt. 2 VStS ist hier im Verfassungsbeschwerdeverfahren die Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht zugrunde zu legen (a). Nach dieser Auslegung (b) ist die Örtlichkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ebenfalls gewahrt (c). 53

(a) Die verfassungskonforme Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht ist im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren maßgeblich. Mit der Verfassungsbeschwerde wird nicht substantiiert geltend gemacht, dass diese Auslegung diejenigen Grenzen überschreitet, die ihr nach dem Wortlaut der Vorschrift und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers vorgegeben sind (vgl. BVerfGE 138, 64 <94 Rn. 86>; 149, 126 <154 f. Rn. 72 ff.>). 54

(b) Das Bundesverwaltungsgericht nimmt an, bei verfassungskonformer Auslegung von § 1 Abs. 1 Alt. 2 VStS sei nur der Verkauf von nach ihrer Zubereitung und Verpackung zum sofortigen Verbrauch bestimmter Speisen und Getränke erfasst, nicht jedoch der Verkauf von Speisen und Getränken in fest verschlossenen oder fabrikmäßig abgepackten Behältnissen. Erfasst werde das Einwegzubehör für solche Speisen und Getränke, die zumindest in einem näheren räumlichen Umkreis verzehrt würden. 55

(c) Bei dieser Auslegung knüpft der Steuertatbestand normativ noch an hinreichend konkrete Kriterien zur Bestimmung des der Steuer unterliegenden ortsbezogenen Verbrauchs an (aa); es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Steuerpflicht danach nicht auf typischerweise im Gebiet der Stadt Tübingen verbrauchtes Einwegzubehör beschränkt (bb). 56

(aa) Steuerpflichtig ist nach der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht die Abgabe des Einwegzubehörs für solche Speisen und Getränke, die in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrqualität maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert (vgl. BVerwGE 179, 1 <7 f. Rn. 21>). Anhand dieser Kriterien können diejenigen „mitnehmbaren take-away-Gerichte oder -Getränke“ noch hinreichend sicher bestimmt werden, deren Verkauf die Besteuerung des dabei verwendeten Einwegzubehörs auslöst. 57

(bb) Die auf den Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beruhende, mindestens implizite Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, die Satzung bilde mit diesen Kriterien die Örtlichkeit realitätsgerecht ab, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. 58

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist davon ausgegangen, dass der Verzehr von take-away-Gerichten und -Getränken „auf die Schnelle“ am häufigsten im Stadtgebiet erfolge (vgl. Urteil vom 29. März 2022 - 2 S 3814/20 -, Rn. 112). Das Bundesverwaltungsgericht hat daran anknüpfend jedenfalls vertretbar angenommen, dass der Konsum solcher Speisen und Getränke zeitnah und damit regelmäßig ortsnah innerhalb des Gemeindegebiets erfolge. Die Beschwerdeführerin hat keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, die diese Annahme erschüttern könnten. Insbesondere ist für die Typik des Verbrauchs der steuerpflichtigen Waren nicht auf die Situation jeder einzelnen Verkaufsstelle, sondern auf alle Verkaufsvorgänge im Gemeindegebiet abzustellen (vgl. BVerfGE 98, 106 <124>).

2. Die Ausübung der sonach gegebenen Steuergesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG durch den Erlass der Verpackungssteuersatzung verletzt auch keine sich aus dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (a) oder aus dem Grundsatz der Bundestreue (b) abzuleitenden Schranken.

a) Die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen steht in Einklang mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.

aa) Aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung werden im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen zugleich Schranken der Kompetenzausübung abgeleitet, nach denen die Ausübung der Steuergesetzgebungskompetenz zur Lenkung in einem sachgesetzlich geregelten Bereich nur zulässig ist, wenn dadurch die Rechtsordnung nicht widersprüchlich wird. Greift die steuerliche Lenkung auf eine Sachmaterie über, darf der Steuergesetzgeber nicht Regelungen schaffen, die den vom zuständigen Sachgesetzgeber getroffenen Regelungen widersprechen. Der Gesetzgeber darf deshalb aufgrund einer Steuergesetzgebungskompetenz nur insoweit lenkend und damit mittelbar gestaltend in den Kompetenzbereich eines Sachgesetzgebers übergreifen, als die Lenkung weder der Gesamtkonzeption der sachlichen Regelung noch konkreten Einzelregelungen zuwiderläuft (vgl. BVerfGE 98, 106 <118 f.>).

bb) Für das vorliegende Verfahren kann offenbleiben, welche Reichweite oder konkrete Bedeutung dieser in der Literatur kritisierten (vgl. Sendler NJW 1998, S. 2875 ff. Rodi, StuW 1999, S. 105 <108 ff.>; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, S. 1 ff.; Jarass, AÖR 126 <2001>, S. 588 ff.; vgl. auch BVerwGE 179, 1 <9 f. Rn. 26>) Ausprägung des Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung zukommt (vgl. auch bereits BVerfGE 141, 1 <35 Rn. 81>). Denn die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungs Zwecke, die

Endverkäufer zu einem Umstieg auf Mehrwegsysteme oder zu einer Rücknahme der abgegebenen Einwegartikel und deren stofflicher Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung (§ 3 Nr. 1 VStS) zu veranlassen, stehen zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung am 1. Januar 2022 geltenden Abfallrecht des Bundes (zum maßgeblichen Zeitraum vgl. BVerwGE 179, 1 <10 Rn. 28>) weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch.

(1) Die Lenkungswirkungen der Verpackungssteuer widersprechen jedenfalls keiner seit ihrem Inkrafttreten maßgeblichen abfallrechtlichen Gesamtkonzeption. 64

Das Bundesverfassungsgericht ist in der Entscheidung zur Kasseler Verpackungssteuersatzung davon ausgegangen, der von der Steuer ausgehende Anreiz gegenüber den einzelnen Endverkäufern, einer Besteuerung durch Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder durch die Rücknahme und stoffliche Verwertung des Einwegmaterials außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung auszuweichen, stehe in Widerspruch zum für das seinerzeitige Abfallrecht angenommenen Kooperationsprinzip, wonach die abfallrechtlich festgelegten Ziele der Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen nicht ordnungsrechtlich oder durch individuelle Maßnahmen, sondern vorrangig durch die Wirtschaft in eigenverantwortlichem Zusammenwirken umgesetzt werden sollten. Dabei wurde Bezug genommen auf § 14 Abs. 2 Abfallgesetz 1986 (AbfG 1986), nach dem die abfallrechtlichen Ziele erst bei einem Scheitern der kooperativen Bemühungen ordnungsrechtlich durchgesetzt werden durften (vgl. BVerfGE 98, 106 <128 ff.>). Eine vergleichbare Subsidiaritätsklausel, die durch individuelle „Insellösungen“ zur Eindämmung des Verpackungsabfalls beeinträchtigt werden könnte, enthält das Abfallrecht im hier maßgeblichen Zeitraum seit Inkrafttreten der Tübinger Verpackungssteuersatzung am 1. Januar 2022 jedoch nicht mehr; insbesondere bezieht sich die mit § 14 Abs. 2 AbfG 1986 vergleichbare Bestimmung des § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nur auf eine Kooperation bei der Abfallverwertung und damit gerade nicht mehr auf das von der Tübinger Verpackungssteuer vorrangig in den Blick genommene Ziel der Abfallvermeidung (vgl. BVerwGE 179, 1 <13 f. Rn. 37 m.w.N.>). Damit kann aus dem Abfallrecht auch kein Kooperationsprinzip mehr hergeleitet werden, wie es der damaligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag. 65

Das übergreifende abfallrechtliche Kooperationsprinzip ist durch ein ergänzendes Nebeneinander von Kooperation, Ordnungsrecht und wirtschaftlichen Anreizen zur Verwirklichung der abfallrechtlichen Ziele abgelöst worden, zu dem die auf das Verhalten einzelner Endverkäufer zielenden Lenkungswirkungen der Verpackungssteuer nicht in Widerspruch treten können. Ordnungsrechtlich wirkt etwa die zur Umsetzung der Art. 5 66

und 14 der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie <EU> 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) von der Bundesregierung am 24. Juni 2020 beschlossene „Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff“ (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 EWKVerbotsV das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten wie Besteck, Teller und Lebensmittelbehälter verbietet. Vor allem kennt das Abfallrecht nunmehr auch das den Lenkungswirkungen der Verpackungssteuer vergleichbare Instrument der Setzung wirtschaftlicher Anreize zur Verminderung von Verpackungsabfall. So zählen zu den in Anlage 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgeführten Maßnahmen „zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie“, auf die § 6 Abs. 3 KrWG Bezug nimmt, auch „steuerliche Anreize“ (Nr. 3) und „steuerliche Maßnahmen“ (Nr. 9). Möglicher Bestandteil des nach § 33 Abs. 1 KrWG vom Bund zu erstellenden Abfallvermeidungsprogramms sind auch „Wirtschaftliche Instrumente wie zum Beispiel Anreize für einen umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde“ (Nr. 3 Buchstabe a der Anlage 4 zu § 33 KrWG). Zu den danach möglichen Maßnahmen dürfte auch die Einführung einer bundesrechtlichen Verpackungssteuer zählen (vgl. BVerwGE 179, 1 <14 Rn. 40 m.w.N.>; vgl. auch Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder, Juli 2013, S. 58 f.: „Steuern auf abfallintensive Produkte“). Zudem werden in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie (EU) 2019/904 als Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden können, um den Verbrauch von Einwegkunststoffartikeln zu mindern, auch „wirtschaftliche Instrumente wie die Sicherstellung, dass diese Einwegkunststoffartikel an der Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden“, aufgeführt.

(2) Die Lenkungswirkungen der Verpackungssteuer stehen auch nicht in Widerspruch zu abfallrechtlichen Einzelregelungen (vgl. im Einzelnen BVerwGE 179, 1 <14 ff. Rn. 39 ff.>). Dies folgt bereits daraus, dass sich der mit der Verpackungssteuer verfolgte Zweck der Vermeidung von Abfällen mit den Zielen des Abfallrechts des Bundes deckt und der steuerliche Anreiz zu einem solchen Verhalten auch kein einer bundesrechtlichen Konzeption zuwiderlaufendes Mittel ist. Angesichts dieser Ausgangslage liegt ein Widerspruch zu abfallrechtlichen Einzelregelungen von vornherein fern. 67

Dementsprechend steht etwa das an Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern gerichtete Gebot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), die in diesen Einwegverpackungen angebotenen 68

Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten, einer weitergehenden Umstellung auf ein Mehrwegsystem, bei der zur Steuervermeidung auch die Verwendung von Einwegverpackungen aus anderen Materialien oder Einweggeschirr und -besteck beendet wird, nicht entgegen. In beiden Fällen geht es um dasselbe Ziel, eine möglichst weitgehende Verwendung von Mehrwegmaterialien zu fördern (vgl. BVerwGE 179, 1 <16 Rn. 42>). Daher kann § 33 Abs. 1 Satz 1 VerpackG offenkundig kein Gebot entnommen werden, weiterhin Einweglebensmittelverpackungen zu verwenden, sofern sie nicht aus Kunststoff bestehen. Das Gleiche gilt mit Blick auf die abfallrechtliche Pflicht zur (finanziellen) Beteiligung an einem kollektiven System zur flächendeckenden Rücknahme von Einwegverpackungen („Duales System“) mit dem Ziel, das Material vorrangig innerhalb des Systems wieder zu verwenden oder zu recyceln (§ 7 Abs. 1 und 2 VerpackG). Diese Systembeteiligungspflicht begründet für die Endverkäufer im Sinne des § 2 VStS offenkundig weder ein Verbot der Umstellung auf ein Mehrwegsystem noch ein Verbot, verbrauchte Einwegartikel zurückzunehmen und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung stofflich zu verwerten (vgl. BVerwGE 179, 1 <16 f. Rn. 44 ff.>). Dass die Pflicht von Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte zur Entrichtung einer Abgabe an den Einwegkunststofffonds (§ 12 EWKFondsG; oben Rn. 47) als solche kein Verbot der genannten steuerlichen Ausweichreaktionen umfasst, liegt ebenfalls auf der Hand.

b) Der Erhebung der Verpackungssteuer steht auch nicht mit Blick auf die Erhebung der Einwegkunststoffabgabe nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 12 EWKFondsG (Rn. 47) der Grundsatz der Bundestreue in seiner Ausprägung als Kompetenzausübungsschranke entgegen (vgl. auch BVerfGE 106, 225 <243>; 160, 1 <26 Rn. 73>; 161, 1 <50 f. Rn. 116>).

aa) Der Bund und die Länder müssen nach der aus dem Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG folgenden wechselseitigen Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten in ihrer Bedeutung als Kompetenzausübungsschranke bei der Wahrnehmung ihrer Gesetzgebungskompetenzen die gebotene und ihnen zumutbare Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Bundesstaates nehmen. Diese Pflicht greift auch dann, wenn die Länder – wie hier – ihre Kompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG zur Erhebung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern durch eine landesgesetzliche Regelung auf die Gemeinden übertragen haben (vgl. BVerfGE 161, 1 <50 Rn. 116> zum Verhältnis von gemeindlicher Übernachtungssteuer und bundesrechtlicher Umsatzsteuer; Herbst, Gesetzgebungskompetenzen im Bundesstaat, 2014, S. 299 f.). Der Grundsatz der Bundestreue ist nur im Falle eines offenbaren Missbrauchs des Gesetzgebungsrechts verletzt (vgl. BVerfGE 106, 225 <243>; 160, 1 <26 Rn. 73>; 161, 1 <50 f. Rn. 116>).

bb) Danach steht der Grundsatz der Bundestreue einer Ausübung der Gesetzgebungs- kompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG durch Begründung einer örtlichen Verbrauchs- steuer in Gestalt einer Verpackungssteuer nicht entgegen. Das gilt auch, soweit die bundesgesetzliche Regelung des § 12 EWKFondsG die Erhebung einer Einwegkunststoff- abgabe vorsieht. Dabei kann dahinstehen, ob mit Blick auf die finanzverfassungs- rechtliche Vorgabe, dass die staatlichen Aufgaben in erster Linie durch Steuern zu finan- zieren sind (Rn. 44), nicht umgekehrt eine sachgesetzlich begründete nichtsteuerliche Abgabe wie die Einwegkunststoffabgabe den Grundsatz der Bundestreue verletzt, wenn sie die Ausübung einer Steuergesetzgebungskompetenz hindert. Denn jedenfalls ent- zieht die Verpackungssteuer dem Einwegkunststofffonds (vgl. §§ 4 ff. EWKFondsG) nicht missbräuchlich die finanzielle Grundlage. Der Einwegkunststofffonds und die Verpackungssteuer knüpfen schon nicht an dieselbe Ertragsquelle an (vgl. BVerfGE 161, 1 <42 Rn. 93> zur Gleichartigkeit). Zur Entrichtung der Verpackungssteuer sind die End- verkäufer von Speisen und Getränken verpflichtet (§ 2 VStS), während § 12 EWKFondsG die Hersteller (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a EWKFondsG) von Einwegkunststoffprodukten zur Ent- richtung einer Abgabe zur Deckung der Kosten des Einwegkunststofffonds heranzieht. Zudem bezieht sich die Einwegkunststoffabgabe auch auf Produkte, die – wie etwa Feuchttücher, Luftballons oder Tabakprodukte – nicht Gegenstand der Verpackungssteuer sind. Abgesehen davon erschwert der Zweck der Verpackungssteuer, die Endverkäufer von Speisen und Getränken zur steuervermeidenden Umstellung auf Mehrwegartikel oder durch Rücknahme und stoffliche Verwertung der verbrauchten Einwegartikel zu bewegen, nicht das Ziel des Einwegkunststofffonds, über die Finanzierung von Maß- nahmen zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen einer Verwendung von Einwegkunststoffprodukten zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Meeresumwelt, und der menschlichen Gesundheit beizutragen (§ 1 EWKFondsG). Denn soweit solche Maßnahmen von vornherein nicht notwendig werden, weil die Endverkäufer von Speisen und Getränken die steuervermeidenden Verhaltenserwartungen erfüllen, besteht kein Bedarf zur Finanzierung nachträglicher Schutzmaßnahmen.

71

III.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die zur Erzielung von Einnahmen geeignete und erforderliche Verpackungssteuer der Stadt Tübingen die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit unzumutbar beeinträchtigt (1). Auch die Indienstnahme der Endverkäufer als Zahlstelle ist verhältnismäßig (2).

72

1. a) Art. 12 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Steuer mit berufsregelnder Tendenz (Rn. 27 f.) es ihrer Gestaltung und Höhe nach für sich genommen den betroffenen Unter- nehmen in aller Regel unmöglich macht, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur

73

Grundlage ihrer Lebensführung oder unternehmerischen Erwerbstätigkeit zu machen (vgl. BVerfGE 13, 181 <186 f.>, 31, 8 <23, 29>; 38, 61 <85 f.>; 135, 126 <143 Rn. 49>). Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gefährdung der beruflichen Existenz unmittelbare Folge der Steuerlast ist und nicht auch auf anderen Ursachen wie etwa einer unwirtschaftlichen Betriebsführung oder unterlassenen Ausweichmöglichkeiten beruht. Maßgeblich ist daher, ob ein durchschnittlich ertragsstarkes, dem jeweiligen Berufszweig oder einer in spezifischer Weise betroffenen Gruppe desselben zugehöriges Unternehmen nach Abzug der notwendigen Aufwendungen wegen der Steuer keinen angemessenen Gewinn erzielen kann (vgl. BVerfGE 16, 147 <165 ff.>; 31, 8 <27 ff.>; 38, 61 <85 f.>; 123, 1 <36>; vgl. auch BVerwGE 153, 116 <120 f. Rn. 16 f.>).

b) Danach ist die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen nicht zu beanstanden. 74

aa) Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, es gebe keine Anhaltspunkte für eine die Geschäftsaufgabe erzwingende Wirkung der Verpackungssteuer in Bezug auf durchschnittlich ertragsstarke Betriebe im Gebiet der Stadt Tübingen (vgl. BVerwGE 179, 1 <20 f. Rn. 56>). Das wird von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt. Auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren sind keine Anhaltspunkte für verstärkte Geschäftsaufgaben betroffener Unternehmen im Anschluss an das Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung vorgebracht worden. 75

bb) Im vorliegenden Zusammenhang kann offenbleiben, ob es im Anwendungsbereich der angegriffenen Verpackungssteuersatzung abgrenzbare Gruppen steuerpflichtiger Verkäufer von Speisen und Getränken wie etwa Betreiber kleiner Kioske gibt, die in spezifischer Weise von der Verpackungssteuer betroffen sind, weil sie weder die – nach den Steuersätzen (§ 4 Abs. 1 VStS) nicht geringen – Steuerbeträge auf ihre wenig zahlungskräftigen Kunden abwälzen noch angesichts ihrer Betriebsstruktur der Besteuerung durch den Umstieg auf ein Mehrwegsystem oder durch die Rücknahme und Eigenverwertung der Einwegartikel entgehen können, und wie sich die Verpackungssteuer auf durchschnittlich ertragsstarke Unternehmen dieser Gruppe auswirkt. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin fehlt es jedenfalls an Anhaltspunkten dafür, dass es einem durchschnittlich ertragsstarken Unternehmen mit einem vergleichbaren Restaurantbetrieb allein wegen der Verpackungssteuer unmöglich ist, diesen Betrieb wirtschaftlich sinnvoll weiterzuführen. Sie macht zwar geltend, die Steuerlast sei existenzvernichtend, weil sie ihre Einnahmen übersteige und in dem von ihr betriebenen niedrigpreisigen Speisen- und Getränkesegment nicht durch entsprechende Preiserhöhungen auf die Kunden mit niedrigeren Einkommen überwältzt werden könne. Es ist aber nicht erkennbar, weshalb es bei einem Restaurantbetrieb des Zuschnitts, wie er von der Beschwerdeführerin betrieben wurde, nicht möglich sein sollte, einer existenzgefährdenden Besteuerung durch 76

Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder durch Rücknahme der abgegebenen Einwegartikel und deren stoffliche Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung (§ 3 Nr. 1 VStS) auszuweichen. Die Beschwerdeführerin hat im Übrigen auch keine Angaben dazu gemacht, ob das von ihr zum 1. April 2024 veräußerte (...) Schnellrestaurant als solches fortgeführt wird. Dazu hätte mit Blick auf ihr Vorbringen Anlass bestanden, die Verpackungssteuer mache den weiteren Betrieb auf Dauer unmöglich.

2. Auch der Eingriff in die Berufsfreiheit der Endverkäufer durch ihre Indienstnahme als Zahlstelle nach den §§ 2, 5 VStS (Feststellung, Anmeldung und Zahlung der Steuerschuld) ist verhältnismäßig (vgl. BVerfGE 161, 1 <61 ff. Rn. 147 ff.>). Die Indienstnahme ist geeignet und erforderlich, um die Verpackungssteuer vereinnahmen zu können. Die mildere Alternative einer nicht indirekt an den Verkauf, sondern direkt an den Verbrauch der Einwegartikel durch die Endverbraucher als dem eigentlichen Steuergegenstand anknüpfenden Steuerpflicht wäre nicht praktikabel und daher kein gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung (vgl. BVerfGE 161, 1 <62 Rn. 150>). Wegen der ansonsten fehlenden Praktikabilität steht die größere Wirksamkeit einer indirekten, bei der Abgabe der Einwegartikel ansetzenden Steuerpflicht auch nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen administrativen Lasten der Endverkäufer (vgl. auch BVerfGE 163, 107 <158 Rn. 135>).

Harbarth

Ott

Christ

Radtko

Härtel

Wolff

Eifert

Meßling



R U N D S C H R E I B E N Nr. 049/2025

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent
Telefon
Telefax
E-Mail

Dr. Andreas Gaß
089 290087-15
089 290087-70
andreas.gass@bay-staedtetag.de

Az.

9245.2 Ga/Hoe

Datum

5. März 2025

Informationen zur kommunalen Verpackungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Februar 2025 fand ein vom Deutschen Städtetag organisierter virtueller Erfahrungsaustausch zur kommunalen Verpackungssteuer der Stadt Tübingen statt. Anbei erhalten Sie die Präsentation der dortigen Projektleiterin (**Anlage 2**) sowie eine Zusammenfassung des Deutschen Städtetags mit weiterführenden Hinweisen hierzu und zur Rolle des Einwegkunststofffonds, der die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten betrifft (**Anlage 1**). Zahlreiche Informationen inklusive Beschlussvorlagen an den Stadtrat sind auf der Homepage der Stadt Tübingen abrufbar.

Ergänzend dazu folgende Informationen:

- Hinweise zum Aufwand der Einführung und Erhebung der Verpackungssteuer sowie zu den Einnahmen in Tübingen (rund 92.000 Einwohner, ca. 200 steuerpflichtige Betriebe) sind auf den Folien 13 ff. enthalten. Die erwähnte Sachbearbeiterstelle ist nach den Ausführungen von Frau Patzwahl aufgrund der Anforderungen („Mischung aus Detektei, Fachstelle, Steuererhebung, Kommunikation“) mindestens in Entgeltgruppe E 9 einzustufen. Es erfolgen keine Kontrollen der Betriebe vor Ort, aber Beratungen und Testkäufe.
- Die klassische Gastronomie ist grundsätzlich nicht betroffen (anders z.B. bei Mittagstisch To-Go mit Einwegverpackung), auch Lieferdienste an eine Hausadresse (nicht: im öffentlichen Raum) sind nach dem Tübinger Modell befreit. Ebenso Märkte, Vereinsfeiern etc. bis zu zehn Tage im Jahr. Hauptbetroffene sind Imbissbetriebe, je nach Sortiment auch Discounter. Der To-Go-Bereich unterliegt – anders als das herkömmliche Restaurant – einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent. Zur Lenkungswirkung der Steuer vgl. S. 2 ff. des beigefügten Schreibens des Deutschen Städtetags.
- Die Entwicklung einer Mustersatzung dürfte sich angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort schwierig gestalten. Zudem liegt mit der höchstrichterlich geprüften Tübinger Verpackungssteuersatzung in Kombination mit den Ausführungen des BVerwG und des BVerfG eine belastbare Orientierungshilfe vor.

- Die DUH initiiert derzeit deutschlandweit Anträge zur Erhebung örtlicher Verpackungssteuern und bietet selbst am 27. März 2025 einen virtuellen Erfahrungsaustausch hierzu an. Schon insoweit erscheint derzeit kurzfristig ein Hinweis darauf angebracht, dass die Einführung der Verpackungssteuer einer dezidierten Prüfung durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde bedarf.
- Seitens des Innenministeriums gibt es aktuell noch keine belastbare Aussage zur für die erstmalige Einführung einer örtlichen Verpackungssteuer in Bayern nach Art. 2 Abs. 3 KAG erforderlichen Genehmigung. Zur Haltung des Bayerischen Städtetags hierzu vgl. IB 01/02 2025, S. 5. Wir werden uns für eine zeitnahe Information hierzu einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Gaß

Anlagen

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

03.03.2025

Kontakt

Tim Bagner
tim.bagner@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-610
Telefax 030 37711-609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
70.28.36 D

Dokumenten-Nr.
X 6097

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europ. Binnenmarkt
- Mitglieder der FK Klima und Umwelt
- Mitglieder der FK Wirtschaftsförderung
- Mitglieder der FK Stadtgrün
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

**Kommunale Verpackungssteuer in Tübingen –
Zusammenfassung unserer Informationsveranstaltung vom 24. Februar 2025**

Kurzüberblick: Littering ist in den Städten ein zunehmendes Problem und der Reinigungsaufwand wächst stetig. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Tübinger Verpackungssteuer herrscht nun Rechtsklarheit, eine Verpackungssteuer vor Ort erheben zu können. In vielen Städten wird dies diskutiert. Neben Tübingen hat Konstanz als zweite Stadt zum 1. Januar 2025 eine Verpackungssteuer eingeführt. Unsere Online-Veranstaltung am 24. Februar 2025 zur kommunalen Verpackungssteuer diente dazu, Informationen und Hinweise zu den Fragen zu geben, wie eine Steuer eingeführt, ausgestaltet und umgesetzt werden könnte. Wir möchten Ihnen die Präsentation aus Tübingen zusenden sowie eine Zusammenfassung der zentralen Fragen. Zudem möchten wir eine erste Einordnung des Deutschen Städtetages geben. Wir werden das Thema in den kommenden Wochen in den Gremien des Städtetages beraten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das überwältigende Interesse an unserer Informationsveranstaltung zur kommunalen Verpackungssteuer am 24. Februar 2025. Ihr Interesse und die Auswertung haben gezeigt, dass in sehr vielen Städten die Einführung einer Verpackungssteuer diskutiert wird. Wir bedanken uns vor allem sehr herzlich bei Frau Claudia Patzwahl, Projektleiterin Verpackungssteuer der Fachabteilung Steuern der Universitätsstadt Tübingen für ihren Impuls und die Beantwortung der Fragen. Neben der beigefügten Präsentation aus Tübingen (**Anlage**) möchten wir folgende Punkte aus der Veranstaltung festhalten:

I. Ausgestaltung der kommunalen Verpackungssteuer**1. Vorarbeit und Abläufe**

Es wurde deutlich gemacht, dass eine gute Vorbereitung für die Steuer unerlässlich sei. Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung müssten geklärt und die Datengrundlage für die steuerpflichtigen Gewerbebetriebe erstellt werden. Tübingen und Konstanz berichten von einer Vorlaufzeit von ein bis anderthalb Jahren. Interessierte Städte könnten stärker auf bereits erstellte Unterlagen und Hinweise aus Tübingen und Konstanz zurückgreifen. Eine unterjährige Einführung der Steuer ist möglich. Aus Sicht von Tübingen hat sich außerdem bewährt, im Vorfeld oder begleitend zur Einführung der Steuer, gezielt [Mehrweglösungen](#) für die Gastronomie zu fördern.

2. Konkrete Ausgestaltung der Steuer (Steuerpflichtige, Kontrolle etc.)

Die Erhebung der steuerpflichtigen Betriebe gelang in Tübingen über das eigene Ordnungsamt und die Gewerbeanmeldung. Die Auswahl der steuerpflichtigen Betriebe kann lokal variieren: auch Drive-Inns sowie Lieferdienste könnten laut den Entscheidungen sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch des Bundesverfassungsgerichts einbezogen werden.

Betriebe seien in der Steuerpflicht, wenn sie nicht nachweisen könnten, dass ihre Verpackungen vollständig der stofflichen Verwertung (nicht Verbrennung) zugeführt werden. Ist das nicht der Fall, unterlägen sie in Tübingen der Steuerpflicht. Pauschalbeträge für Steuerpflichtige sind in Tübingen nicht vorgesehen und wohl auch steuerrechtlich nicht zulässig.

Laut Tübingen legten die Steuerpflichtigen die Steuer vorwiegend auf die Verkaufspreise um; überwiegend werde die Verpackungssteuer aber transparent ausgewiesen und extra erhoben. Für das Steuerjahr 2022 hat die Stadtverwaltung (veranlagt sind 94% der Betriebe) 189 Steuerbescheide mit einem Gesamtsteueraufkommen von rund 1,01 Millionen Euro verschickt. Die Mittel fließen in den Haushalt der Stadt. Dem Charakter einer Steuer entsprechend, besteht keine Zweckbindung der Mittel.

3. Wirkung der Steuer

Die Stadt Tübingen hat darauf hingewiesen, dass es keine Vorher-Nachher-Untersuchung in Tübingen gegeben habe und gibt. In unserer Infoveranstaltung wurde auf die Studie der Uni Tübingen hingewiesen, die eine Reduzierung des Abfallaufkommens in Frage stellt.

Frau Patzwahl machte deutlich, dass in Tübingen zwei Wirkungen festgestellt werden: Die Mehrwegquote sei deutlich gestiegen. Allein in den drei Monaten vor Inkrafttreten der Steuer sei die Anzahl der Mehrwegangebote in den Tübinger Betrieben deutlich angestiegen und habe zu einer Steigerung der Förderanträge bei der Stadt Tübingen von 30 auf 82 geförderte Mehrwegangebote im ersten Quartal 2022 geführt. Tübingen liege nachweislich deutschlandweit an der Spitze von Mehrwegangeboten. Auch das allgemeine Stadtbild habe sich deutlich

gegenüber den vorangegangenen Jahren verbessert. Überquellende Mülleimer seien nicht mehr zu finden. Man sehe in Tübingen zudem den Umstieg von Einwegverpackungen auf Mehrweglösungen bzw. innovative Konzepte (Abschaffung des Eisbechers aus Verbundmaterial hin zu einer Becherwaffel).

4. Kooperation mit Gastronomie und Handel

Konstanz und Tübingen betonten, dass eine enge Kooperation und direkte Ansprache an die lokale Gastronomie und den Handel unverzichtbar seien. Aufwändig sei die Kommunikation vor allem hinsichtlich der kleinen Imbisse bzw. der temporären Verkäufer. Die großen Handelsketten, die To-Go-Einwegverpackungen vertreiben, zeigten sich kooperativ und offen. Frau Patzwahl betonte, dass die Gastronomie im Restaurantbetrieb nicht die primäre Zielgruppe und auch nicht die Hauptbetroffenen der Steuer sei. Der Fokus läge vor allem auf Imbissbetriebe und dem Fast-Food-Bereich. Auch Einwegverpackungen bei Inhouse-Verzehr fallen wegen des „sofortigen Verzehrs an Ort und Stelle“ unter die Tübinger Verpackungssteuer. Frau Patzwahl wies darauf hin, dass bei der Debatte um Belastungen der Gastronomie zu beachten sei, dass der to go/take-away Bereich nur mit sieben statt 19 Prozent Mehrwertsteuer besteuert werde und damit auch steuerliche Vorteile an sich genieße.

5. Nützliche Hinweise und Links

Umfassende und alle wichtigen Informationen finden Sie auf der **Homepage der Stadt Tübingen**, wie etwa

- [Satzung](#)
- [Informationsblatt für Steuerpflichtige](#)
- [Auslegungshinweis zur Steuer](#)
- [Steuererklärung für Steuerpflichtige](#)

sowie auf der **Homepage der Stadt Konstanz**: [Verpackungssteuer - Stadt Konstanz](#). Hier finden Sie die Satzung, die Steuererklärung sowie die Plakate und FAQ der Stadt. Anders als in Tübingen bezieht die Satzung in Konstanz auch temporäre Verkaufende auf Märkten/Veranstaltungen mit ein.

II. Einordnung des DST und weitere Schritte

Die kommunale Verpackungssteuer setzt ein Zeichen für mehr Abfallvermeidung vor Ort. Sie kann einen Anreiz und eine Lenkungswirkung schaffen, häufiger auf Mehrweggeschirr zurückzugreifen und damit die Stadtsauberkeit zu verbessern. Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht stellen in ihren Urteilen klar fest, dass take-away-Gerichte und -Getränke „auf die Schnelle“ am häufigsten im Stadtgebiet verzehrt würden.

Der Einweg-Kaffeebecher wurde in den letzten Jahren zu einem Sinnbild der Wegwerfkultur und Ressourcenverschwendung. Laut der Deutschen Umwelthilfe werden in Deutschland

stündlich rund 320.000 Coffee to go Einwegbecher verbraucht. Zugleich kommt die Verpackungssteuer zu einer Zeit, in der Mehrbelastungen der Bügerrinnen und Bürger durch eine örtliche Steuer mit einer umweltlenkenden Wirkung politisch kontrovers diskutiert werden.

1. Bundeseinheitliche Regelung

Im Raum steht die Frage, inwieweit eine bundesweite Regelung hilfreich sein könnte. Derzeit lassen sich drei wesentliche Modelle festhalten, die geeignet sind, Einwegmüll und Littering zu reduzieren und Einnahmen für die Kommunen zu generieren:

- Örtliche Verbrauchssteuer wie in Tübingen und Konstanz
- Bundesweite Spezielle Verbrauchssteuer des Bundes
- Bundesweite Einwegabgabe/Fondsmodell (ähnlich dem Einwegkunststofffonds)

Aus unserer Sicht dürfte es dabei darauf ankommen, dass folgende Anforderungen durch die Modelle erfüllt werden – Risiken sollten ausgeschlossen werden:

- Die Einnahmen aus einer bundesweiten Regelung müssen umfänglich an die Kommunen gehen.
- Der Vollzug einer Abgabe oder Steuer muss sichergestellt werden, damit die Pflichtigen kontrolliert werden können.
- Mehrweglösungen müssen weiter gefördert werden. Beispielsweise durch die Anpassung des Verpackungsgesetzes und der Einführung einer Mehrwegpflicht.

Derzeit gibt es auf Bundesebene keine Überlegungen zu einer bundeseinheitlichen Regelung.

2. Rolle des Einwegkunststofffonds

Bei der Frage von Instrumenten gegen Littering ist immer auch der Einwegkunststofffonds in den Blick zu nehmen. Auf der Grundlage des [Einwegkunststofffondsgesetzes](#) sind Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte verpflichtet, eine Einwegkunststoffabgabe in den Einwegkunststofffonds zu zahlen. Derzeit laufen die Verfahren zur Registrierung, zum einen der Hersteller und deren Produkte, zum anderen der anspruchsberechtigten Abfallbetriebe. Ende 2025 sollen die ersten Mittel aus dem Fonds an die anspruchsberechtigten Betriebe fließen.

Zudem waren Stand November 2024 ca. 400 Hersteller registriert. Die ursprüngliche Annahme des BMUV liegt bei 50.000 Herstellern.

Auf der Seite der Anspruchsberechtigten sind mehr als 500 Anspruchsberechtigte, darunter vor allem Kommunen, im Einwegkunststoff-Portal registriert (zu den Details siehe unsere [Rundmail](#) vom 12.02.2025 und [Informationen des Umweltbundesamtes](#)). Anspruchsberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Leistungen für das Jahr 2024 **bis zum 15. Juni 2025** zu melden.

Welche Produkte und damit Abfallmengen unter den Einwegkunststofffonds fallen, wird in einer mit Herstellern, kommunaler Seite und Vertretern der Umweltverbände und Verbraucherschützer paritätisch besetzten Einwegkunststoffkommission beraten. Die Letztentscheidung trifft das Umweltbundesamt.

Wir hatten im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, dass der Einwegkunststofffonds in seiner Ausgestaltung hinter den Möglichkeiten zurückbleibt und auf andere Verpackungsarten ausgewichen wird, die nicht vom [Einwegkunststoffgesetz](#) umfasst sein. In der Arbeit der Einwegkunststoffkommission zeigt sich aktuell, dass das Verfahren zur Einordnung komplex ist und die Bewertung, ob ein Produkt ein Einweg- oder ein Mehrwegprodukt ist, durchaus Schlupflöcher bietet.

Wir gehen aktuell davon aus, dass der Einwegkunststofffonds ein Weg ist, Littering zu minimieren. Eine durchschlagende Wirkung und vor allem eine angemessene Kostenerstattung für die örtlichen Reinigungskosten versprechen wir uns allerdings nicht davon. Hinzuweisen ist überdies, dass die Verpackungssteuer gegenüber dem Einwegkunststofffonds früher ansetzt. Als Verbrauchssteuer soll die Verpackungssteuer bereits den Ressourcenverbrauch durch die Herstellung und den Einmalgebrauch verringern.

3. Nächste Schritte

Wir werden die Verpackungssteuer in allen relevanten Gremien des Deutschen Städtetages beraten. Parallel sind wir bestrebt, Sie im Prozess der Prüfung einer Verpackungssteuer zu unterstützen, sollte sich Ihre Stadt hier konkret auf den Weg machen. Wir prüfen Ansätze wie Checklisten und Übersichten zur Stakeholderbeteiligungen zur Einführung von Verpackungssteuern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken

Anlage



Stadt und
Bürgerschaft



Warum überhaupt?

- Vermüllung durch Einwegverpackungen prägte das Stadtbild zunehmend
- Entsorgung von Verpackungsmüll kostet die Stadt ca. 700.000€ / Jahr
- Förderprogramm für mehr Mehrwegverpackungen allein nicht ausreichend



Fotos: Hans-Peter Kern

Pionierarbeit in Tübingen

- Als erste Stadt in Deutschland hat die Universitätsstadt Tübingen eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt.
- Seit 1. Januar in Konstanz
- Beschlüsse zur Einführung in Freiburg, Köln, Stuttgart
- Persönlicher Kontakt zu über 130 Städten und Kommunen
 - auch international
- Anfragen von Verbänden, Organisationen, Firmen und der Medien



Hier gilt die Verpackungssteuer

Ab 1. Januar 2022 müssen Betriebe die Steuer für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck zahlen.

 Deshalb: Steuer vermeiden, Mehrweg nutzen!



www.tuebingen.de/verpackungssteuer

Der Rechtsstreit

- Normenkontrollklage der Franchisenehmerin von McDonald's
- Der **Verwaltungsgerichtshof** in Mannheim entscheidet im **März 2022** zu Gunsten der Klägerin, lässt Revision zu
- Das **Bundesverwaltungsgericht** entscheidet am **24.Mai 2023**:
„Die Tübinger Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig.“
Urteil des BVerwG:
 - § 4 (2) „Höchstgrenze Einzelmahlzeit 1,50 Euro“ unwirksam
 - § 8 „Betretungsrecht“ unwirksam
- Nach Prüfung und Bewertung des schriftlichen Urteils vom BVerG keine zusätzlichen Änderungen der Satzung und in der Auslegung
- Anfang **September 2023** reicht Tübinger Franchisenehmerin von McDonald's Klage beim Bundesverfassungsgericht ein.
- **Bundesverfassungsgerichts** gibt im **Januar 2025** seine Entscheidung bekannt: die Tübinger Verpackungssteuer ist zulässig!

Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Verpackungssteuerpflichtige Beispiele

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Mischverbunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Bowls
- Burgermenüs
- warmer Zwiebelkuchen
- Pommes-, Wurst-, Snack
- Döner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza



Einwegtüten, -beutel, Einwickelpapier, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise

- Papiertüten für z. B. Leberkäsewecken, Schnitzelbrötchen, warmen Zwiebelkuchen, warme Pizzastücke
- Einpackpapier für Döner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wrapverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Falafel



Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüssel, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Sushiboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Eisbecher, die nicht essbar sind



Tipp: Die klassische Eiswaffel bleibt steuerfrei.

Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,50 Euro

Hilfsmittel/Besteck

(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel als Set oder einzeln
- Trinkhalme
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eislöffel



Steuerbetrag pro Einheit/Stück

0,20 Euro

Steuerpflichtige Betriebe

- klassische Imbissgeschäfte wie z.B. Dönerverkauf, Currywurst und Pommes
- Systemgastronomie wie McDonald's, Burger King, Subway
- Supermärkte, Tankstellen mit Verkauf von Lebensmitteln, Bäckereien, Cafés, Metzgereien, Gaststätten, Restaurants, Schul- u. Betriebskantinen
- Kaffee/Tee/Kakao/Suppen – automaten
- Kino? z.B. Popcorn?
- Drive Inn?



Liste der potenziell steuerpflichtigen Betriebe über
Stichwortsuche in migewa (Informationsdatenbank Ordnungsamt)

Informationen an steuerpflichtige Betriebe

- Ab Februar 2021 Auslegungshinweise, FAQ, Broschüre und Flyer erstellt
 - Informationspaket im August/September 2021 an potenziell steuerpflichtige Betriebe
 - Anschreiben OB Boris Palmer zur Ausführung der Steuer
 - Broschüre (Satzung + FAQ)
 - Flyer zur Verpackungssteuer
 - Flyer zu Mehrwegsystemen und Förderprogramm Universitätsstadt Tübingen
 - Einladungsschreiben zu Informationsveranstaltungen
 - Start der Informationsrundgänge und persönlichen Gespräche
-  Kommunikation wichtig für Akzeptanz der neuen Steuer

Informationsmaterial

Die Verpackungssteuer gilt für diese Einwegartikel:

Ausgewählte Beispiele:

- Getränkbecher**
Für warme und kalte Getränke
(z. B. Kaffee, Tee, Smoothies, ...)
- Besteck**
Messers, Gabel, Löffel (Einzelstücke)
ab einer Größe von 10 cm
- Einweggeschüssel/Trinkhalbe**
ab einer Größe von 10 cm
- Einweggeschüssel**
Für z. B. Suppe, Nudel, Pasta, ...
- Schalen**
Mit oder ohne Deckel für z. B. Salate, Smoothies, Desserts, ...
- Becken**
Für z. B. Smoothies, Nudel, ...
- Teller**
Für z. B. Burger, Pommes, ...
- Alufolien/ Einweggeschüssel**
Für z. B. Salate, ...
- Teller**
Für z. B. Burger, ...
- Becher**
Für z. B. Kaffee, Tee, ...

ACHTUNG
Die Steuer gilt für alle Artikel, die mit Besteck verkauft werden.
Die Steuer gilt für Einwegverpackungen und Besteck unabhängig vom Material wie z. B. Papier, Holz, Kunststoff, Metall, ...

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

t Tübingen
Universitätsstadt
Stadt und Bürgerschaft

Verpackungssteuer
ab 1. Januar 2022

Satzung, Fragen und Antworten

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

Hier gilt die Verpackungssteuer

Ab 1. Januar 2022 müssen Betriebe die Steuer für Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck zahlen.

Deshalb:
Steuer vermeiden,
Mehrweg nutzen!

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

t Tübingen
Universitätsstadt

t Tübingen
Universitätsstadt
Stadt und Bürgerschaft

Verpackungssteuer
ab 2022

www.tuebingen.de/verpackungssteuer

Getränke*

Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkverpackung inklusive Deckel

- Kaffee- oder Teegetränke
- Softdrinks
- Säfte
- Shakes
- Milchshakes
- alkoholische Getränke

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,50 Euro**

Warmes Essen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für warme Speisen

Verpackungen jeglichen Materials, z. B. aus Polystyrol, Kunststoff, Aluminium, Papier, Papp, Karton, Mischverfunde oder anderen Materialien mit oder ohne Deckel, z. B. für Speisen wie:

- Burgers
- Burgermenüs
- warmen Zwiebacken
- Pommes, Wurst, Snack
- Doner
- Reis- oder Nudelgerichte
- Pizza

Einwegteller, -becher, Einweggeschüssel, Alufolie etc. für warme Speisen, beispielsweise:

- Papierbecher für z. B. Leberkäse, Schnitzbrotchen, warmen Zwiebacken, warme Pizzenstücke
- Einwegpapier für Doner, Yufka, Pide, Lahmacun
- Wappverpackungen
- Spitztüten für Pommes, Kartoffelchips, Ofenkartoffel, Fritatell

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,50 Euro**

Kalte Speisen*

Einwegteller, -schalen, -schüsseln, -boxen und sonstige Einweglebensmittelverpackungen für kalte Speisen, sofern sie mit Besteck und Dressing/Sauce abgegeben werden

- Boxen für Salat mit Dressing und Besteck
- Salatboxen mit Besteck
- Verpackungen für Kuchen- bzw. Tortenstücke mit Besteck
- Obst- oder Joghurtbecher mit Besteck
- Einbecher, die nicht essbar sind

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,50 Euro**

Hilfsmittel/Besteck
(sofern größer als 10 cm)

- Messer, Gabel, Löffel ab 10 cm
- Tischmesser
- Essstäbchen
- Kaffee- bzw. Teelöffel
- Dessertlöffel
- Eisöffel

Steuerbetrag pro Einheit/Stück **0,20 Euro**

Die drei W-Fragen zur Verpackungssteuer

Was wird besteuert?
Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke durch bzw. durch für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als Einzelverpackung (Take away) (Gastronomie) oder für den Verkauf angeboten werden

Wann wird besteuert?
Die Steuer fällt nicht an bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Wem wird besteuert?
Ausgewiesen von der Verpackungssteuer sind:

- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden
- Einwegverpackungen für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken, die an einem (Einzel-)Kaufpunkt hergestellt werden

Kontakt

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Wirtschaft
Warenwirtschaft
72074 Tübingen

Postfach 2040
72074 Tübingen

Telefon: 07141 204-1234 und -1235
Telefax: 07141 204-4235
E-Mail: warenwirtschaft@tuebingen.de

Weitere Informationen

www.tuebingen.de/warenwirtschaft

<https://www.tuebingen.de/warenwirtschaft>

<https://www.tuebingen.de/warenwirtschaft>

<https://www.tuebingen.de/warenwirtschaft>

<https://www.tuebingen.de/warenwirtschaft>

<https://www.tuebingen.de/warenwirtschaft>

<https://www.tuebingen.de/warenwirtschaft>

Informationen allgemein

Ende 2021: Werbefilm mit Augenzwinkern zu Verpackungssteuer um Verbraucher_innen auf Steuer aufmerksam zu machen.



Alle Informationen stehen auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/verpackungssteuer zur Verfügung

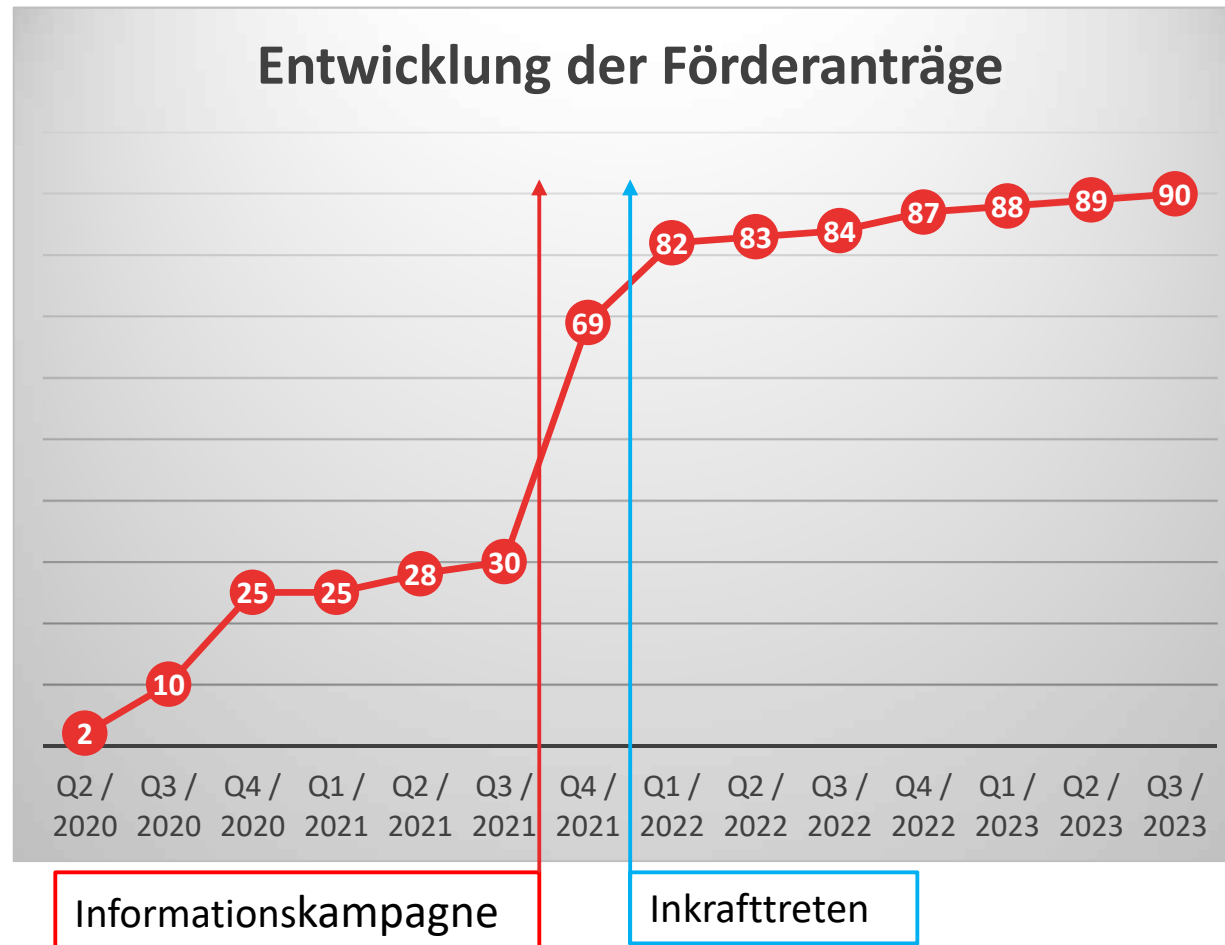
Förderung von Mehrwegsystemen (bis Ende 2023)

Es wurden Betriebe bei der Einführung von Mehrweggeschirr finanziell unterstützt.

- Maximal 500 Euro pro Betrieb/Filiale
- Bis zu 1.000 Euro für Spülmaschine
- System nicht vorgegeben, auch „Insellösungen“ möglich



Mehrweg ist Mehr – die Alternative



Aufgaben und Aufwand

- Einführung mit Auslegungshinweisen, FAQ, Informationsmaterial und Begleitung Rechtsverfahren ----- Projektgruppe aus
 - Steuerabteilung (75 % Projektleitung + 100 % Sachbearbeitung + FAB Leitung)
 - Leitung der Rechtsabteilung
 - Stabsstelle Umwelt- u. Klimaschutz
- Anschreiben und Kommunikation bzgl. Steuer – Steuerabteilung
- Förderprogramm Mehrweg – Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
- Beratung der Betriebe – Steuerabteilung und Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
- Steuererhebung inkl. Bescheide, Prüfung und Überwachung – Steuerabteilung mit aktuell 75 % Projektleitung und 50 % Sachbearbeitung – **künftig** 50 % Sachbearbeitung
- Mahnverfahren, Ratenzahlungen – Stadtkasse

Steuererklärung und Steuerprüfung

- Steuererklärungsformular durch Betrieb (Post, Email oder auch elektronisch möglich)
- Prüfung der Steuererklärung (zunächst Plausibilität)

Bei Zweifel oder Unklarheiten

- Nachfrage bei Betrieb zu Steuererklärung und Anforderung von Nachweisen (z.B. Daten aus Kassensystem, Rechnungen über Einkäufe von Einwegverpackungen, Jahresumsätze, Auswertung von Lieferdiensten....)
- Gespräche auch vor Ort um Sachverhalte zu klären
- Eigene Berechnungen anhand der eingereichten Belege
- Recherche über Internetplattformen z.B. über Verwendung von Einwegverpackungen
- Testkäufe

Steuererklärung und Steuerprüfung

- Eingabe in Steuerprogramm (KMV über Rechenzentrum Komm.One) und erstellen Steuerbescheid
- Wenn keine Steuererklärung abgegeben wird, erfolgt der Steuerbescheid über eine Schätzung
- Stundungsvereinbarungen sind in begründeten Fällen möglich

Hinweise:

- die Verpackungssteuer muss vom Betrieb an die Stadt bezahlt werden unabhängig davon, ob er diese von der Kundschaft einnimmt oder nicht
- Auch Einwegverpackungen im Inhouse-Verzehr sind steuerpflichtig („sofortiger Verzehr an Ort und Stelle“)

Aktueller Stand

Einnahmen

- Jahr 2022 (94 %): rund 1,01 Mio Euro (*800.000 Euro*)
- Jahr 2023 (55 %): rund 732.000 Euro (*600.000 Euro*)
- Jahr 2024 ff: Annahme 800.000 Euro
- Höhe Steuerbescheide pro Betrieb: von 1 bis rund 164.400 Euro
- ca. 200 steuerpflichtige Betriebe (rund 92.000 Einwohner_innen)

Kosten pro Jahr

- Zwei Personalstellen
 - 75% Projektleitung und 50% Sachbearbeitung - rund 100 TEuro
- Künftig 50% Sachbearbeitung ausreichend - ca. 38 TEuro

Stockholm Dezember 2024



Sommer 2021



Juni 2024



Kontakt

Claudia Patzwahl
Projektleiterin
Fachabteilung Steuern

claudia.patzwahl@tuebingen.de
Tel: 07071/204-1632
Mobil: 015150800284

Tobias Staufenberg
Sachbearbeitung Umwelt – und Naturschutz
Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

tobias.staufenberg@tuebingen.de
Tel: 07071/204-2485

HFA am 01.07.2025 - Ergänzung zu TOP Ö4:
SA-Nr. 139 - Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen

13. Mai 2025:

Ministerrat: Keine Verpackungssteuer in Bayern

Keine neue Bagatellsteuer und keine überflüssige Bürokratie: Der Ministerrat hat heute auf Vorschlag von Bayerns Innen- und Kommunalminister Joachim Herrmann kommunale Verpackungssteuern im Freistaat abgelehnt.

„Eine kommunale Verpackungssteuer als örtliche Verbrauchsteuer würde eine weitere Belastung für die Wirtschaft und unsere Bürgerinnen und Bürger bedeuten. Schon 1979 haben Staatsregierung und Landtag bewusst solche 'Bagatellsteuern' abgeschafft, um das kommunale Abgabensystem zu vereinfachen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern“, erklärte Herrmann. „Hieran halten wir auch weiterhin fest.“ Der Minister kündigte an, schnellstmöglich Rechtsklarheit zu schaffen und einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Einführung eines Verbots für Verpackungssteuern im Bayerischen Kommunalabgabengesetz vorzulegen.

Quelle: <https://www.stmi.bayern.de/news/detail/ministerrat-keine-verpackungssteuer-in-bayern/>

Darauf hat der Bayer. Städtetag mit einer Pressemitteilung vom 14.05.2025 reagiert:

Städte gegen geplantes Verbot einer Verpackungssteuer

Der Bayerische Städtetag lehnt das von der Staatsregierung angekündigte Verbot einer kommunalen Verpackungssteuer ab. Geschäftsführer Bernd Buckenhofer: „Das Verbot einer kommunalen Verpackungssteuer stellt einen unbegründeten und überzogenen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit dar, die als wesentlicher Teil der kommunalen Selbstverwaltung von der Bayerischen Verfassung und vom Grundgesetz geschützt wird. Kommunalfreundliches Handeln sieht anders aus. Vor einigen Jahren die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, später das Verbot der Übernachtungssteuer und jetzt wieder eine Verbotsankündigung legen nahe, dass das Vertrauen der Staatsregierung in die Entscheidungskompetenz der von der Bürgerschaft gewählten Stadt- und Gemeinderäte nicht stark ausgeprägt ist. Es geht den Städten nicht um Bürokratie oder Einnahmenmehrung sondern darum, einen Anreiz zur Müllvermeidung schaffen zu können. Weggeworfene schmutzige Pizza-Kartons, Sushi-Verpackungen und Kaffee-Becher auf Straßen und Plätzen sind ein Ärgernis für die Menschen in unseren Städten und verursachen steigende Kehr- und Entsorgungskosten für die Kommunen. Die Heranziehung der Verursacher zur Kostenbeteiligung durch eine Steuer auf To-Go-Einwegverpackungen kann Bestandteil eines kommunalen Abfallvermeidungskonzepts sein. Diese Abwägung, ob eine solche Steuer eingeführt werden soll, kann von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen. Eine solche Abwägung von vornherein unmöglich zu machen, schwächt die kommunale Selbstverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat vor Kurzem die Tübinger Verpackungssteuer für verfassungsgemäß erklärt. Die Städte erwarten, dass das Urteil auch von der Staatsregierung akzeptiert wird.“

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3603/2025

68. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Neuerlass der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 32 - ZWE	Erstelldatum	05.06.2025	
Verfasser		Schmid, Stefanie	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	01.07.2025	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	29.07.2025	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Anlage 2: Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (neu) Anlage 3: Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (bisher)
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Fürstenfeldbruck entsprechend der Anlage 1 neu zu erlassen.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis			
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis			
Refe- rent/in	Heimerl/SPD		Ja/Nein/Kenntnis			Kenntnis
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Klimarelevanz						
Umweltauswirkungen						
Finanzielle Auswirkungen						
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€	
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€	
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€		
Folgekosten				€		

Sachvortrag:

1. Allgemeines:

Im Zuge der Föderalismusreform wurde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum auf die Länder übertragen. Bayern hat dementsprechend das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 erlassen, das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Das Zweckentfremdungsgesetz soll örtlich bestehender Wohnraumknappheit entgegenwirken. Es dient dem öffentlichen Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnraum und soll das Gesamtwohnraumangebot erhalten. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 19. Juni 2017[4], das am 29. Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurde den neuen Entwicklungen im Bereich der Fremdenbeherbergung, insbesondere durch wiederholte kurzzeitige Vermietungen von Privaturterkünften an Touristen über Online-Portale und an Personen während der Dauer ihrer medizinischen Behandlung (sogenannte Medizintouristen), Rechnung getragen.

Die Befugnis der Gemeinden, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf, setzt gemäß Art. 1 Satz 1 zunächst voraus, dass es sich um ein Gebiet handelt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Für den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung ist eine Beurteilung, ob ein Wohnraummangel im gesamten Gemeindegebiet oder in Teilen davon gegeben ist, anhand der tatsächlichen vergangenen Entwicklung des örtlichen Wohnungsmarktes, erforderlich.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht mit nahezu wortgleichen Formulierungen für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten verschiedene Instrumente zum Schutz der Mieter vor, nämlich die sogenannte Mietpreisbremse (§§ 556d Abs. 1. BGB), die Senkung der Kappungsgrenze (§ 558 Abs. 3 BGB) und die Verlängerung der Kündungssperrfrist bei Umwandlung in Wohnungseigentum (§ 577a Abs. 2 BGB).

Nach der Rechtsprechung sind in der Begründung der Satzung Feststellungen vor allem zum aktuellen Wohnungsbestand, zur Anzahl der Haushalte, zum Leerstand, zur Zahl der als wohnungssuchend Gemeldeten, zum Zubau neuer Wohnungen, zur Nachfrage- und Versorgungssituation im Umland usw. erforderlich. Weitere Feststellungen, die für die Begründung, dass der Wohnungsmarkt angespannt ist, heranziehen können, sind vorhandene gemeindliche Informationen etwa zur Bautätigkeit, zur Anzahl der Vermittlungen für den Bezug staatlich oder kommunal geförderter Mietwohnungen oder zur örtlichen Mietpreisentwicklung, sowie Daten der amtlichen Statistik, z. B. zur Bevölkerungsentwicklung und zum Wohnungsbestand.

Die Geltungsdauer der Satzung darf höchstens fünf Jahre betragen (Art. 1 Satz 1). Die Satzung kann erneut erlassen werden, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, insbesondere der Wohnungsmarkt immer noch angespannt ist. Die Zweckentfremdungssatzung wurde 2020 durch die Stadt Fürstenfeldbruck erlassen und gilt bis September 2025.

Art. 1 des Bayerischen Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) ermöglicht einer Gemeinde für die Gebiete, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf, wenn sie dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen können.

2. Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt:

Nach der Verordnung zur bauplanungsrechtlichen Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt (Gebietsbestimmungsverordnung Bau – GBestV-Bau) vom 6. September 2022 (siehe Anlage 1) wurde Fürstenfeldbruck durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Gebiet, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, bestimmt.

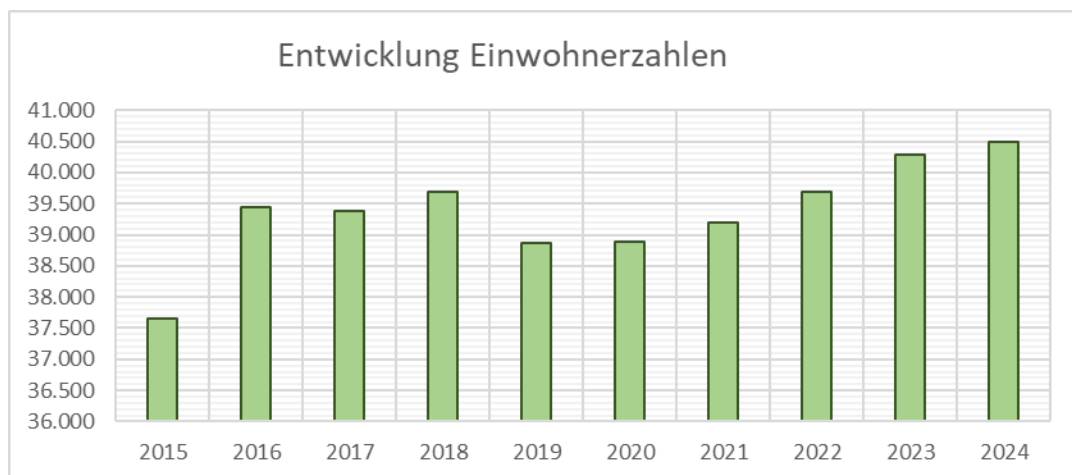
Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Fürstenfeldbruck angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Fürstenfeldbruck wird daher zuletzt in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 14.12.2021 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von § 556d Abs. 2 Satz 2, § 558 Abs. 3 Satz 2 oder § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besonders gefährdet ist. Als Grundlage für diese Einordnung wurde gutachterlich u. a. festgestellt, dass in Fürstenfeldbruck ein überdurchschnittlich hohes Wohnungsdefizit verbunden mit einer niedrigen Leerstandsquote vorliegen und die Mietbelastungsquote überdurchschnittlich hoch ist (vgl. Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern – Fortschreibung 2021 – Seite 66).

Diese Einordnung bestätigen zudem sämtliche andere Berichte, Statistiken und Beobachtungen. Sie alle sind Indizien dafür, dass Fürstenfeldbruck zu den Gebieten im Sinne des Art. 1 ZwEWG gehört. Sie geben detailliert Aufschluss über die aktuelle und künftig zu erwartende Entwicklung des bezahlbaren Wohnungsangebots.

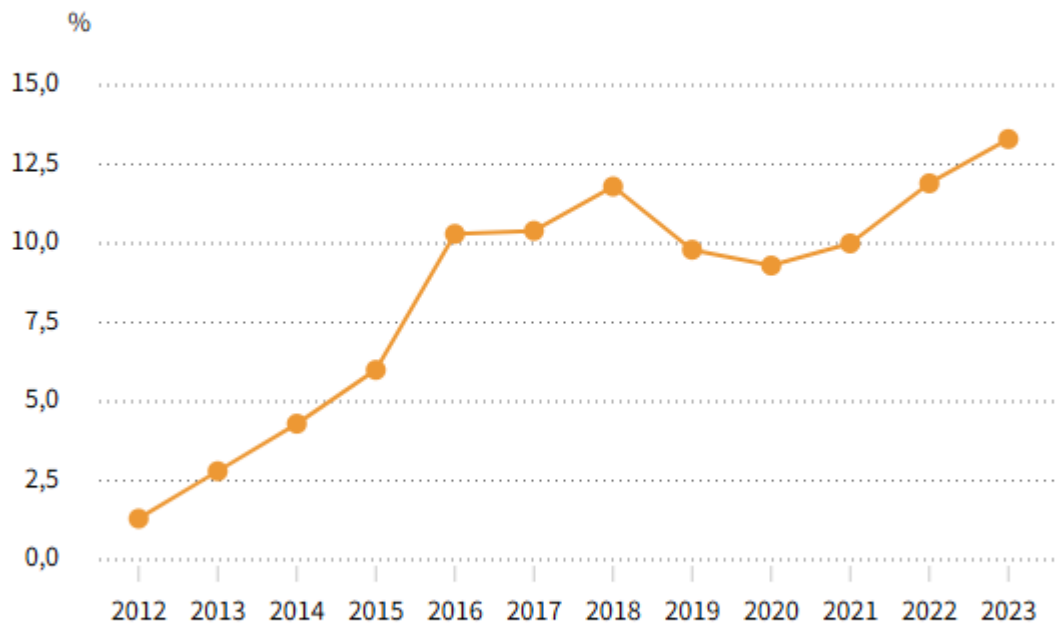
Wichtige Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

a. Einwohnerentwicklung:

Fürstenfeldbruck verzeichnet in den letzten Jahren einen stetigen Bevölkerungszuwachs. Nach Feststellungen des Einwohnermeldeamtes Fürstenfeldbruck betrug die Einwohnerzahl für die Stadt Fürstenfeldbruck Ende 2020 noch 38.882 Einwohner, während im Januar 2025 eine Einwohnerzahl von 40.489 verzeichnet werden konnte. Pandemiebedingt war die Bevölkerung zuletzt leicht rückläufig mit 38.882 Einwohner im Jahr 2020. Die aktuelle Bevölkerungszunahme auf 40.483 Einwohner im Dezember 2024 schließt demgegenüber an die Bevölkerungsentwicklung vor der Corona-Pandemie und damit der letzten zehn Jahre an und setzt den Trend einer stetigen Bevölkerungszunahme fort.



Fürstenfeldbruck (FFB) | Bevölkerungsentwicklung seit 2011 ⓘ



✓ Fürstenfeldbruck (FFB)

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen - DOIs

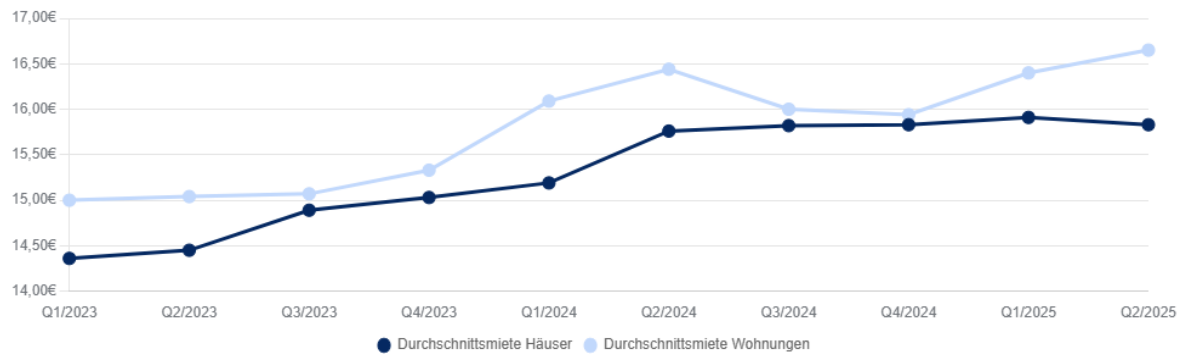
Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Bayerischen Landesamt für Statistik von Mai 2025 für den Landkreis Fürstenfeldbruck bis 2043 geht davon aus, dass die Bevölkerung Fürstenfeldbrucks bis zum Jahr 2043 weiter auf rund 221.200 Einwohner (derzeit: ca. 218.000 Einwohner) wächst (vgl. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2042- Demographisches Profil für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Seite 5).

b. Steigende Miet- und Kaufpreise:

Mietspiegel Fürstenfeldbruck:

Die Wohnungsmarktbeobachtung in Fürstenfeldbruck zeigt, dass die Preise für Wohnungen und Häuser im Vergleich zum Vorjahr wegen der hohen Nachfrage gestiegen sind. Der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Eigentumswohnungen liegt bei etwa 5.381 €, während er für Häuser bei 5.970 € liegt. Die Mietpreise sind ebenfalls gestiegen, wobei ein Quadratmeter für Mietwohnungen aktuell 16,21 € kostet.

Der aktuelle Mietspiegel für Fürstenfeldbruck weist eine Durchschnittsmiete von 16,21 Euro pro Quadratmeter aus. In den beliebtesten Lagen werden Mietpreise von durchschnittlich 20,83 Euro pro Quadratmeter aufgerufen und in günstigen Lagen beträgt die Miete pro qm 13,42 Euro in Fürstenfeldbruck.



Aktueller Mietspiegel für Fürstentfeldbruck im Vergleich zu 2024 nach Angebotsmieten

Nettokaltmiete /m²	2022	2023	2024	2025	Veränderung zum Vorjahr
Nach Wohnlage					
Einfach	12,04 €	12,28 €	13,01 €	13,42 €	+0,41 € / +3,12 %
Mittel	13,78 €	14,89 €	15,90 €	16,21 €	+0,31 € / +1,95 %
Gut	16,25 €	19,40 €	20,53 €	20,83 €	+0,30 € / +1,47 %
Nach Baujahr					
Bis 1969	13,20 €	14,29 €	15,28 €	15,37 €	+0,09 € / +0,61 %
1970 - 1999	13,20 €	14,41 €	15,52 €	15,66 €	+0,14 € / +0,90 %
2000 - 2015	14,60 €	15,85 €	16,86 €	16,75 €	-0,11 € / -0,66 %
Nach 2015	14,75 €	16,36 €	17,36 €	18,19 €	+0,83 € / +4,80 %
Nach Wohnungsgröße					
Bis 40m²	16,58 €	17,26 €	18,64 €	19,27 €	+0,63 € / +3,40 %
41m² - 60m²	14,16 €	15,26 €	15,97 €	16,69 €	+0,71 € / +4,47 %
61m² - 90m²	13,49 €	14,66 €	15,58 €	15,83 €	+0,25 € / +1,61 %
Über 90m²	13,36 €	14,31 €	15,21 €	15,07 €	-0,14 € / -0,92 %

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Mietpreisen für Wohnungen in Fürstentfeldbruck sowohl nach Wohnlage, nach Baujahr und nach der Wohnungsgröße ein Preisanstieg zu verzeichnen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Preise aufgrund der Wohnungsknappheit in den nächsten Jahren weiterhin ansteigen werden.

Die Nachfrage nach Wohneigentum ist 2024 wieder angestiegen, da die Bauzinsen gesunken sind und die Kaufkraft gestiegen ist. Die Immobilienpreise haben sich in den letzten Monaten etwas stabilisiert und sind in einigen Regionen sogar wieder leicht gestiegen.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass der Wohnungsmarkt in Fürstentfeldbruck insgesamt stark und dynamisch ist. Diese Dynamik spiegelt sich in der Preisentwicklung wider und ist damit weiter auf hohem und vor allem steigendem Niveau.

c. Erhöhter Flächenbedarf und steigende Zahlen von Haushalten:

Einhergehend mit der steigenden Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in den letzten Jahren angestiegen. Grund dafür ist auch der Trend zur zunehmenden Singularisierung der Gesellschaft, die sich in der Zeit der Einpersonenhaushalte und im zunehmenden Flächenbedarf pro Kopf widerspiegelt. Die Wohnfläche pro Einwohner in Fürstenfeldbruck betrug im Jahr 2018 44,84 Quadratmeter und stieg bis 2019 auf 45,26 Quadratmeter. Dieser Anstieg spiegelt den allgemeinen Trend zu mehr Wohnraum pro Person wider, der durch sinkende Haushaltsgrößen und die Belegung von überdurchschnittlich großen Wohnungen durch ältere Menschen verstärkt wird. Die effiziente Nutzung des verfügbaren Wohnraums stellt angesichts steigender Immobilienpreise und Mieten eine Herausforderung dar. Während es im Jahr 1987 4138 Einpersonenhaushalte in der Großen Kreisstadt gab, waren es im Jahr 2011 bereits 6214 (vgl. Statistik kommunal 2022 Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck). Hier ist ein Anstieg um 50,2 % zu erkennen. Aktuelle Erstergebnisse des Mikrozensus 2024 zeigen, dass die Zahlen der Alleinlebenden in Bayern weiter ansteigen.

d. Wohnungsneubau und Baufertigstellungen:

Die Bautätigkeit ist trotz des stärkeren Bevölkerungswachstums nicht merklich angestiegen. Grund hierfür sind vor allem der Mangel an verfügbaren Wohnbaugrundstücken und den angestiegenen Baupreisen bzw. Zinsen. So hat der „starke Abwärtstrend“ bei den Baugenehmigungen im letzten Jahr an Fahrt aufgenommen. Auch Bauträger reduzierten ihre Nachfrage. Die fehlende Möglichkeit, das Wohnungsangebot durch eine gesteigerte Bautätigkeit entsprechend der wachsenden Nachfrage zu erweitern, ist einer der zentralen Gründe für die seit mehreren Jahren anhaltenden Anspannung auf dem Fürstenfeldbrucker Wohnungsmarkt. Zielvorgabe des städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Stadt Fürstenfeldbruck „ISEK“ ist es dennoch, jährlich 0,5 – 1% an Wohneinheiten über die Bauleitplanung zu schaffen. Laut einer Studie des Pestel-Instituts braucht der Landkreis bis 2028 rund 1280 Wohnungen pro Jahr.

e. Leerstand:

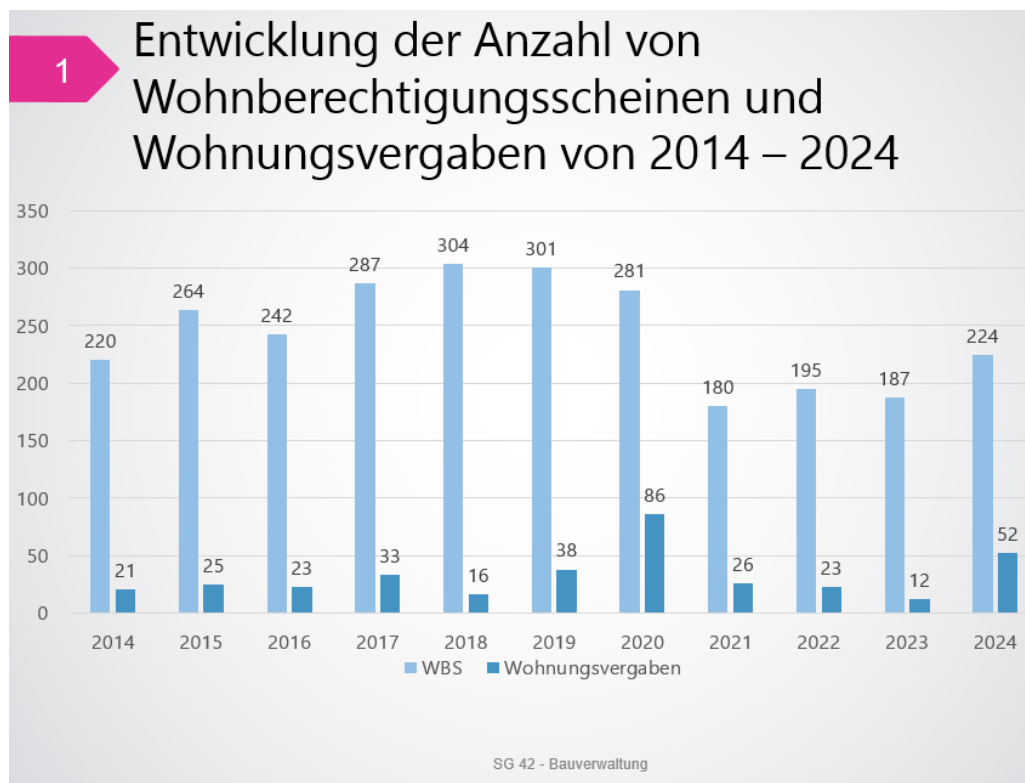
Am Bedarf ändere auch die Zahl leerstehender Wohnungen nichts: Der aktuelle Zensus registriert für den Landkreis immerhin rund 2870 Wohnungen, die nicht genutzt werden (vgl. Pestel-Institut aus dem Jahr 2024). Das seien 2,8 Prozent vom Gesamtbestand. Ein Großteil davon – nämlich rund 1270 Wohnungen – stehe seit einem Jahr oder länger leer. Diese müssten oft für viel Geld komplett saniert werden, bevor sie wieder genutzt werden könnten. Im bayernweiten Vergleich liegt die Leerstandsquote in Fürstenfeldbruck aber weit unter dem Durchschnitt.

f. Sozialer Wohnungsbau

Um dennoch preiswerteren Wohnraum anbieten zu können, greift die Stadt Fürstenfeldbruck zu Modellen der sozialgerechten Bodennutzung. Die Stadt Fürstenfeldbruck ist seit mehreren Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken. Das bedeutet, dass bei größeren Neubauvorhaben ein Teil der Wohnungen den Kommunen für eine Vergabe an einkommensschwächere Mieter überlassen wird. Auf diese Weise soll dem Rückgang der Zahl von Sozialwohnungen begegnet werden. Diesen Rückgang gibt es auch im Landkreis. So ist die Anzahl der Sozialwohnungen in der Stadt Fürstenfeldbruck zwischen 2006 und 2024 um mehr als die Hälfte geschrumpft, nämlich von 920 auf 408. Unter anderem mit Hilfe der Wohnungsbaugesellschaft auf Landkreisebene soll gegengesteuert werden. Auch die Ausweisung neuer Baugebiete wird durch das Bauamt der Stadt Fürstenfeldbruck weiterhin geprüft.

So fiel im März 2025 der Startschuss für den Neubau von zwölf bezahlbaren Wohnungen am Waldfriedhof. Im Jahr 2024 wurden zwölf Wohnungen in der Friedrich-Ebert-Straße fertiggestellt. Zudem sollen im Rahmen der Verlagerung des Bauhofes weitere 12 Wohnungen errichtet werden. Zum Jahresende 2023 waren 187 Haushalte für die Vermittlung einer geförderten Wohnung gemeldet, für die keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden konnte. Lediglich 12 wohnungssuchenden Haushalte konnten im Jahr 2023 mit einer Wohnung versorgt werden.

Während 2017 insgesamt 287 Personen einen Wohnberechtigungsschein erhalten haben und nur 33 Personen erfolgreich eine Wohnung vermittelt werden konnte, waren es im Jahr 2024 224 Wohnberechtigungsscheine und insgesamt 52 vermittelte Wohnungen.



Der niedrigsten Einkommensstufe waren damals von den 287 Wohnberechtigungsscheinen insgesamt 215 der niedrigsten Einkommensstufe (Stufe I) zugeordnet, im Jahr 2024 192 der 224 Wohnberechtigungsscheine. Wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen kam es 2017 zu sieben Ablehnungen. Im Jahr 2023 sind insgesamt 187 Anträge auf Wohnberechtigungsscheine eingegangen und 14 davon abgelehnt worden. Demgegenüber standen 2023 12 Sozialwohnungen, welche 2024 frei wurden. Wann und wie viele Wohnungen frei werden, ist nicht absehbar und planbar.

Klar wird beim Blick auf die Zahlen auch, dass immer weniger geförderter Wohnungsbau – sprich Sozialwohnungen – zur Verfügung steht. 2006 waren es noch 920 Wohneinheiten, 2013 noch 599. Bis Ende 2022 waren 440 Sozialwohnungen im Bestand. Neu bezugsfertig wurde bis Ende 2023 keine weitere Wohnung – 32 sind dafür aus der Bindung gefallen. Das heißt, im Jahr 2024 waren insgesamt 408 Sozialwohnungen im Bestand. Verglichen mit den öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtgebiet lässt sich erkennen, dass der Wohnungsbestand bis 2034 auf 23 Wohnungen sinkt.

Trotz der Vielzahl dieser Maßnahmen ist auch künftig nicht zu erwarten, dass die erhebliche Lücke zwischen Wohnungsbedarf und Fertigstellung geschlossen und die Wohnraummangellage auf diesem Weg beseitigt werden kann. Die Subsidiarität als Voraussetzung für den Satzungserlass ist damit nachgewiesen.

3. Die Zweckentfremdung in Fürstenfeldbruck

Die Zweckentfremdungssatzung wird seit dem erstmaligen Erlass der Satzung im Jahr 2020 durch eine Sachbearbeiterin das Sachgebiet 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung vollzogen. Obwohl ein erheblicher Arbeitsaufwand besteht, fehlen derzeit die erforderlichen zeitlichen und personellen Ressourcen, um diesen vollständig zu bewältigen. Da die Zweckentfremdung bislang lediglich von wenigen Kommunen in Bayern umgesetzt wurde, besteht seit dem vergangenen Jahr ein kleines Netzwerk zum Austausch und zur Zusammenarbeit. Der Vollzug begann aufgrund mangelnder Erfahrungswerte und vergleichbaren Fällen aus anderen Kommunen zunächst etwas holprig, hat jedoch in den letzten zwei bis drei Jahren deutlich an Dynamik gewonnen. Bearbeitet werden in erster Linie Meldungen aus der Bürgerschaft oder Verdachtsfälle.

Final konnten wir bisher 21 Fälle von Zweckentfremdung von Wohnraum erfolgreich bearbeiten und erfolgreich abschließen.

Besonders ärgerlich ist es, wenn vorhandene Wohnungen dem Wohnungsmarkt entzogen werden. So wie bei Wohnungen, die an Touristen vermietet werden und eine Zweckentfremdung darstellen. In den letzten Jahren bieten immer mehr Internetportale solche Dienstleistungen an. Marktführer sind - nicht nur in Fürstenfeldbruck – AirBnB, fewo-direkt und wimdu, die in Fürstenfeldbruck zahlreiche Wohnungen für die Vermietung von Touristen in ihrem Angebot haben. Dabei werden die Vermietung von maximal der Hälfte der Wohnung und die nur vorübergehende Vermietung (bis zu acht Wochen) der Wohnung als Ferienwohnung nicht mitgerechnet, da sie keine Zweckentfremdung sind.

Weitere typische Fälle sind:

- Schein-Leerstand oder angeblicher Eigenbedarf, bei welchen Wohnungen monate- oder jahrelang leer stehen, obwohl sie dringend gebraucht werden.
- Vermietung von Wohnungen oder Häusern an übermäßige Personenanzahl, sog. Arbeiterwohnheime, wo Wohnraum an eine Übermenge an Personen vermietet wird (z. B. Vermietung einer Doppelhaushälfte an 25 Personen)

Aktuell sind insgesamt 14 Fälle offen bzw. in Bearbeitung. Zu der Zahl ist anzumerken, dass aufgrund der eingegangenen und daher vorrangig zu bearbeitenden Fällen bislang noch keine proaktiven Maßnahmen wie Internetrecherchen, verstärkte Informationsarbeit, etc. durchgeführt werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahl der nicht gemeldeten zweckentfremdeten Wohnungen weitaus höher liegt.

Die in der Satzung vorgesehenen Einschränkungen der Verfügungsmöglichkeiten der Eigentümer zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen sind daher hinzunehmen. Die mit der Satzung verbundenen Grundrechtseingriffe werden zwar im Vollzug immer wieder thematisiert, allerdings hat der Gesetzgeber bereits mit dem Erlass des Gesetzes eine Grundrechtsabwägung vorgenommen und über Art. 5 ZWEWG ausdrücklich die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt. Bezüglich des Rechts am Eigentum werden laut Art. 14 Abs. 1 GG Inhalt und Schranken durch die Gesetze bestimmt. Zugleich formuliert Art. 14 Abs. 2 GG ein objektives Rücksichtnahmegebot, welches Eingriffe in Art. 14 Abs. 1 GG rechtfertigen kann.

Die Zweckentfremdungssatzung i.V.m. dem ZwEWG stellt dabei eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums dar. Aufgrund der Wohnraummangelage wird der Gebrauch des Eigentums folglich begrenzt, dabei wird den Eigentümerinteressen jedoch über verschiedene Regelungen Rechnung getragen.

So besteht, wie bereits oben angedeutet, die Möglichkeit die Wohnung zeitlich befristet oder in Teilen für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder eine Genehmigung auf Basis schutzwürdiger privater Interessen zu erwirken.

Mit der zeitlichen Begrenzung der Satzung wird sichergestellt, dass Eigentümerrechte auch nur für den Zeitraum einer vorherrschenden Wohnraummangelage eingeschränkt werden. Auch der BayVGH war bereits mit der Einschätzung der Rechtmäßigkeit des Grundrechtseingriffs derartiger Satzungen befasst und hat die Verhältnismäßigkeit einer ähnlich gelagerten Satzung mit seinem Urteil Az. 5 N 22.2094 vom 31. Oktober 2023 bestätigt.

Das Ziel des Satzungserlasses ist neben der Rückgewinnung von bezahlbarem Wohnraum auch, die Bürger zur Satzung zu informieren. Der Satzungsvollzug stößt bei informierten Einwohnern meist auf großes Verständnis und wird als sehr geeignetes und notwendiges Mittel zur Wohnraumbeschaffung angesehen. Durch zusätzliche Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit soll zukünftig präventiv verhindert werden, dass satzungswidrige Zweckentfremdungen erfolgen. Wenn Wohnungen nur noch an Touristen vermietet werden oder als Anlageobjekte leer stehen, fehlen sie den Menschen, die hier wohnen wollen, vor allem denen, die bezahlbaren Wohnraum suchen. Auch sog. Arbeiterunterkünfte bereichern in erster Linie den Vermieter in erheblichen finanziellen Ausmaß, dienen aber in keiner Weise dem leeren Wohnungsmarkt.

Fazit:

Die Begründung für den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung basiert auf dem Anliegen, die nachhaltige Nutzung und den Erhalt unseres Wohnraums sicherzustellen. Durch die Einführung dieser Satzung soll verhindert werden, dass Wohnraum zweckentfremdet wird, beispielsweise durch Umwandlungen in Ferienwohnungen oder gewerbliche Nutzung, wodurch der lokale Wohnungsmarkt entlastet und die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum gesichert werden kann. Ziel ist es, eine ausgewogene und lebenswerte Gemeinschaft zu fördern, in der die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt stehen.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine neue – bis zum 30.09.2030 geltende - Zweckentfremdungssatzung entsprechend Anlage 1 zu beschließen. Der Wortlaut des Satzungstextes soll aus der alten Satzung übernommen werden.

Quellen:

Zu 2a: <https://www.wegweiserkommune.de/kommunen/fuerstenfeldbruck-ffb>

Zu 2b: <https://www.immoportal.com/mietspiegel/fuerstenfeldbruck>

Zu 2e: <https://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-ort65548/studie-pro-jahr-muessten-im-brucker-landkreis-1280-wohnungen-gebaut-werden-93256472.html>

Zu 2f: <https://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-ort65548/sozialwohnungen-fehlen-an-allen-ecken-und-enden-fuerstenfeldbruck-93000105.html>

Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt

Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Städte

Ingolstadt

München

Rosenheim

Landkreis Altötting

Kirchweidach

Stammham

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz, Stadt

Benediktbeuren

Bichl

Egling

Gaißach

Geretsried, Stadt

Icking

Lenggries

Münsing

Reichersbeuern

Wackersberg

Wolfratshausen, Stadt

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall, Große Kreisstadt

Marktschellenberg, Markt

Landkreis Dachau

Bergkirchen

Dachau, Große Kreisstadt

Haimhausen

Karlsfeld

Markt Indersdorf, Markt

Odelzhausen

Petershausen

Sulzemoos

Landkreis Ebersberg

Anzing

Aßling

Baiern

Bruck

Ebersberg, Stadt

Egmating

Emmering

Forstinning

Frauenneuharting

Glonn, Markt

Grafring b.München, Stadt

Hohenlinden

Kirchseeon, Markt

Markt Schwaben, Markt

Oberpframmern

Pliening

Poing

Steinhöring

Vaterstetten

Zorneding

Landkreis Erding

Dorfen, Stadt

Erding, Große Kreisstadt

Landkreis Freising

Attenkirchen

Eching

Freising, Große Kreisstadt

Hallbergmoos

Moosburg a.d.Isar, Stadt

Neufahrn b.Freising

Zolling

Landkreis Fürstenfeldbruck

Alling

Eichenau

Fürstenfeldbruck, Große Kreisstadt

Germering, Große Kreisstadt

Gröbenzell

Maisach

Olching, Stadt

Puchheim, Stadt

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Murnau a. Staffelsee, Markt

Seehausen a. Staffelsee

Landkreis Landsberg am Lech

Dießen am Ammersee, Markt

Kaufering, Markt

Landsberg am Lech, Große Kreisstadt

Landkreis Miesbach

Bad Wiessee

Fischbachau

Gmund a. Tegernsee

Hausham

Holzkirchen, Markt

Irschenberg

Kreuth

Miesbach, Stadt

Otterfing

Rottach-Egern

Schliersee, Markt

Tegernsee, Stadt

Weyarn

Landkreis München

Aschheim

Aying

Baierbrunn

Brunnthal
Feldkirchen
Garching b.München, Stadt
Gräfelfing
Grasbrunn
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegersbrunn
Hohenbrunn
Ismaning
Kirchheim b.München
Neubiberg
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Ottobrunn
Planegg
Pullach i.Isartal
Putzbrunn
Sauerlach
Schäftlarn
Straßlach-Dingharting
Taufkirchen
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim, Stadt

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d.Donau, Große Kreisstadt

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Manching, Markt

Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stadt

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling, Stadt

Bernau a.Chiemsee

Bad Endorf, Markt
Bad Feilnbach
Brannenburg
Bruckmühl, Markt
Edling
Eisenfing
Feldkirchen-Westerham
Großkarolinenfeld Kiefersfelden
Kolbermoor, Stadt
Neubeuern, Markt
Oberaudorf
Pfaffing
Prien a.Chiemsee, Markt
Raubling
Riedering
Rimsting
Rohrdorf
Stephanskirchen
Tuntenhausen
Wasserburg a.Inn, Stadt

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a.Ammersee
Inning a.Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg, Stadt
Tutzing
Weßling

Wörthsee

Landkreis Traunstein

Traunreut, Stadt

Traunstein, Große Kreisstadt

Trostberg, Stadt

Landkreis Weilheim-Schongau

Penzberg, Stadt

Weilheim i.OB, Stadt

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Städte

Landshut

Passau

Landkreis Landshut

Bayerbach b.Ergoldsbach

Ergolding, Markt

Pfeffenhausen, Markt

Rottenburg a.d.Laab, Stadt

Landkreis Straubing-Bogen

Sankt-Englmar

Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Stadt

Regensburg

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Neumarkt i.d.OPf., Große Kreisstadt

Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Städte

Bamberg

Bayreuth

Landkreis Forchheim

Forchheim, Große Kreisstadt

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Städte

Erlangen

Fürth

Nürnberg

Schwabach

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bubenreuth

Eckenthal, Markt

Herzogenaurach, Stadt

Uttenreuth

Landkreis Fürth

Oberasbach, Stadt

Stein, Stadt

Landkreis Nürnberger Land

Altdorf b.Nürnberg, Stadt

Feucht, Markt

Lauf a.d.Pegnitz, Stadt

Röthenbach a.d.Pegnitz, Stadt

Schwaig b.Nürnberg

Landkreis Roth

Wendelstein, Markt

Regierungsbezirk Unterfranken

Kreisfreie Städte

Aschaffenburg

Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

Stockstadt a.Main, Markt

Landkreis Kitzingen

Abtswind, Markt

Albertshofen

Dettelbach, Stadt

Martinsheim
Rüdenhausen, Markt
Wiesenbronn

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Städte

Augsburg
Kempten (Allgäu)
Memmingen

Landkreis Aichach-Friedberg

Friedberg, Stadt
Kissing
Mering, Markt

Landkreis Augsburg

Gersthofen, Stadt
Kleinaitingen
Königsbrunn, Stadt
Neusäß, Stadt
Stadtbergen, Stadt

Landkreis Lindau (Bodensee)

Lindau (Bodensee), Große Kreisstadt

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm, Große Kreisstadt
Senden, Stadt

Landkreis Oberallgäu

Sonthofen, Stadt

SATZUNG ÜBER DAS VERBOT DER ZWECKENTFREMDUNG VON WOHNRAUM

in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (ZwES)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 (GVBl. S. 182), folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) In der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Vollzugsbehörde ist die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitenverordnung (ZustV))

§ 3 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werks- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die Verfügungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anderen als Wohnzwecken diente,
3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
 - nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
 - die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen,
6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist.

§ 4 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 v.H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht,
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin bzw. den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der

Gesamtfläche) und Räume nicht im Sinne von Abs.1 Nr. 2 baulich verändert wurden,

4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.
5. höchstens zwei Zimmer einer Wohneinheit für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt werden, sofern mindestens die gleiche Anzahl an Zimmern mit einer vergleichbaren Größe von den Verfügungsberechtigten und/oder der Mieterin bzw. des Mieters selbst zu Wohnzwecken auf Dauer im Sinne eines Lebensmittelpunktes genutzt werden.
6. wenn es sich um ein Mehrfamilienhaus unter drei Wohneinheiten handelt, von denen der Eigentümer eine Wohneinheit selbst bewohnt.

§ 5 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder in Ausnahmefällen durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung-Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Vollzugsbehörde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 6 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Diese ist nicht gegeben, wenn die Existenz allein auf der mit der Zweckentfremdung verbundenen Nutzung beruht.

§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).
 5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung, deren Höhe von der Vollzugsbehörde individuell in Anlehnung an die ortsübliche Miete für Wohnraum berechnet wird, in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.
- (6) Die Ausgleichszahlung ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn eine Schaffung von Ersatzwohnraum nicht möglich ist. Die Entscheidung, ob eine Ausgleichszahlung in Betracht kommt, liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde.

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Vollzugsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZWEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZWEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

- (1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 3 Abs. 2 ZWEWG.
- (2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der Verfügungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.
- (4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 1 ZWEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 2 ZWEWG belegt werden, wer entgegen § 12 Abs. 1 ZeS Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.
- (3) Eine nach Art. 4 ZWEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.09.2030 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 29.07.2025

Christian Götz
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

SATZUNG ÜBER DAS VERBOT DER ZWECKENTFREMDUNG VON WOHNRAUM

in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (ZwES)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 (GVBl. S. 182), folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) In der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangel).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Vollzugsbehörde ist die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitenverordnung (ZustV))

§ 3 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werks- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die Verfügungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn
 1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B.

Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände,
Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),

2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anderen als Wohnzwecken diente,
3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
 - nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
 - die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen,
6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist.

§ 4 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 v.H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
 4. länger als drei Monate leer steht,
 5. beseitigt wird (Abbruch).
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn
 1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
 2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
 3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin bzw. den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Gesamtfläche) und Räume nicht im Sinne von Abs.1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
 4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.
 5. höchstens zwei Zimmer einer Wohneinheit für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt werden, sofern mindestens die gleiche Anzahl an Zimmern mit einer vergleichbaren Größe von den Verfügungsberechtigten und/oder der Mieterin bzw. des Mieters selbst zu Wohnzwecken auf Dauer im Sinne eines Lebensmittelpunktes genutzt werden.
 6. wenn es sich um ein Mehrfamilienhaus unter drei Wohneinheiten handelt, von denen der Eigentümer eine Wohneinheit selbst bewohnt.

§ 5 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder in Ausnahmefällen durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung-Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Vollzugsbehörde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 6 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Diese ist nicht gegeben, wenn die Existenz allein auf der mit der Zweckentfremdung verbundenen Nutzung beruht.

§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).
 5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung, deren Höhe von der Vollzugsbehörde individuell in Anlehnung an die ortsübliche Miete für Wohnraum berechnet wird, in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.
- (6) Die Ausgleichszahlung ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn eine Schaffung von Ersatzwohnraum nicht möglich ist. Die Entscheidung, ob eine Ausgleichszahlung in Betracht kommt, liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde.

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Vollzugsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

- (1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 3 Abs. 2 ZwEWG.

- (2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der Verfügungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.
- (4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 1 ZWEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann nach Art. 4 Satz 2 ZWEWG belegt werden, wer entgegen § 12 Abs. 1 ZeS Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.
- (3) Eine nach Art. 4 ZWEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 25.08.2020 Große
Kreisstadt Fürstenfeldbruck gez.

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3602/2025

68. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Einführung einer Sicherheitswacht in Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 32 - Sicherheitswacht	Erstelldatum	05.06.2025	
Verfasser		Schmid, Stefanie	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	01.07.2025	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	29.07.2025	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Flyer „Die bayerische Sicherheitswacht“ Anlage 2: Informationsbroschüre
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Die Einführung einer Sicherheitswacht in Fürstenfeldbruck wird befürwortet. Über die Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck ist ein entsprechender Antrag an das Polizeipräsidium Oberbayern Nord zu stellen.

Referent/in	Lohde / CSU		Ja/Nein/Kenntnis			Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis			
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis			
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis			
Klimarelevanz						
Umweltauswirkungen						
Finanzielle Auswirkungen			Nein			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€	
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€	
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€		
Folgekosten				€		

Sachvortrag:

1. Sicherheitswacht

1.1 Allgemeines

Der Bayerische Landtag beschloss zum 01.01.1994 das Sicherheitswachterprobungsgesetz (SEG) und schuf damit die rechtliche Grundlage für das "Pilotprojekt Bayerische Sicherheitswacht" in den Städten Nürnberg, Ingolstadt und Deggendorf. Da die Testphase erfolgreich verlief, wurde im Anschluss das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) erlassen, welches zum 01.01.1997 in Kraft trat. Ergänzt wird das SWG von der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) über den Vollzug des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern vom 02.01.1997 (VollzBekSWG).

Die Bayerische Staatsregierung hat bei ihrer Klausurtagung im Juli 2016 das Sicherheitskonzept „Sicherheit durch Stärke“ beschlossen. Dieses Konzept sieht unter anderem vor, die Sicherheitswacht in Bayern auf 1.500 Stellen aufzustocken. Mehr als 260 Städte und Gemeinden haben sich seither diesem Erfolgsmodell angeschlossen. Derzeit sind knapp 1.500 Bürgerinnen und Bürger in der Sicherheitswacht aktiv, Tendenz steigend.

1.2 Kriterien für die Errichtung

Für die Errichtung einer Sicherheitswacht müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

1. geeignete Einsatzgebiete für die Sicherheitswacht,
2. Stadtratsbeschluss zur Einführung der Sicherheitswacht und
3. positive Prüfung durch das Polizeipräsidium Oberbayern Nord, ob aus polizeilicher Sicht die Einführung einer Sicherheitswacht erforderlich erscheint.

1.3 Personalauswahl / Ausbildung

In die Sicherheitswacht können Bürgerinnen und Bürger aufgenommen werden, die

- mindestens 18 und höchstens 62 Jahre alt sind (Verwendungshöchstalter grundsätzlich bis 67 Jahre),
- gesundheitlich den Anforderungen des Außendienstes gewachsen sind,
- eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung besitzen,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft bewiesen haben,
- einen guten Ruf besitzen,
- Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung eintreten (dabei ist eine sorgfältige Zuverlässigkeitsprüfung vorzunehmen) und
- für diese Aufgabe im Schnitt mindestens 5 Stunden im Monat zur Verfügung stehen können (Maximum: 25 Stunden/Monat).

Liegen die Bestellungs Voraussetzungen vor, lädt die örtlich zuständige Polizeiinspektion die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Eignungstest ein.

Ziel dieses Eignungstestes ist es, über die Bewerbungsunterlagen hinaus festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen der Sicherheitswacht gewachsen sind. Nach bestandenem Eignungstest werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Polizei in 40 Unterrichtseinheiten ausgebildet und somit auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Inhalte der Ausbildung sind unter anderem Teile des Strafrechts, Grundzüge der Eingriffsrechte und Angelegenheiten des Dienstbetriebs (Dienstkunde), wie z. B. die Bedienung des Handsprechfunkgerätes oder des Reizstoffsprühgeräts. Anschließend folgt ein abschließendes Prüfungsgespräch vor einer Kommission aus drei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. – beamten.

1.4 Aufgaben

Die Sicherheitswacht wirkt gemäß Art. 1 SWG bei der Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit. Dabei sind die Aufgaben sehr umfangreich:

- Sie unterstützen die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, auch z. B. durch Mithilfe bei Fahndungen.
- Sie ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und erteilt Auskünfte.
- Sie arbeitet präventiv und verhindert durch ihre Anwesenheit Störungen.
- Sie wirkt z. B. gegen Vandalismus und Straßenkriminalität.
- Bei verdächtigen Vorkommnissen informiert die Sicherheitswacht über das Digitalfunkgerät die Polizei. Selbst eingreifen wird sie nur im Ausnahmefall, z. B. wenn dies zur Hilfe von Bürgerinnen und Bürgern dringend geboten ist.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration geht ferner davon aus, dass bereits die Wahrnehmung der Angehörigen der Sicherheitswacht, die Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger verbessert (Quelle: Flyer „Die Bayerische Sicherheitswacht“, siehe Anlage 3).

1.5 Befugnisse

Die Befugnisse der Sicherheitswacht sind zunächst die sogenannten „Jedermanns- Rechte“, die – wie der Name schon sagt – für Jedermann gelten. Sie umfassen die sog. vorläufige Festnahme gem. § 127 Strafprozessordnung (StPO), also das Festhalten eines auf frischer Tat angetroffenen Straftäters bis zum Eintreffen der Polizei, und das Recht auf Notwehr und Nothilfe im Sinne des Straf- und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zusätzlich sind die Angehörigen der Sicherheitswacht befugt, Personen anzuhalten, sie zu befragen und ihre Personalien festzustellen, sofern dies für die Gefahrenabwehr notwendig ist (Art. 4 und 5 SWG). Außerdem sind sie befugt, Platzverweise zu erteilen (Art. 6 SWG).

1.6 Ausrüstung/Ausstattung

Die Angehörigen der Sicherheitswacht verrichten ihren Dienst grundsätzlich in Zivilkleidung. Zur Kenntlichmachung tragen sie während des Dienstes die dienstlich zur Verfügung gestellte Bekleidung (z. B. ein Pique-Kurzarmhemd oder eine Einsatzjacke; Art. 14 Abs. 1 SWG) und verfügen auch über einen Dienstausweis (Art. 15 SWG).

Zur weiteren Standardausstattung gehören:

- ein Reizstoffsprühgerät,
- ein Handsprechfunkgerät mit Hörgarnitur,
- eine Taschenlampe mit Holster,
- ein Erste-Hilfe-Set.

Diese kann bei Bedarf mit Kartenmaterial, Fahrrädern, Digitalkameras, Umhängetaschen, Ferngläser, Signalpfeifen, Mobiltelefonen, Einmalhandschuhen und Fahrscheinen erweitert werden.

Es erfolgt keine Uniformierung und Bewaffnung!

1.7 Einsatzbereiche

Der Einsatz der Sicherheitswacht soll insbesondere in Gebieten erfolgen, für die sich die Bürgerinnen und Bürger selbst mehr Präsenz wünschen, z. B.

- in größeren Wohnsiedlungen,
- in öffentlichen Parks und Naherholungsgebieten,
- in Fußgängerzonen und Einkaufsmeilen,
- in der Umgebung von Haltestellen des ÖPNV,
- im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge
- auf öffentlichen Parkplätzen bzw. in Parkhäusern,
- bei lokalen Veranstaltungen im öffentlichen Raum und/oder
- im Umfeld von Gebäuden oder Einrichtungen, an deren es immer wieder zu mutwilligen Zerstörungen, Lärmbelästigungen und Unruhen kommt

Die Erstellung der Dienstpläne und die Zuteilung der Einsatzbereiche erfolgt durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion anhand der aktuellen Sicherheitslage.

1.8 Kosten

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Sicherheitswacht erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € pro Stunde. Sowohl die Kosten für die Aufwandsentschädigung als auch für die Ausrüstungsgegenstände trägt der Freistaat Bayern. Für die Stadt Fürstenfeldbruck entstehen keine Kosten. Ggf. könnten sogar Kosten für private Sicherheitsdienste (z. B. am Pucher Meer) eingespart werden.

2. Unterschied zum kommunalen Ordnungsdienst und zu gewerblichen Sicherheitsunternehmen

Die deutlichsten Unterschiede zwischen der Sicherheitswacht, dem kommunalen Ordnungsdienst und einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen liegen sicherlich in den Befugnissen und den Kosten.

2.1 Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und durch die Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (Art. 6 Landesstraß- und Verordnungsgesetz - LStVG). Gleichzeitig kann sie auch Verfolgungsbehörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren sein (§ 46 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - i. V. m. den Regelungen der StPO). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Sicherheits- und Verfolgungsbehörde kann die Stadt einen kommunalen Ordnungsdienst einrichten. Der KOD ist eine Organisationseinheit innerhalb der jeweiligen Gemeinde und grenzt als Begrifflichkeit das im Außendienst tätige Personal zu denjenigen Beschäftigten der Kommune ab, die – wie üblich – innerdienstlich Verwendung finden.

Neben der originären Aufgabe des KOD, Ansprechpartner für die Bevölkerung zu sein, verfolgt er in seinem Einsatzgebiet auch Ordnungsstörungen. Damit ist er für die Einhaltung von städtischen Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und der einschlägigen Gesetze zuständig. Hierbei kann der KOD vor Ort mündlich warnen, eine Verwarnung mit Verwarngeld oder Platzverweise aussprechen. Bei „schwerwiegenderen“ Ordnungswidrigkeiten werden die Erkenntnisse zur weiteren Bearbeitung an den Innendienst abgegeben (z. B. zum Erlass eines Bußgeldbescheides).

Die Kosten für die Errichtung und die Beschäftigung eines KOD würde die Stadt Fürstenfeldbruck alleine tragen. Hinsichtlich einer detaillierteren Kostenschätzung würde es auf die vorgesehene Zahl an Außendienstbeschäftigten inkl. deren Einsatzzeiten und die damit evtl. verbundenen weiteren Auswirkungen auf die bestehende Verwaltung ankommen (z. B. Personalführung und –verwaltung).

2.2 Gewerbliche Sicherheitsunternehmen gem. § 34a Gewerbeordnung (GewO)

Hoheitliche Aufgaben, wie die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dürfen gewerbliche Sicherheitsunternehmen nach § 34a Abs. 5 GewO nicht ausüben. Gewerblichen Sicherheitsunternehmen obliegt deshalb lediglich der Vollzug des Hausrechts auf privaten Flächen oder bei Veranstaltungen. Ergänzende Befugnisse, insbesondere auf öffentlichem Grund oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, haben sie nicht (ausgenommen die o. g. Jedermanns-Rechte).

Die Kosten für die Beauftragung eines gewerblichen Sicherheitsunternehmens trägt der Auftraggeber. Berechnungsgrundlage sind die gebuchten Leistungen und der angebotene Stundensatz. Für eine Bestreifung des Kreativquartiers hinter der Aumühle alle zwei Stunden durch zwei Sicherheitsdienstmitarbeiter im Zeitraum 11:00 Uhr bis 01:00 Uhr waren das ca. 630 € täglich.

3. Bewertung der Verwaltung

Die Verwaltung sieht in der Sicherheitswacht grundsätzlich eine positive Einrichtung zur Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger. Die Verwaltung erhält immer öfter Beschwerden über Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum, z. B. an dem neuen Amperstrand und auf dem Kreativ-Quartiersgelände, auf der Kneippinsel, der Halbinsel an der Äußeren Schöngesinger Straße, auf dem Geschwister-Scholl-Platz, an den beiden S-Bahnhöfen und der Hauptstraße (hier vor allem Betteln) oder bezüglich Ruhestörungen und Verwüstungen. In den letzten Monaten / Jahren ist hier eine steigende Anzahl von Beschwerden durch Anwohner und Brucker Bürgerinnen und Bürgern zu verzeichnen. Die Beschwerden reichen dabei von Umweltverschmutzungen über Lärmbelästigungen bis hin zu Sachbeschädigungen / Vandalismus und Beleidigungen.

Umfragen bei Kommunen, die bereits eine Sicherheitswacht eingerichtet haben (z. B. Olching, Maisach, Rosenheim, Kaufbeuren, Kissing, Taufkirchen b. München), zeigen übereinstimmend, dass die Rückmeldungen aus der Bevölkerung durchweg positiv sind. Die Ehrenamtlichen werden als Ansprechpartner vor Ort wahrgenommen und ihre Tätigkeit wird anerkannt. Zwar hat die Stadt Fürstenfeldbruck keinen unmittelbaren Einfluss auf die Dienst- und Einsatzpläne der Sicherheitswacht, allerdings können der Polizei „Problembereiche“ mitgeteilt werden, die dann i. d. R. auch umgehend in den Einsatzplänen berücksichtigt werden (Quelle: Übereinstimmende Erfahrungen der Kommunen). Die Verwaltung hält es deshalb für vorstellbar, dass solche Störungen durch eine wiederkehrende und zeitlich flexible Präsenz der Sicherheitswacht eine abnehmende Tendenz erfahren können.

Zudem erhielt die Verwaltung in den letzten Monaten vermehrt anonyme Anträge aus der Bürgerschaft zur Einführung einer Sicherheitswacht analog zu Maisach und Olching. Von Vorteil sieht die Verwaltung im Übrigen auch den direkten Funkkontakt zur Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck, sodass im Bedarfsfall ein schnelles Eingreifen möglich wird. Daneben sind die Einführung und der „Betrieb“ der Sicherheitswacht für die Stadt Fürstenfeldbruck völlig kostenfrei.

Fazit:

Die Einführung einer Sicherheitswacht kann die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in öffentlichen Räumen, bei Veranstaltungen oder öffentlichen Einrichtungen deutlich verbessern. Sie trägt präventiv dazu bei, Kriminalität und Ordnungswidrigkeiten zu reduzieren, und unterstützt die Polizei bei der Durchsetzung von Regeln. Die Professionalität und das Verhalten der Sicherheitskräfte spielen eine entscheidende Rolle für den Erfolg und die Akzeptanz.

4. Vorangegangene Entscheidung/Vorberatung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nach kontroverser Diskussion in seiner Sitzung vom 05.06.2018 entschieden, der Empfehlung des Beschlussvorschlags nicht zuzustimmen. Die Entscheidung fiel dabei mit 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen denkbar knapp aus.

Dennoch wurde der Antrag noch einmal auf die Tagesordnung des Stadtrates im Februar 2019 zur Diskussion gesetzt. Frau Vallentin, die Leiterin der Polizei-Inspektion FFB, wollte mit einem Vertreter des Präsidiums Oberbayern Nord und des Innenministeriums Stellung zu diesem Thema nehmen und informieren. Dazu kam es aber aufgrund eines Antrags zur Absetzung des Tagesordnungspunktes nicht.

Die Polizei hat freundlicherweise nochmal ihre Bereitschaft erklärt, in einer Stadtratssitzung zum betreffenden Thema zu informieren.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulieren Beschlussvorschlag.

WELCHE RECHTE HABEN SIE ALS ANGEHÖRIGE(R) DER SICHERHEITSWACHT?

Sie haben zunächst die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch:

- » Sie dürfen einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.
- » Sie haben das Recht auf Notwehr und Nothilfe bei Angriffen gegen Sie selbst oder Ihre Mitbürger.

Darüber hinaus stehen Ihnen als Sicherheitswachtmittelarbeiter noch weitergehende Befugnisse zu:

- » Sie dürfen Personen anhalten, sie befragen und ihre Personalien feststellen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- » Sie dürfen anderen Personen zur Abwehr einer Gefahr einen Platzverweis erteilen; das heißt, jemanden anweisen, sich zu entfernen.
- » Sie dürfen personenbezogene Daten an die Polizei und die Gemeinde bzw. Stadt übermitteln.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE MITBRINGEN, UM MITGLIED DER SICHERHEITSWACHT ZU WERDEN?

Sie

- » gehen gerne mit Menschen um,
- » sind zuverlässig und übernehmen gerne soziale Verantwortung,
- » wollen einen aktiven Beitrag für Recht und Ordnung in Ihrer Heimat leisten,
- » sind mindestens 18 und höchstens 62 Jahre alt (Verwendungsalter bis 67 Jahre),
- » verrichten gerne Außendienst,
- » haben eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung,
- » können für diese Aufgabe etwa 5 Stunden im Monat oder mehr Zeit aufbringen.



WIR HABEN IHR INTERESSE GEWECKT?

Dann wenden Sie sich an das für Sie zuständige Polizeipräsidium! Weitere Informationen erhalten Sie unter www.sicherheitswacht.bayern.de



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: Polizei Bayern/Christian Amse
Stand: September 2018

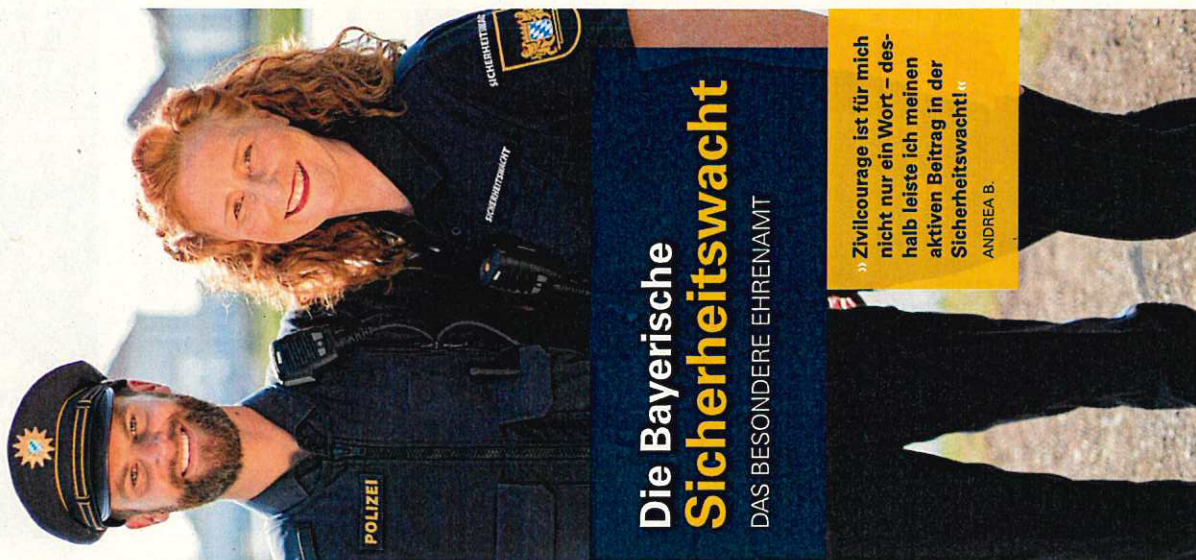
Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.



Die Bayerische Sicherheitswacht

DAS BESONDERE EHRENAMT

» Zivilcourage ist für mich nicht nur ein Wort – deshalb leiste ich meinen aktiven Beitrag in der Sicherheitswacht!

ANDREA B.



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

Bayern ist Spitzenreiter bei der Inneren Sicherheit. Die Bayerische Sicherheitswacht hat an dieser positiven Bilanz einen wichtigen Anteil. Bayern setzt mit der Sicherheitswacht auf das freiwillige und ehrenamtliche Engagement von verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für unser Gemeinwesen einsetzen und ein friedliches und sicheres Zusammenleben gewährleisten wollen.

Wir brauchen Menschen, die Verantwortung übernehmen und nicht wegsehen. Wir brauchen Menschen, die sich freiwillig engagieren und sich für unsere Mitmenschen und unsere Umgebung aktiv einsetzen. Zivilcourage ist ein wesentliches Grundfundament, auf dem unsere Gesellschaft aufbaut.

Die Ehrenamtlichen, die sich in der Sicherheitswacht engagieren, sind echte Vorbilder. Sie ergänzen die Arbeit unserer Polizei in wertvoller Weise. Mit ihrer sichtbaren Präsenz stärken sie das Sicherheitsgefühl jedes Einzelnen. Die Sicherheitswacht gibt unseren Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl, nicht allein zu sein, sondern Hilfe zu bekommen, wenn es nötig ist. Jeder, der schon einmal in einer prekären Situation war, kann dieses Bedürfnis nach Hilfe und Ordnung nachvollziehen und schätzt die Arbeit der Sicherheitswacht umso mehr.

Setzen wir uns gemeinsam für ein sicheres Bayern ein!

Joachim Hermann

Joachim Hermann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär

WARUM GIBT ES DIE SICHERHEITSWACHT?

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht allein eine Angelegenheit der Polizei, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit der freiwilligen und ehrenamtlichen Einbindung verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger in das bayerische Sicherheitskonzept soll der zunehmenden Unkultur des Wegschauens entgegen getreten werden.

Erfolgreiche Sicherheitsarbeit kann nur in enger Zusammenarbeit von Polizei und der Bevölkerung stattfinden. Deshalb ist die Sicherheitswacht unmittelbar an die Polizei angebunden. Gemeinsam sorgen sie für ein PLUS an Sicherheit, Zivilcourage und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

WAS ERWARTET SIE BEI DER SICHERHEITSWACHT?

Ein starkes Team

» Sie gehören zu einem Team aus Sicherheitswachtangehörigen und werden bei den Polizeidienststellen durch einen kompetenten Ansprechpartner der Polizei fortwährend betreut.

Ein hohes Ansehen

» Sie genießen als Ehrenamtlicher auf Streife eine große Wertschätzung innerhalb der Bevölkerung und eine breite Rückendeckung durch die staatlichen Institutionen. Diese zeigt sich auch daran, dass Sie für Ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro pro Stunde erhalten.

Eine professionelle Aus- und Fortbildung

» Sie erhalten eine eingehende und praxisnahe Basisausbildung sowie vierteljährliche Fortbildungen durch die Polizei. Diese Schulungsmaßnahmen werden ebenfalls mit 8 Euro pro Stunde vergütet.

Eine besondere Ausstattung

» Sie erhalten eine funktionale und moderne Dienstkleidung.
» Außerdem bekommen Sie einen Dienstausweis zugewiesen, der Sie für Ihre Tätigkeit in der Sicherheitswacht legitimiert.
» Als Ausrüstung erhalten Sie ein Digitalfunkgerät, ein Erste-Hilfe-Set, eine Taschenlampe sowie ein Reizstoffsprüngerät.

WAS SIND IHRE AUFGABEN?

- » Sie gehen Streife und informieren die Polizei über verdächtige Wahrnehmungen und Vorkommnisse.
- » Sie sind sichtbare und aufmerksame Ansprechpartner für die Bevölkerung.
- » Sie stehen hilfesuchenden Mitbürgern sowohl für Auskünfte als auch mit Rat und Tat zur Verfügung.
- » Sie wirken allein durch Ihre Anwesenheit möglichen Sicherheitsstörungen präventiv entgegen und stärken dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- » Sie beseitigen in Absprache mit der Polizei kleinere Gefahrensituationen eigenständig.

WO WERDEN SIE ALS MITGLIED DER SICHERHEITSWACHT EINGESETZT?

Sie werden als Sicherheitswachtangehörige hauptsächlich in Gebieten Streife gehen, für die sich die Bevölkerung selbst mehr ansprechbare Präsenz wünscht, wie z. B.

- » in größeren Wohnsiedlungen,
- » in öffentlichen Parks und Naherholungsgebieten,
- » in Fußgängerzonen und Einkaufsmeilen,
- » in der Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
- » im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge,
- » auf öffentlichen Parkplätzen bzw. in Parkhäusern,
- » bei lokalen Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Hierbei entscheiden erfahrene Polizeibeamte der örtlichen Polizeidienststelle nach der aktuellen Sicherheitslage, wo Sie als Mitglied der Sicherheitswacht zum Einsatz kommen.



» Hinhören, hinschauen und helfen – darum engagieren wir uns in der Sicherheitswacht!
MANFRED B.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Informationsbroschüre
für Kommunen in Bayern



Die Bayerische Sicherheitswacht

DAS BESONDERE EHRENAMT

» Zivilcourage ist für mich nicht nur ein
Wort – deshalb leiste ich meinen aktiven
Beitrag in der Sicherheitswacht!«

ANDREA B.

www.sicherheitswacht.bayern.de

Im Jahr 2016 hat die Bayerische Staatsregierung in ihrem Programm „Sicherheit durch Stärke“ das Ziel gefasst, die Innere Sicherheit in unserem Land weiter zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die personelle, technisch-logistische und rechtliche Stärkung der Bayerischen Polizei sowie parallel dazu auch der kontinuierliche Ausbau der ehrenamtlich tätigen Sicherheitswachen in ganz Bayern.

Ziel ist es, die Bayerische Sicherheitswacht bis zum Jahr 2020 auf insgesamt 1.500 Stellen zu erhöhen. Durch diese Aufstockung der Sicherheitswacht soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt, aber auch ein bewusstes Signal für mehr Zivilcourage, Solidarität und Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft gesetzt werden.

Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir Ihnen als Entscheidungsträger die Vorteile und den Mehrwert der Bayerischen Sicherheitswacht für Ihre Kommune erläutern.

**» Hinhören, hinschauen und helfen –
darum engagieren wir uns in der
Sicherheitswacht!«**

MANFRED B.



WAS IST DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Bayerische Sicherheitswacht ist sichtbares und ansprechbares Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Polizei. Die Ehrenamtlichen auf Streife sind zusätzliche Augen und Ohren der Polizei im Dienste der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierbei halten sie stets Kontakt zur Polizei und sorgen so dafür, dass schnell und gezielt professionelle Hilfe in Notlagen oder Gefahrensituationen alarmiert und geleistet werden kann. Die Sicherheitswacht **ergänzt** auf diese Weise die Polizeiarbeit. Ein Ersatz für die Polizei kann und soll sie aber nicht sein.

Die in der Bayerischen Sicherheitswacht ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sind keine Polizisten. Sie übernehmen weder originäre Aufgaben der Polizei noch üben sie die Befugnisse der Polizei aus. Sie ersetzen nirgendwo in Bayern den Schutzmann

vor Ort oder handeln an seiner Stelle, sondern sie erhöhen die wahrnehmbare und aufmerksame Präsenz im öffentlichen Raum.

Die Institutionen Sicherheitswacht und Polizei stehen nicht in Konkurrenz oder im Wettbewerb zueinander. Weder Personalstellen noch Haushaltsmittel werden miteinander verrechnet.

Die Sorge vieler Kommunen ist unbegründet: Die Zustimmung zu einer Sicherheitswacht führt nicht zu einer (personellen oder finanziellen) Schwächung der örtlichen Polizeidienststellen.

Der Wunsch vieler Kommunen nach mehr Polizei vor Ort steht nicht im Widerspruch zu einem Ja für die Sicherheitswacht. Denn die Zuteilung von Stellen und Personal für die Polizei erfolgt völlig losgelöst und unabhängig von der Existenz einer Sicherheitswacht.

WAS MACHT DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Sicherheitswacht soll vor allem in Gebieten Streife gehen, für die sich die Bürgerinnen und Bürger selbst mehr Präsenz wünschen, z. B. in größeren Wohnsiedlungen, in öffentlichen Parks und Anlagen, in Fußgängerzonen oder Einkaufsmeilen, in Naherholungsgebieten oder touristisch stark frequentierten Bereichen, bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Umgebung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie im Umfeld von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Die Ehrenamtlichen auf Streife stärken mit ihrer zusätzlichen sichtbaren Anwesenheit in der Öffentlichkeit das

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und schrecken zugleich potentielle Straftäter oder Störenfriede im öffentlichen Raum allein durch ihre „uniformierte“ sowie aufmerksame und wachsame Präsenz ab.

Sie sehen hin, wo andere den Blick abwenden und verschließen.

Sie hören hin und hören zu, wo andere nichts hören und nichts wissen wollen.

Sie handeln und leisten Hilfe, wo andere wegschauen und sich weg-drehen.

WAS DARF DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Ehrenamtlichen im Dienste des Gemeinwohls haben zunächst die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch. So dürfen sie beispielsweise einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten; zudem dürfen sie in Notwehr und Nothilfe für die Mitmenschen handeln.

Darüber hinaus gibt ihnen ein eigenes Gesetz folgende spezielle Befugnisse zur Gefahrenabwehr:

- » Durchführung von Befragungen und Identitätsfeststellungen von Personen
- » Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizei und Gemeinden
- » Erteilung von Platzverweisen

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erhalten Mitglieder der Sicherheitswacht eine besondere Ausstattung, die sie im Dienst mitführen. Es handelt sich hierbei um ein Digitalfunkgerät, eine Taschenlampe, ein Reizstoffsprühgerät und ein Erste-Hilfe-Set.

WIE UND WORAN ERKENNT MAN DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Angehörigen der Sicherheitswacht tragen während ihres Dienstes ein dunkelblaues Polohemd und/oder eine dunkelblaue Einsatzjacke mit dem Bayerischen Staatswappen und mit der Aufschrift „Sicherheitswacht“ (ggf. ergänzt durch eine zusätzliche gelbe Warnweste bzw. eine Einsatzmütze

(Basecap) mit dem Schriftzug „Sicherheitswacht“).

Alle Ehrenamtlichen erhalten außerdem einen persönlichen Dienstausweis, der sie als Angehörige der Sicherheitswacht legitimiert.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN DIE EHRENAMTLICHEN ERFÜLLEN?

Mitglied der Sicherheitswacht kann grundsätzlich jede Person werden, die die nötige Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Zivilcourage mitbringt sowie einen ehrenamtlichen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung leisten will.

Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber über einige

Grundvoraussetzungen verfügen. Hierzu zählen ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 62 Jahren zum Zeitpunkt des Eintritts in die Sicherheitswacht. Der aktive Einsatz in der Sicherheitswacht ist bei entsprechender gesundheitlicher Eignung für den Außendienst grundsätzlich bis zum Alter von 67 Jahren möglich.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung nachweisen können.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache wird jedoch vorausgesetzt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens geeigneter Personen, an dem jede Kommune an der Seite der Polizei mitwirken kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Erst nach persönlichen Auswahlgesprächen werden die Kandidatinnen und Kandidaten von der Polizei ausgebildet und anschließend für den Dienst in der Sicherheitswacht bestellt. Die Bestellung kann befristet werden.

Da für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Sicherheitswacht keine „Möchtegern-Sheriffs“ und keine „Freizeit-Rambos“ in Frage kommen, findet im Vorfeld ein akribisches Bewerbungs- und Auswahlverfahren statt.

Damit ist gewährleistet, dass nur geeignete, ausgeglichene, kommunikative und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger den Weg in die Sicherheitswacht finden. Bestehen bereits bei der Bewerbung geringste Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit einer Person, oder ergeben sich während der Ausbildung bzw. bei Ausübung des Ehrenamts tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten z. B. auch durch Bürgerbeschwerden), so widerruft die Polizei die Bestellung der betreffenden Person und beendet deren Tätigkeit.

» Offene Augen und Ohren für die Polizei, helfende Hände für die Bevölkerung – dafür steht die Sicherheitswacht!«

MANFRED B.



WELCHEN NUTZEN UND MEHRWERT BRINGT DIE SICHERHEITSWACHT EINER KOMMUNE?

Sicherheitswacht heißt: Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung zum „Nulltarif“ für die Gemeinden und Städte!

Die Mitglieder der Sicherheitswacht erhalten für ihre Dienste eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro in der Stunde. Diese und alle anderen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt werden komplett durch den Freistaat Bayern übernommen. Auf die

Kommunen mit eingerichteter Sicherheitswacht kommen somit keinerlei Ausgaben zu.

Auch um die Aus- und Fortbildung der Sicherheitswachtangehörigen sowie um deren Ausstattung brauchen sich die Gemeinden und Städte nicht kümmern. Dies übernimmt vollumfänglich die Polizei. Somit entstehen keine Aufwände oder Belastungen für die Kommunen.

WARUM IST DIE SICHERHEITSWACHT GERADE HEUTE SO WICHTIG?

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein sehr hohes Gut, wie der Blick in viele Krisenregionen dieser Erde schmerzvoll zeigt. Werte wie Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe und soziale

Teilhabe bzw. Verantwortung prägen nicht nur unsere christlich-abendländische Kultur, sondern sind ein fundamentaler Bestandteil aller Religionen und Kulturkreise.

» Durch den Dienst in der Sicherheitswacht kann ich zu einem guten und sicheren Miteinander in der Gesellschaft beitragen! «

KATJA J.



Deshalb ist es Aufgabe und Pflicht aller Bürgerinnen und Bürger, hin- statt wegzuschauen, auf die Mitmenschen zu achten, Hilfe in Notlagen zu leisten und Zivilcourage zu zeigen. Genau das tun die Ehrenamtlichen der Bayerischen Sicherheitswacht in vorbildlicher Weise. Sie leben diese Werte vor und praktizieren eine Kultur der Mitmenschlichkeit, des Bürgersinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Die Ehrenamtlichen der Sicherheitswacht in Bayern setzen damit auch ein eindrucksvolles Zeichen gegen die zunehmende Egozentrierung, Individualisierung, Beliebigkeit und Gleichgültigkeit sowie den Mangel an Empathie in unserer Gesellschaft.

Die Bayerische Sicherheitswacht kann seit ihrer Gründung im Jahr 1994 unzählige konkrete Einsatzerfolge vorweisen. Dies zeigt ein Blick in die Streifen- und Vorgangsberichte der Polizei:

Lebensrettungen, Erste Hilfe in höchster Not, Verhinderung von Selbsttötungen, Auffinden von vermissten oder hilflosen Personen, Ertappen von Einbrechern und Dieben auf frischer Tat, Unterbindung von Körperverletzungen und vieles mehr.

Die abschreckende Wirkung auf potentielle Straftäter und Störenfriede durch die ehrenamtliche Präsenz und Streifentätigkeit im öffentlichen Raum lässt sich nicht exakt in Zahlen messen; ebenso die beruhigende, präventive und gemeinnützige Wirkung dieses besonderen Ehrenamts. Doch empirische Studien und wissenschaftliche Forschungen (z. B. durch Bürgerbefragungen) bestätigen und belegen diese positiven Effekte.

Die Bayerische Sicherheitswacht ist also kein Placebo fürs Volk, sondern ein gemeinnütziger und ehrenamtlicher Dienst für eine starke und sichere Zivilgesellschaft.

DIE SICHERHEITSWACHT IST KEINE BÜRGERWEHR!

Mit der staatlichen Institution Sicherheitswacht unter polizeilicher Aufsicht und Kontrolle sowie normiert durch ein Gesetz mit klar definierten Aufgaben und Befugnissen bietet der Freistaat Bayern engagierten und couragierten Bürgerinnen und Bürgern die rechtstaatliche Möglichkeit, einen aktiven Beitrag für Recht und Ordnung sowie für ein friedliches Miteinander und damit zur Inneren Sicherheit bzw. zum Gemeinwohl zu leisten.

Die Bayerische Sicherheitswacht ist also gerade kein autarker und quasi nebenstaatlicher Zusammenschluss

von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, sondern ein vom Staat gewolltes, geregeltes und beaufsichtigtes Bündnis zur Stärkung des Gemeinwesens; getreu dem Leitsatz „Bürger achten auf Bürger!“

Bürger- oder Nachbarschaftswehren werden in Bayern nicht geduldet. Der richtige Platz für ehrenamtliches Engagement für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die Bayerische Sicherheitswacht!

**Weitere Informationen
zur Sicherheitswacht erhalten Sie bei den örtlichen
Polizeiinspektionen, dem für Sie zuständigen Polizeipräsidium
sowie im Internet unter
www.sicherheitswacht.bayern.de.**

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: Polizei Bayern/Christian Amse
Stand: November 2018

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

